6

Gerichts-
und
Process-Ordnung/
Wie sich
Unser
Carl Wilhelm Friedrichs/

Von GOttes Gnaden, Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen zu Nürmberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard,

Verordnete Instanzen/

Sowohl bey denen Ober- und Aemtern in denen Städten und auf dem Land, als bey Unserm Justiz-Collegio, und dem Appellations-Gericht, in denen vorfallenden Rechts-Sachen zu verhalten haben.

ONOLZBACH,
Gedruckt bey Johann Valentin Lüders, Hoch-Fürstl. privil. Hof- und Canzley-Buchdruckern, 1730.

Von GOttes Gnaden, Wir, Carl Wilhelm Friederich/ Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürmberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, rc.

Thun hiermit kund und fügen zu wissen: Nachdem Unsers in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vatters Gnaden, weyland Herr Marggraf Wilhelm Friederich zu Brandenburg, lobseeligster Gedächtnus, unter andern Fürst-rühmlichen Bemühungen und vielfältigen Regierungs-Geschäfften, Dero Landes-Vätterliche Sorgfalt ins besondere dahin gerichtet, wie in Dero Fürstenthum und Landen die heilsame Justiz jedermann unpartheyisch, schleunig und ohne Beschwernus mitgetheilet werden möge, Sie auch zu näherer Erreichung dieses vorgesetzten nützlichen Zwecks sich bereits unterschiedliche Rath- und Vorschläge thun lassen, und hierauf den festen Entschluß gefasset haben, die bishero im Land gewöhnliche Gerichts-Instantien in einem und andern förmlicher und distincter zu reguliren, mithin bey denen Ober- und Aemtern die erste Instanz über die vorkommende Streit- und Rechts-Sachen in Civil-Fällen hinführo gänzlich zu lassen, und hiernächst ein absonderliches Justiz-Collegium, welches nach Beschaffenheit derer Personen und vorfallenden Materien und Umstände entweder gleich Anfangs zu cognosciren und zu sprechen, oder in Appellatorio über die bey denen Fürstlichen Aemtern erfolgte Bescheide zu richten haben, und mit andern Sachen, so nicht in die formale Justiz-Administration und die Bestraffung de-

rer schweren Verbrechen einschlagen, unbeladen bleiben solle, mit aller Erfordernus in Dero Fürstlichen Residenz zu bestellen und einzusetzen, wie auch die weitere Appellationen von des Justiz-Raths gefällten Urtheln an eine speciale Instanz innerhalb Dero Fürstenthum zu vergönnen, und über alles dieses eine förmliche Gerichts- und Process-Ordnung, wornach sich die schon benannte Instanzen samt und sonders zu achten, zu jedermanns Wissenschafft und Befolgung offentlich ausgehen und in den Druck befördern zu lassen; An welchem erspießlichen Vorhaben und dessen Vollziehung aber hochgedacht Unsers Herrn Vatters Gnaden, durch Dero allzufrühes Uns höchstschmerzliches Abscheiden aus dieser Zeitlichkeit, ohnverhofft behindert worden, und derohalben Unserer auch hochzuehrenden und nunmehro gleichfalls höchstseeligst abgelebten Frauen Mutter Gnaden, nach übernommener Vormundschafftlicher Landes-Regierung, bey Unserer noch fürgewehrten Minorennität sich ferner entschlossen, dieses Land und Leuten zum Besten abgezielte Werck weiter fort- und auszuführen, und hierzu eine besondere Deputation von einigen Dero Ministern, Geheimden- und Hof-Räthen, durch ertheilte Decreten und Rescripten, niederzusetzen und zu authorisiren, welche auch die würckliche Hand mit aller Application daran gelegt, und alles in solchen Stand gebracht, daß, wo nicht andere Hindernüssen sich darzwischen gethan, die Vollstreckung und Publication desselben annoch in wehrend Dero Ober-Vormundschafftlichen Regierung geschehen mögen: Wir hingegen, nachdem durch die Gnade des Höchsten erfolgten Antritt Unserer Fürstlichen Landes-Regierung, von allen und jeden, was bis anhero in der Sachen berathschlagt, und vor gut befunden- auch bereits verfast und entworffen worden, Uns ganz genau referiren, und die völlige Benachrichtung geben lassen, und hierauf Unsere gnädigste Verordnung dahin gethan, daß die von Uns approbirte Gerichts- und Process-Ordnung und die darinnen enthaltene gemessene Vorschrifft, wie sowol bey Unsern Ober- und Aemtern in der ersten Instanz zu verfahren, als bey dem Justiz-Collegio entweder in Causis simplicis querelæ, oder in denen per Appellationem dahin gelangenden Rechts-Sachen zu procediren, dann ferners von dessen Entscheid und Definitiven an die absonderliche Appellations-Instanz zu gehen, und sich allda des Rechtens zu erholen seye, nunmehro jedermänniglich bekannt gemacht- und in offentlichen Druck gebracht werden solle; Als ordnen, setzen und wollen Wir

hie-

hiermit gnädigst, daß sich durchgehends nach deme, was in denen folgenden Theilen der Gerichts- und Process-Ordnung und derselben Titteln enthalten ist, mit schuldigstem Gehorsam ohnnachläßig gerichtet, und in keinem Stuck hierwider gehandelt, noch zu der, andern Falls, bevorstehenden fiscalischen Anklage und Bestraffung der muthwilligen Ubertrettere Anlaß gegeben werde, als worvor sich männiglich zu hüten.

Erster Theil

Der Brandenburg-Onolzbachischen Gerichts- und Process-Ordnung,

Wie die vorfallende Klagen und Rechts-Sachen in der ersten Instanz bey denen Fürstlichen Ober- und Aemtern angenommen / verhandelt und entschieden / auch welchergestalten von diesen an das verordnete Justiz-Collegium appellirt und provocirt werden solle.

TITULUS I.

Von denen Klagen und Rechtfertigungen, welche an die Fürstliche Ober- und Aemter insgemein gehörig sind / und wie sich darbey zu verhalten.

§. 1.

Damit denen Unterthanen und sonst jedermänniglich, der in diesen Fürstlichen Landen Rechtlicher Hülffe vonnöthen hat, die GOtt-gefällige Justiz auf das allerkürzeste und fördersamste wiederfahren möge, so sollen hinführo ordentlicher und regularer weise alle Klagen und Beschwehrden in Civil-Sachen, so einer Entscheidung zwischen streitenden Theilen bedörffen, bey denen Ober- und andern Aemtern, als der hierzu bestimmten Ersten Instanz und Gericht, wider die dahin gehörige Unterthanen und Amts-Anbefohlene, und gegen wem sonsten die Jurisdiction fundirt seyn

Die Klagen u. Rechtfertigungen wider die Unterthanen sollen bey denen Ober- u. Aemtern / als der prima Instantia, vorgebracht und entschieden werden/

seyn mag, angebracht und abgehandelt, auch bis zum Urthel und Ausspruch alldorten fort- und ausgeführt werden, da hingegen niemanden erlaubt ist, ausser darzu erlangter besondern Vergönstigung sothane erste Instanz zu übergehen, und sich entweder gleich am Anfang, oder erst in wehrender Rechtfertigung, an das Justiz-Collegium, oder Unsern Hof-Rath, oder auch an Uns selbsten zu wenden, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und hierüber, nach Bewandnuß der Umstände, zu gewarten habender Straffe und scharffen Einsehens, auch der ohnfehlbaren Zuruckweisung an die ordentliche erste Instanz.

Und ist die Ubergehung dieser Instanz bey scharffer Straffe verbotten.

Denen Aemtern selbsten bleibet die Anfrage bey dem Justiz-Collegio in schweren und zweiffelhafften Fällen vorbehalten/

§. 2. In soferne aber ein- oder anderes von Unsern Ober- und Aemtern selbsten die angebrachte Sache und derselben Beurtheilung allzubedencklich oder zu schwehr ansehen, oder sonsten erhebliche Ursachen finden sollte, warum man sich solcher nicht wohl unterziehen kan, so bleibt ihnen alsdann unverwehrt, die obwaltende speciale Circumstantien Unserm Justiz-Collegio, oder wohin es gehören mag, durch ausführlichen Bericht zu hinterbringen, und darüber gemessene Verordnung einzuholen, wie ihnen auch ohnehin niemalen und zu keiner Zeit benommen ist, an besagtes Justiz-Collegium zu recurriren, und bey selbigem um die nöthige Belehrung und Anweisung, wie in der Sache weiter zu verfahren und zu procediren seye? anzusuchen, und hierdurch dieselbe zu einem schleunigen und gerechten Ende gleich vor der ersten Instanz zu befördern.

Vornemlichen wegen deß modi in procedendo.

In jeder Wochen sind zwey Gerichts-Täge zu halten:

§. 3. Zur Anhörung und Verabscheidung der Partheyen sollen bey jedem Amt ordentlich zwey Gerichts-Täge in der Wochen gehalten, und diese anderster nicht, als wann auf einem derselben ein Fest- oder Feyer-Tag einfällt, oder andere unhintertreibliche Hindernissen sich ereignen, verleget- und auf den nächst-folgenden Tag verschoben werden, die Zusammenkunfft aber der Gerichts-Personen auf dem Rath- oder in dem Amt-Haus dermassen geschehen, daß bey denen Ober-Aemtern Unser Ober-Amtmann, wann er gegenwärtig ist, nebst dem Castner und Amts- oder Gerichts-Schreiber die Sessionen verrichte, und in Sachen, so die Unterthanen und Sachen auf dem Land angehen, mit denenselben urtheile und richte; Wo aber die Klage einen Burger in denen Städten und Märckten, oder andere dahin verwandte Personen betrifft, dem Vogt oder

Auf dem Rath- oder Amt-Haus: In Gegenwart derer gewöhnlichen Amts-Personen.

oder Richter samt den Stadt-Schreiber zu sich ziehe, und das Recht hierinnen ertheile: Bey beeden diesen Fällen aber hat der Amt- oder Stadt- Schreiber die Stelle deß Gerichts-Actuarii zu vertretten, alles ordentlich und genau in das Protocoll niederzuschreiben und einzutragen, die Acta und Brieffschafften von jeder Sache in eigenen Fasciculn behörig zu numeriren, und zu verwahren, und sonst alle Verrichtungen, die einem bestellten Gerichts-Actuario zukommen, und worzu ihn der Ober-Amtmann, oder jedesmals anwesender Beamte anweisen wird, mit allem Fleiß zu vollziehen. So aber der Ober-Amtmann nicht persönlich zugegen seyn kan, sind von denen übrigen schon benamsten Beamten die ordentliche Gerichts-Täge abzuwarten, und die erscheinende Partheyen zu hören, auch gebührend zu bescheiden; oder, so sich einiger Anstand hierbey ergiebt, und wichtige Umstände einschlagen, die eine mehrere Uberlegung erfordern, ist solches an den Ober-Amtmann mit Anschliessung deß Protocolls schrifftlich, jedoch ohnverzüglich, zu bringen, und desselben Gutfinden darob zu erholen, auch der Spruch hiernach mit einzurichten.

Wer deß Actuarii Stelle zu vertretten hat, und worinnen sein Amt bestehet.

Wie es mit dem Gerichts-Tag in Abwesenheit deß Ober-Amtmanns zu halten:

§. 4. Bey denen Aemtern hingegen, so an solchen Orten sich befinden, dahin die Ober-Amt-Leute selten kommen, oder wo sie denen Gerichts-Tagen insgemein nicht beyzuwohnen pflegen, solle der Verwalter, Castner, oder Vogt zwar vor sich die Partheyen vornehmen, und ihnen Urthel und Recht sprechen, jedoch aber allezeit ein paar ehrliche Gerichts-Männer, (welche, wo möglich, bey einer Sache fortzubehalten, und nicht leicht zu ändern sind,) zu Beysitzern haben, und allenfalls derselben beyräthige Meynung, zumaln in Feld- und andern Strittigkeiten, so der gemeine Mann verstehen kan, und öffters in die Dorffs- und andere Land-Gewohnheiten einlauffen, zugleich erforschen, auch wo sein Ausspruch nicht ungültig und unkräfftig seyn soll, ausser dem äusersten Nothfall, selbige von dem Gerichts-Tag niemals hinweg lassen; Dann, so kein Amts- oder Gerichts-Schreiber bey ihm in loco vorhanden, der zum Protocolliren und der Stelle eines Actuarii zu gebrauchen wäre, entweder selbsten das Protocoll führen, und alles, was dieser Unserer gnädigsten Verordnung gemäs ist, getreulichst und auf das fleißigste darbey beobachten, oder, so er einen seiner Scribenten zu ermeldtem Protocolliren anwenden will, jederzeit eine solche Person, die verschwiegen, aufrichtig und dem Wercke gewachsen ist, darzu aus-

Zumaln bey denen Aemtern, wo der Ober-Amtmann selten gegenwärtig ist.

Gerichts-Beysitzere sind dißfalls niemalen wegzulassen.

Die Amts-Scribenten können auch zum Protocolliren gebraucht werden,

Wann sie entweder Hand-Gelübd gethan, oder dann beaydtigt worden.

ausersehen und gebrauchen, auch sich seiner Verschwiegenheit halber durch ein Hand-Gelübd oder einen würcklichen Aydt, als worvon zuforderist die Formul und dessen Innhalt zum Justiz-Collegio einzusenden, und die Ratification darüber zu gewarten ist, genugsam versichern, das mehreste und wichtigste aber demselben bey wehrenden Vorstand in die Feder dictiren, und insgemein auf alle seine Actionen und Verrichtungen dergestalt genaue Sorgfalt und Obsicht nehmen, daß keinem Theil einiger Schade daraus erwachsen kan.

Das Protocoll ist theils generale und allgemein, u. theils speciale, zu jeder Sache gehörig.

§. 5. Das Protocoll selbsten ist bey jedem Amt dermassen zu unterscheiden, daß erstlich ein generales und allgemeines Protocoll, oder Diarium, und dann ein speciales und absonderliches über die vorkommende Rechtfertigungen verfertiget werde.

Was in das General-Protocoll zu bringen.

In das generale und allgemeine Protocoll, oder Diarium, worzu ein absonderliches Buch zu halten, und alle Jahr, oder darüber, ein Neues zu verschaffen, soll ganz kürzlich und summarisch annotirt und aufgezeichnet werden, welchen Tag deß Monats und Jahrs diese und jene Sache klagbar eingebracht worden? und wann die Citation darüber ausgegangen? wer Kläger und Beklagter darinnen seye?

Ob es einen Contract, letzten Willen, oder einen andern Stritt betreffe?

Ob Beweiß deßwegen geführt? und welchergestalt? und mit wie viel Sätzen bis zum Spruch darbey verfahren? oder

Ob die Partheyen verglichen? und in welcher Form und Gestalt solche amicable Vereinigung errichtet?

Dann was vor Interlocuten und Zwischen-Bescheide, oder End-Urtheile, (die von Worten zu Worten einzutragen,) hierob gefället? und

Ob hievon appellirt, oder die Sentenz ohngehindert zur Execution gebracht worden? und wann? auch wie solches geschehen? ꝛc.

Dieses soll jedesmal auf der Tafel liegen.

Damit dieses General-Protocoll, welches man jedesmal auf der Amts- oder Gerichts-Tafel vor sich liegen haben solle, in allen bedörffenden Fällen zur Ersehung und Nachricht dienen kan, wo das Speciale nicht bey handen, oder gar abgängig wäre:

Protocollum Speciale, so zu einer jeden Sache absonderlich gewidmet.

Das ebenerwehnte Special- und absonderliche Protocoll aber soll einer jeden eingeklagten Sache alleine gewidmet seyn, dessen verhandelten Acten beygeleget, und in demselben deut-

lich

lich und ausführlich angemerckt und beschrieben werden der Tag, Monat und das Jahr, wann die Klage beym Amt eingekommen? Was es in sich halten solle.

Sodann, welche Personen im Gericht zugegen gewesen, und die Stelle deß Richters, Gerichts-Schreibers, oder der Beysitzere versehen haben?

Ferner die Vor- und Zunamen der allseitigen auf diesen Tag citirten und erschienenen Partheyen und ihrer Beystände, oder wer sich an ihrer statt gemeldet, und von denselben die hierzu erlangte Vollmachten aufgewiesen und vorgeleget hat?

Hiernächst ihr Vor- und Anbringen selbsten, und was in der Klag und Antwort, oder Exception, auch in denen weitern mündlichen Gegensätzen und Handlungen, vorgekommen? und welchergestalten in der ganzen Sache von Anfang bis zum Ausgang zwischen ihnen verfahren? Insonderheit, wie die Termine zum Erscheinen, Antworten, Beweisen, oder sonst einigen Gerichts-Handel, angesetzt, und denenselben entweder von allen, oder nur von dieser und jener Seiten abgewartet? oder wann, und in was Terminis sich gütlich, und mit allgemeiner Einwilligung, verglichen?

Oder was, in Entstehung dessen, vor Interlocuten und endliche Decisiv-und Haupt-Bescheide von Amts wegen ertheilt und würcklich vollzogen, oder durch die hierwider ergriffene Appellation sistirt und eingestellt worden? und wie letzlich alles gar zum Schluß und seiner völligen abhelfflichen Maase gediehen seye?

§. 6. Hierbey aber werden weder Advocaten, Procuratores, oder andere dem Land- und gemeinen Mann höchstschädliche Sollicitanten und angebliche Vertrettere zugelassen, als welche, woferne sie sich in andern, als ihrer verwandten und specialiter bekandten Personen Sachen, einzumischen unterstünden, mit einen halben Gulden unnachläßig zu bestraffen und abzuweisen sind, noch einiger Schrifft-Wechsel vor denen Aemtern verstattet, sondern, wie alles und jedes, was alldorten abgehandelt wird, nur in der Kürze zu tractiren, und summarisch auszumachen: In denen importanten, schweren und weitaussehenden Sachen aber, die auf wichtige Geld-Summen, ewige Gerechtigkeiten, oder Ehren-Verlust und deren Entsetzung auslauffen, nach genugsam- und gründlicher Untersuchung, vor dem endlichen Ausspruch, die Pflichtmäßi-

Advocaten, und andere Vertrettere, sind bey denen Aemtern nicht zugelassen, Wie auch der Schrifft-Wechsel daselbsten verbotten ist, Weil der Proceß allda nur summarisch.

mäßige und ausführliche Berichte an das Justiz-Collegium, mit beygefügtem Bedencken über die vorwaltende Zweiffel, oder Entscheid-Ursachen, welchergestalt zu sprechen für gut angesehen werde, zu erstatten, und von daselbst her die Anweisung zum fernern Procediren zu gewarten ist; Also sollen die Ober- und Beamte ihre vornehmste Sorgfalt und Bemühung dahin anwenden, wie alle vergebliche Umschweiffe und Verzögerungen, die ein- und anderer Theil zu suchen sich unterfangen wird, alsobalden unterbrochen und beyseit gethan: hingegen aber das pure Factum und die wahre That mit ihren Haupt-Umständen vor allen Dingen deutlich und lauter hervorgebracht, und im erheischenden Fall durch einige wenige Fragen noch mehrers und gewieser erkundiget, mithin weder einer noch der andern Parthey einige Hinterlist, vorsetzliche Verschweigung oder Unterdruckung der Wahrheit, noch andere unziemliche Vervortheilungen nachgesehen, sondern demjenigen, so um geringen Verstands und natürlicher Blödigkeit, oder sonstiger Unwissenheit und Unerfahrenheit willen, seinem Gegentheil mit Reden und Antworten nicht gewachsen ist, und darüber leicht zu kurz kommen könnte, ohne alle Partheilichkeit und mit solcher Vorsichtigkeit, daß keine Vertrettung des einen gegen den andern Theil dabey zu Schulden komme, Rechts-zuläßig und gewissenhafft an die Hand gegangen, und jedem das Seinige nach Recht und Billigkeit, ohne sündlichen Verzug, verschafft und zugesprochen werde.

Alle Verzögerungen sind Amts-halben abzuschneiden.

Das wahre Factum aber ist möglich hervor zu suchen/

Worbey einige Fragen erlaubt/

Und der Partheyen Einfalt mit Behutsamkeit beyzustehen.

§. 7. Zu dem Ende sind auch die Termine möglichst abzukürzen, und zum Erscheinen und Antworten nur etliche wenige und höchstens acht Tage anzusetzen, und diese von Zeit der Insinuation und Einlieferung der Citation und Vorladung an zu rechnen, auch nicht leicht eine Prolongation und Verlängerung derselben zu verwilligen, noch weniger diese öffters, als zum zweytenmal, und solches nicht anderst, als gegen genugsame Bescheinigung oder mündliche Anzeigung erheblicher und giltiger Ursachen, nachzugeben; zumalen aber solle die Zeit zum Beweiß nicht über vierzehen Tage sich erstrecken, und derselben Verabsäumung allerdings peremtorisch seyn, folglich nach Verfliessung der vierzehen Tage kein weiterer Beweißthum angenommen werden, wo nicht besonders erhebliche Motiven ein anderes an die Hand geben, und die hierzwischen eingefallene unvermeidliche Hindernussen an sich bekannt, oder ohne Schwehrigkeit zu erweisen stehen, welchen-

Die Termine sollen kurz seyn/ und nur 8. Tage begreiffen/

Auch nicht leicht verlängert werden.

Die Zeit zum Beweiß sind vierzehen Tage/ u. darbey peremtorisch.

Ausnahm hievon.

falls

falls, und wann es zumal auf Beybringung solcher Zeugen und Urkunden ankommt, die man sogleich nicht haben kan, der Termin zum Beweiß von Amts wegen nach Befinden vom Anfang verlängert, oder hernach bewilliget werden kan:

§. 8. Was nun geringe und wenig betragende, oder solche Sachen sind, die sich um ihrer offenbaren Richtigkeit willen bald erörtern lassen, und entweder durch unlaugbare Hand und Siegel und ordentliche Verschreibungen, oder mit andern nicht zu widersprechen seyenden Documenten und unverdächtigen Briefschafften, oder durch alsbaldige unverwerffliche Gezeugnüsse, klar gemacht werden können, sollen innerhalb einer Monats-Frist ohnfehlbar abgethan:

Klare / oder auch geringe Sachen sollen in einem Monat entschieden /

Die aber, so ein mehreres ausmachen, und grössern Schwürigkeiten unterworffen sind, gleichfalls nicht verzögert, sondern längstens binnen zwey oder drey Monaten, von der ersten Verhör an zu rechnen, absolvirt und völlig geendiget werden.

Die wichtigere und schwerere aber längstens innerhalb 3. Monaten geendiget werden.

§. 9. Auf daß auch alle und jede Gerichts-Händel bey denen Ober- und Aemtern desto richtiger und ordentlicher fortgehen, und sich niemand wegen Ubereilung, oder nicht genugsamer Verhörung beklagen möge, so soll keines derer Ober- und Aemter die Macht haben, gleich mit geschärfften Befehlen und Mandaten, nur auf deß einen Theils führende Beschwerung und hartes Beklagen, den Anfang zu machen, sondern es sollen die Partheyen wenigstens vorhero einmal gegeneinander vernommen und mit Fleiß dahin gesehen werden, ob es nöthig, diesem oder jenem etwas unter Androhung einer gewissen leidentlichen Geld-Straffe aufzulegen, und denselben alsofort zur Parition und Gehorsam anzuweisen; Es wäre dann, daß eine solche Thathandlung begangen wird, die offenbar ungerecht, und insgemein verbotten ist, und woraus Tumult, Unordnung und gefährliche Schlag-Händel entstehen können, oder schon entstanden, oder verübet worden wären, als da sind die eigenmächtige Ergreiffung deß noch nicht zuerkannten Besitzes, und deß andern Theils gewaltsame Aus- und Vertreibung: deßgleichen die unnöthige und voreylige Pfandungen, oder eigenmächtige Zueignung an Viehe, Früchten, und andern: die kundbare Uberfahrung und Umackerung der gewöhnlichen Limiten und Gränzen: die Einreisung und Zerhauung der Zäune und Landern: die geschwinde Ausstossung

Bey denen Aemtern hat man nicht gleich mit scharffen Ge- u. Verbotten anzufangen / sondern die Parthеyen wenigstens in etwas zu hören /

Wo nicht eine offenbar ungerechte Thathandlung vorhanden / oder ein Tumult zu besorgen ist.

Einige Exempla von solchen Fällen.

und Absonderung von der Gemeinde, oder Verbot der Gemein-Rechte und Nutzungen, Entsetzung von Raths-Gerichts-Siebner-und Ehren-Aemtern, und noch viele andere dergleichen unverantwortliche und unjustificirliche Proceduren mehr: Oder, wann dem implorirend-und klagenden, oder leidenden und beschwerten Theil ein unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil in der Sachen entstehet; oder auch der Landes-Herrschafft, oder dem gemeinen Wesen Abbruch und Verletzung daraus zuwächst; oder sonsten die Sache an sich selbsten keinen Verzug und Aufschub leidet: In welchen Fällen allen die Amtliche Mandaten, Inhibitiones und Gebote, unter Bedrohung mit einer gewissen Geld-Busse, wo demselben nicht alsobald nachgelebet werden sollte, zwar zugelassen und nicht verwehret werden, jedoch, daß mit und nebst solchem ergehenden Mandat zugleich ein kurzer Termin zum beederseitigen Erscheinen anberaumt, die Partes darüber ad Protocollum gehört, und nach näherer Erkundigung der Sachen das erkannte Mandat entweder wiederum aufgehoben, und der, oder die Beklagte davon frey gesprochen, oder im Gegen-Fall, und wann die Ursachen, warum mit der Strenge und Execution zu verfahren? sich bey der Verhör weiters hervorthun und verificiren würden, derselbig beklagt-und impetrirte Theil zur Parition und Befolgung deß Mandats ferner mit Ernst angehalten, auch wol gar durch Erhebung der angekündigten Geld-Straff, bey beharrlicher Widersetzlichkeit, mit Amts-und Gerichts-Zwang genöthiget werden solle.

Wie das Pœnal-Mandat beschaffen seyn solle.

Welcher gestalten die Parition aufzuladen / und zu verschaffen.

§. 10. Wie aber bey dieser Ersten Instanz die Ober-und Aemter in allen dahin bringenden Civil-Sachen die vorgeschriebene Art und Weise im Procediren pünctlich und auf das genaueste zu observiren, und zu vollstrecken, und in keinem Stuck, ohne Unsern weitern gnädigsten Special-Befehl, davon abzugehen, oder einige Aenderung darinn zu machen haben: Also sollen vor solcher Instanz alle weltliche-Zoll-Forst-Jagd-und andere Bediente, Burgere, Bauern, Schutz-Verwandte, Juden, und dergleichen, in Real-und Personal-Sprüchen, sie betreffen das Petitorium, Dominium und Eigenthum, oder das Possessorium und die Besitzungs-Gerechtigkeit, oder ein anderes Recht, jederzeit activè und passivè stehen, wo nicht eine von der Landes-Herrschafft schon gebilligte und approbirte Gewohnheit ein anders mit sich bringt, oder sonsten jemand davon absonderlich eximiret und befreyet würde.

Welche Personen vor denen Aemtern zu stehen schuldig / und in was vor Sachen.

§. 11.

§. 11. Die Ehe-Sachen aber, so lange bey denenselben noch ein gütlicher Vergleich zu tentiren oder zu hoffen ist, verbleiben bey denen Ober-und Aemtern, und denen Decanaten und Pfarreyen, wie vorher, gemeinschafftlich und conjunctim abzuhandeln; da hingegen, und wo die Frage über Vollziehung der Ehe, oder derselben Auflösung und Abscheidung obwaltet und abzuurtheilen ist, sind die Partheyen zu dem Fürstlichen Ehe-Gericht behörig zu verweisen.

Die Ehe-Sachen/ wobey ein gütlicher Vergleich zu hoffen, sind vor denen Aemtern und Decanaten conjunctim zu tractiren.

§. 12. Alle und jede, so vor die Aemter geladen werden, oder sich dahin wenden, sollen sowol in geringen als wichtigern Sachen in Selbst-Person erscheinen, und ihre Nothdurfft, ohne einigen Anwalt oder Beystand, es wäre dann dieser ein naher Anverwandter, Gevatter, oder sonst ehrlicher guter bekandter Freund, oder Nachbar, vor-und einbringen; Jedoch werden hiervon dispensirt und ausgenommen personæ honoratiores und solche, denen die Selbst-Erscheinung gegen andere, die geringern Standes und mercklich ungleicher Condition sind, es wäre dann in Sachen, da eine Recognition von Documenten und Handschrifften, oder Eydes-Leistung erfordert wird, in eigener Person nicht wol aufzulegen ist; Ingleichen sind davon zu befreyen Communen und Gemeinden, so um ihrer Vielheit und anderer darbey sich ereignender Unbequemlichkeit willen nicht alle zugleich sich einfinden können; Wie auch Unmündige und Minderjährige, oder dann wahnsinnige und dergleichen elende Leute, welche durch bestellte Vormundere und Curatorn nothwendig im Gericht vertretten werden müssen; oder auch Krancke, Alte und Schwache, die ihrer ungesunden und schlechten Leibes-Beschaffenheit wegen von der Erscheinung abgehalten werden, an deren Statt samt und sonders gewisse bevollmächtigte Anwäldte, Gemeinds-Leute, Vormunder und Curatorn, zu admittiren und anzunehmen sind.

Alle Citirte sollen in eigener Person erscheinen.

Hievon sind befreyt personæ honoratiores.

Ganze Communen,

Unmündige u. Minderjährige, wahnsinnige u. andere elende Leute / so durch Curatorn vertretten werden müssen / item Schwache u. Krancke.

§. 13. Ausser denen in dem Gerichts-Tax bewilligt- und geordneten Amts-Gebühren und Sportuln sollen bey denen Ober-und Aemtern keine weiters abgefordert und erhoben werden, und wo sich, dessen ohngeachtet, jemand betretten liese, welcher dem wol-bedachten Ansatz und Determinirung der Sportuln im geringsten zuwider handeln, und dieselbe entweder erhöhen und multipliciren, oder unter einem Schein vergrössern würde, derselbige soll nicht nur das unrechtmäßig Ab-

Amts-Gebühren sind über die gesetzte Zahl nicht zu erhöhen /

Bey Vermeidung der Wieder-Ersetzung deß Abgenommenen/ auch Er-

legung deß Dupli in die Sporteln-Cassa, und noch weiterer willkührlichen Straffe.

Abgenommene alsbalden wiederum an die Parthey heraus zu geben, sondern auch das Duplum davon in die Justiz-Sporteln-Cassa unnachläßig zu erlegen schuldig seyn, oder, nach Befinden, mit noch weiterer ernster Straffe belegt, und sein Eigennutz empfindlich geantet werden;

Die Annahm der Geschencke ist gleichfalls sub poena verbotten.

§. 14. Wie dann auch die Officianten insgesamt, so bey Gericht sitzen, und das Recht dem Armen wie dem Reichen in gleicher Maase mitzutheilen verbunden sind, keine Mieth, Gabe, Geschenck, oder Belohnung, sie seye groß oder klein, und bestehe in was sie wolle, von einem oder anderm Theil, vor sich selbst, oder durch die Ihrige, nicht annehmen, und sich darüber verdächtig machen sollen, wofern sie nicht mit ebenmäßig-ernstlicher fiscalischer Klage und Straffe darüber angesehen werden wollen.

TITULUS II.

Von denen mündlichen Klagen und Rechtfertigungen der Partheyen vor denen Aemtern ins besondere, und wie sie sich daselbst zu legitimiren haben, auch welchergestalten das Aussenbleiben und der Ungehorsam zu bestraffen.

§. 1.

Wie die Klage vor Amt anzubringen, und in das General-Protocoll zu zeichnen.

Wan jeder, so bey denen Aemtern Recht suchen will, soll seine vorhabende Klage bey deß andern Theils vorgesetztem Amte in aller Kürze mündlich anzeigen, und um desselben Vorladung und Citation geziemend bitten, welches Anbringen, nach Anleitung deß ersten Tituls §. 5. einsweils nur mit wenigen Worten in das General-Protocoll, oder Diarium, einzutragen, und die gebettene Citation darauf ohngesäumt zu ertheilen ist:

Was bey der Citation zu beobachten, und wie sie auszufertigen.

§. 2. Die Citation aber solle, wo die Umstände es zulassen, und nicht ein anderes an die Hand geben, in einem offenen Zettul bestehen, und darinnen erstlich deß Klägers, oder derer Klägere, und derer Beklagten, an welche die Citation ergehet, Vor- und Zunamen, und wo sie insgesamt wohnhafft? Dann die Haupt-Sache, warum geklagt werden will?

Fer-

Ferner der Termin und der Tag, so zur beederseitigen Erscheinung angesetzt: und endlich das Amt, so die Citation ausgelassen hat, zwar kürzlich, doch deutlich und klar ausgedruckt werden, und hiernächst diesen Citations-Zettul der Amt-Knecht, Ubereuther, oder ein anderer hierzu gebrauchender verpflichter Amts-Diener, einem jeden Beklagten zeitig in das Haus liefern, und ihm solchen zum selbstigen Einsehen und Verlesen behändigen, oder, wo er deß Letztern nicht kundig, ihm den ganzen Innhalt von Worten zu Worten vorlesen, und demselben alles wol und genug erklären: oder auch, und wann der Beklagte zu solcher Zeit nicht anwesend wäre, entweder seinem Weib, erwachsenen Kindern, oder einem andern Verwandten und Nachbarn an dem Ort; oder auch dem daselbstigen Burgermeister, oder einer Gerichts-Person, das Nothwendige davon eröffnen, und diesem die sichere Ausrichtung auftragen, auch allenfalls den Citations-Zettul selbsten in Händen lassen.

Die Einlieferung der Citation soll an den beklagten Theil selbsten geschehen.

Auch ihme nöthigen Falls vorgelesen werden.

In seiner Abwesenheit aber mag die Insinuation anderst geschehen.

§. 3. Würde aber der Kläger seine Action und Klage auf ein schrifftliches Instrument, als einen vorhandenen Kauff-Brief, Vergleich, letzten Willen, oder anderes, vornemlich gründen wollen, und er hätte das Document sogleich bey handen, oder könnte es doch bald herbey bringen, soll ihm dasselbige vor allen Dingen abgefordert, und wo der andere Theil nicht schon genaue Wissenschafft, oder ein Exemplar davon hat, bey dem Amt eine gleich-lautende Copia von dem alsobald wiederum zuruck gebenden Original entweder vollkommen- oder Extracts-weiß genommen, und dieses der Citation mit beygefügt, und denen Beklagten eingeliefert werden, damit sie so ehender hierauf gefast erscheinen, und ohne vielen Auffenhalt das Ihrige dargegen einwenden können.

Urkunden und Documenten, worauf sich die Klage beziehet, sollen alsbald abgefordert,

Und in glaubhaffter Form der Citation beygelegt werden.

§. 4. An dem Tag deß bestimmten Termins sind sowol die Klägere als Beklagte allesamt persönlich zu erscheinen verbunden, und nicht leicht eine Entschuldigung oder Aufschub von einem oder dem andern anzunehmen: Bliebe aber einer, oder mehrere, dannoch aus, und er wüste hiernächst die Ursachen und Hindernissen, so ihn unvermuthet und ohne seine eigene Schuld davon abgehalten, nicht glaubwürdig darzuthun und zu erweisen, so hat derselbe um seines ungehorsamen Aussenbleibens willen nicht nur seinem Gegentheil die verursachte Kosten, die sich leicht nach der Bil-

Kläger und Beklagte sollen in Person erscheinen.

Straffe deß ungehorsamen Aussenbleibens

ligkeit werden schätzen lassen, alsofort, und ehe er weiters gehört wird, zu erstatten, sondern auch, nach Befindung der Umstände, eine Straffe von einem Orts- halben- bis ganzen Gulden zu gewarten, und verstehet sich dieses nicht nur auf den ersten, sondern auch auf alle folgende Termine, die zum Erscheinen oder Antworten vom Anfang bis zum Ende der Sachen vorgeschrieben, und doch ungehorsamlich verabsäumet werden: Unterstünde sich aber jemand aus offenbarem Stutz, Muthwillen, oder andern ungültigen Ursachen, gar nicht zu compariren, oder zu antworten, hat entweder das Amt solche Ungehorsame durch erlaubte Zwangs-Mittel zur gebührenden Erscheinung zu nöthigen, oder, wann eine Schwührig- und Bedencklichkeit darbey vorwaltet, solches vorhero an das Justiz-Collegium zu berichten, und die Verordnung zum weitern Verhalten von daher einzuholen.

Bey denen erstern und folgenden Terminen.

Wie die Zwangs-Mittel gegen die muthwillig Aussenbleibende vorzukehren.

§. 5. Und da auch denenjenigen, so entweder ihrer Person halber, oder wegen Unvollkommenheit der Jahre und des Verstandes, oder um schwacher Leibes-Constitution willen nicht selbsten erscheinen können, allschon Tit. I. §. 12. nachgelassen und vergönnt worden, an statt ihrer einen andern mit Vollmacht zu versehen, so sollen die, welche im Namen ganzer Gemeinden, Collegien, oder Zünffte, sich einstellen, und vor selbige in wichtigen und vieles auf sich habenden Sachen klagen oder antworten wollen, die Original-Vollmachten, wo möglich, in dem ersten Termin, und nicht leicht hernach, einbringen, diese Gewälte aber entweder von denen Gemeinds-Leuten selbsten, so deß Schreibens erfahren, vor sich und im Namen der übrigen, oder doch durch die Amts-Burgermeister und Gerichts-Personen, ordentlich unterschrieben, und wo sie ein Siegel hergebracht, mit dessen Aufdruckung bekräfftiget; oder auch von dem Amt, wohin die Commun gehörig ist, eine Attestation und Urkund, wie und weme das Mandat zum Erscheinen von Gemeinds wegen gegeben worden, ertheilt und vorgelegt, in geringen und wenig betragenden Sachen aber von denen abgeschickten Gemeinds-Leuten und andern daher abgeordneten Personen annur ein Hand-Gelübd statt der Vollmacht bey Amt angenommen werden. Die Vormundere und Curatorn hingegen haben sich durch die Abschrifften ihrer Tutorien und Curatorien, in Krafft welcher sie von Herrschaffts oder Amts wegen zur Vormundschafft und Curatel bestellt worden, zu legitimiren, und selbige zum Ge-

Legitimation und Vollmacht ganzer Gemeinden, wie sie einzurichten, und von wem sie zu unterschreiben.

In geringen Sachen ist ein Hand-Gelübd zur Legitimation genug.

Vormundere sollen ihre Tutoria und Curatoria in glaubwürdiger Abschrifft vorlegen.

Gericht glaubwürdig einzuliefern: Wo aber ein Ohnmündiger, Minderjähriger, und dergleichen Person noch mit keinem Vormund, oder Curatorn, versehen wäre, soll demselben entweder vor dem anberaumten Termin, oder gleich in termino selbsten, der benöthigte Vormund von dem Amt, worunter der Pupill stehet, gegeben und constituirt, und solcher Actus in dem Protocoll angemercket werden.

Die Unmündige u. Minderjährige sind allenfalls noch vor dem Termin mit Vormundern zu versehen.

§. 6. Wann nun die citirte und würcklich erschienene Partheyen vor Amt stehen, soll nach Vorschrifft deß ersten Tituls §. 5to mit dem Special-Protocoll, so zu jeder Sache allein gehörig, der Anfang gemacht werden, und nach erledigtem Legitimations-Punct der Kläger seine Klage und Beschwehrden mit deutlichen und bescheidenen Worten, ohne allem Umschweiff und Hinterhalt, vorbringen: Der Beklagte aber, so er deß Klägers Meynung und Intention gänzlich eingenommen, oder, so ihm die Klage nochmals vorgelesen, und bedürfftig erläutert worden, seine habende Einwendungen und Exceptionen, ebener massen aufrichtig und ohne Hinterlist, zum Protocoll geben: Der Kläger hingegen, so kurz, als thunlich, wiederum darauf antworten und repliciren: und endlich der Beklagte mit seinem Dupliciren und fernern Widerlegen den Schluß machen: der Gerichts-Actuarius aber, oder wer das Protocoll führet, alles dieses aus Beeder Mund, und so viel möglich mit ihren Worten, niederschreiben, sodann ihnen wiederum vorlesen, und das, was im Haupt-Werck noch erinnert wird, demselben beyrucken, oder ändern; weiters aber weder ein noch anderer Theil zum erstenmal gehöret werden, es wäre dann das Factum selbsten nicht genug an den Tag gebracht worden, und es erforderte die Nothdurfft, durch speciale Fragen, oder in andere diensame Wege, noch näher auf den wahren Grund zu kommen, und hiermit die Sache zum schleunigen Spruch zu præpariren und einzuleiten: Bey welchen mündlichen Vorständen auch Ober- und Aemter dahin zu sehen, und ernstlich darob zu halten haben, daß alles unnöthige Gezänck, voreiliges Darzwischen-Reden, anzügliche und grimmige Worte, und sonst alles unziemliche Aufführen und Bezeigen gänzlich vermieden und eingestellt, und allenfalls der amtliche Ernst und Schärffe darwider vorgekehret werde: Wie dann auch alle überflüßige und zur Haupt-Sache nichts dienende Weitläufftigkeiten alsobald von Amts wegen abzuschneiden, und insonderheit denen Beklagten die dila-

Der Kläger hat in termino seine Klage deutlich u. bescheiden vorzubringen; Der Beklagte hingegen seine Exceptionen aufrichtig u. ohne Hinterlist zu eröffnen/ Der Kläger wiederum hierauf zu antworten/ Und der Beklagte zu beschliessen/ Der Actuarius aber alles aus ihrem Mund nieder zu schreiben/ und ihnen wiederum vorzulesen. Die nothdürfftige Fragen sind dem Amt erlaubt:

Denen Partheyen aber alle Zänckereyen u. injuriose Worte verbotten.

Die dilatorische Exceptionen soll man möglichst verhüten und abschneiden:

Jedoch auch die Einwendungen wider deß Amts Incompetenz anhören und zulassen/

Deßgleichen die erforderte Caution wegen der Reconvention nicht beyseit setzen.

latorische Ausflüchte, und aufzügliche Exceptionen, als wären sie nicht schuldig, ihrem Gegentheil vor dieses mal zu antworten, oder sich mit ihme noch zur Zeit einzulassen, so leichte nicht zu verstatten und nachzugeben, sondern ihnen die ohnverweilte Antwort und Einlassung in der Sachen selbsten, und die Anzeigung aller ihrer zu haben vermeynenden Einwendungen, gänzlich aufzulegen seyn will, wo sie nicht die Incompetenz deß Amts, und daß sie vor demselben anjetzo gar nicht zu stehen verbunden, mit Grund allegiren und darthun; oder von dem Kläger zuvorderist die Legitimation seiner Person mit Recht begehren; oder auch von auswärtigen und sonst innerhalb Landes nicht begüterten Klägern wegen der Reconvention und Wieder- oder Gegen-Klage, dann um ihrer Erholung an Kosten und Schäden halber, eine hinlängliche Versicherung und Caution verlangen, oder andere bekannte und gültige Bewegnussen hierzu beybringen können.

Was nach der ersten Verhör vorzunehmen.

Wie die Vergleiche zwischen denen Partheyen zu versuchen / und welchergestalten ihnen die billige Conditionen an Hand zu geben erlaubt /

Die Uberredungen aber/ Bedrohungen u. Zwang gänzlich verbotten.

Der gemachte Vergleich soll in das Protocoll pünctlich eingetragen / denen Partheyen vorgelesen / dann vom Amt bestättigt/ u. die Urkund darüber schrifftlich ertheilt werde.

§. 7. Nach vollbrachter erster Verhör haben Ober- und Beamte wol zu überlegen, ob die Sache durch einen Endspruch sobalden sich entscheiden lässet, oder nur ein Interlocut und Zwischen-Urthel erfordert? oder ob nicht alles so beschaffen, daß denen Partheyen ein Vergleich am verträglichsten seye? in welchem letztern Fall die Güte zwischen beeden Theilen zwar am allerforderisten mit Fleiß und Sorgfalt zu versuchen, auch ihnen jezuweilen, und wo sie die eigentliche und billige Conditionen und Puncten, wie der Vergleich zu machen, nicht selbst vorzuschlagen wissen, gewisse Mittel und Wege, wordurch sie am bequemsten und leichtesten voneinander kommen können, zu zeigen, und ihnen damit zum gütlichen Austrag zu verhelffen; Jedoch hierbey ganz keine falsche Uberredungen, weniger einige Bedrohung oder Zwang anzuwenden, sondern ihnen allerseits der freye Wille und die eigene Wahl zu überlassen, und keinem zu viel, noch etwas wider sein kundbares Recht anzumuthen: der Vergleich aber, wo er erfolgt, von Puncten zu Puncten in das Protocoll einzutragen, und denen Partheyen von Worten zu Worten wiederum vorzuhalten, und nachdem sie beederseits darein vollkommen gewilligt, solcher von Amts wegen zu confirmiren und zu bestättigen, und jedem Theil eine Urkund, daß sie sich an diesem Tag so und so gütlich vereinigt, und vom Amt die Genehmhaltung und Approbation darüber gesucht und auch erlangt haben, in glaubhaffter Form und Abschrifft vor die

in

in dem Gerichts-Tax angesetzte Gebühr auszuhändigen, ausser deme aber wegen der gehabten Mühe ihnen weiter nichts abzufordern ist.

§. 8. Wäre hingegen kein Vergleich in der Sache zu erreichen, und es wollten die Partheyen sich die Richterliche Erkanntnuß anständiger seyn lassen, so haben Ober- und Aemter, wie vorgemeldt, entweder das Decisiv- und End-Urthel, wo nicht gleich in diesem Termin, jedoch in dem nächst-folgenden, abzufassen, und in aller Gegenwart zu eröffnen und ablesen zu lassen; oder, so die Sache noch nicht also beschaffen und zum endlichen Spruch instruirt ist, sondern einer mehrern Ausführung bedarff, diesem oder jenem Theil durch einen Vorbescheid dasjenige, was ihm weiter zu handeln oblieget, zu bedeuten, und den nöthigen Beweiß von ihm zu erheischen, hernach aber ohne Umschweiff zum gänzlichen Ausspruch zu schreiten.

Bey entstehendem Vergleich ist entweder zu sprechen/ Oder/ wo noch Beweiß vonnöthen/ solcher durch Bescheid aufzulegen.

TITULUS III.

Von dem Beweiß, und wie derselbe von denen Partheyen zu führen.

§. 1.

IN so ferne sich, schon gedachter massen, noch ein Zweifel, oder starcker Widerspruch, über das Factum und andere Haupt-Umstände zwischen denen streitenden Partheyen ereignet, und derohalben vonnöthen seyn will, daß entweder dem Kläger seine angefangene Action und Klage, oder dem Beklagten seine gemachte Exceptionen und Einwendungen zu beweisen, durch einen Vorbescheid auferladen werden muß, so solle einem jeden die Anweisung hierzu deutlich und mit ausdrücklichem Vermelden deßjenigen, was ihme insonderheit zu erweisen gebühret, von Amts wegen geschehen, und der Termin ordentlich nicht länger denn auf 8. oder 14. Tage zu dessen Vollziehung angesetzt, dieser auch ausser sehr erheblichen und wol-bescheinten Ursachen nicht erstreckt, sondern wo keine wahre Impedimenten und Hindernüssen sich darthun lassen, und der Termin dannoch vergeblich dahin gehet und verfliesset, der sich selbst versäumte Theil von weiterer Anmassung des Beweises gänzlich ausgeschlossen werden.

In dem Vorbescheid ist der Beweiß deutlich und klar aufzulegen. Der Termin zum Beweiß soll nur 14. tägig seyn/ u. nicht bald weiter verstattet werden/ Ist auch jederzeit peremtorisch.

Documenten / so zum Beweiß gehörig/sind auf einmal originaliter beyzubringen /

§. 2. Welcher aber den ihm auferlegten, oder selbst offerirten Beweiß mit Instrumenten und Documenten allein, oder auch mit Zeugen zugleich zu vollführen gedencket, derselbe ist schuldig, seine habende Urkunden alle auf einmal, und zwar im Original, oder doch in genugsam glaubhaffter Form, einzubringen und vorzuweisen, und entweder selbsten die gleichlautende Abschrifften, so bey denen Amts-Acten verbleiben sollen, mit zu übergeben, oder die Copien von dem gleich wiederum zuruck empfangenden Original durch das Amt nehmen, und daß sie demselben facta collatione gleichlautend befunden worden, unten am Ende attestiren zu lassen, annebst auch seinem hierzu citirten Gegentheil die Einsicht und Recognoscirung der Documenten zu verstatten, und desselben Gegen-Red darüber anzuhören, welches hernachmals mit allem übrigen, was ein-oder anderer Theil sowol vor- als gegen die producirten Documenten angebracht, dem Special-Protocoll einzuverleiben ist.

Auch Copien zur amtlichen Attestation mit zu übergeben.

Recognition der Documenten / und wie die Einwendungen dargegen anzunehmen.

§. 3. Würden hingegen gewisse Zeugen zur Abhör vorgeschlagen, und sie wären nicht offenbar untüchtig, verwerfflich, und partheyisch, als worüber die Einwend- und Vorstellungen anzunehmen, so sind selbige ohne vielen Anstand vorzuladen, und in geringen und leichten-Sachen, woferne die Partheyen auf ihre förmliche Beaydtigung nicht von selbsten dringen, und darum ausdrücklich bitten, nur summarisch und unter vorgängiger Erinnerung ihrer obhabenden Christen-Pflicht zur Aussagung der unverfälschten Wahrheit, oder endlich unter Gelobung an Aydtes statt, zu examiniren, vor der würcklichen Verhör aber einige Frag-Stücke über das Factum, und wie sich die Sache zugetragen, nach Anleitung des bisherigen Vorbringens, zu verfassen, und denen Partheyen vorzulesen, auch, sobalden sie ihre erlaubte Erinnerungen darbey gethan, und in den gemachten Auffsatz gewilliget haben, die benamste Gezeugen über sothane Frag-Stücke insgesamt, oder wie es die Gelegenheit an die Hand giebt, nur über dieses und jenes, nach der Ordnung, und zwar ein jeder allein, und ohne des andern Zeugens, oder der Partheyen Gegenwart, zu verhören, und die Aussagen und Depositionen mit ihren eigenen Worten und Formalien aufzuzeichnen, hierbey auch diejenige, so mit der Sprache nicht genug heraus wollen, oder sich einem Theil allzugeneigt bezeigen, zur genauen Beobachtung ihres Gewissens nachdrücklich aufzumahnen, und sonst überhaupt alle

Die Zeugen mögen in geringen Sachen nur summarisch und ohne Aydt vernommen /

Und der Partheyen Meynung darob gehöret werden.

Ein jeder Zeug solle allein examiniret / und seine Aussagen mit dessen eigenen Worten beschrieben / auch besonders auf die Herausbringung der Wahrheit gesehen werden.

alle Bemühung anzuwenden, daß die Wahrheit völlig ergründet und heraus gebracht werde.

Ohne Befehl des Justiz-Collegii ist keine Beaydtigung der Zeugen vorzunehmen, sondern vorher anzufragen, und das Protocoll einzuschicken,

Auch der Sachen Werth und der Zeugen Beschaffenheit anzuzeigen, damit entweder die aydtliche Abhörung anbefohlen, oder solche bey dem Justiz-Rath vollzogen werden kan.

§. 4. Wie aber ohne Vorwissen und Befehl deß Justiz-Collegii weder ein Zeugen- noch anderer Aydt bey denen Aemtern aufzulegen- oder abzunehmen ist; also und wann die Partheyen auf der aydtlichen Abhör der ernannten Zeugen bestehen, oder der Sachen Wichtigkeit solches erfordert, haben Ober- und Beamte das bisher gehaltene Special-Protocoll, und was darzu gehört, an besagtes Justiz-Collegium mit Bericht und denen Frag-Stücken, so nach obig angedeuter Art verfast seyn sollen, sofort einzuschicken, und darbey beeder Theile Vermögen, und wie viel die strittige Sache beyläuffig werth sey, auch ob die denominirte Zeugen alt, kranck, oder gebrechlich, beglaubt, aufrichtig, oder verdächtig seyn, und was gegen sie gesagt worden? Pflicht-mäßig anzuzeigen, worauf das Justiz-Collegium, nach Gutbefinden, die Verhör derer Zeugen und Abnahm des Aydtes diesem oder jenem Beamten absonderlich auftragen, oder noch jemanden darzu beyordnen, oder auch, um fürwaltender specialen und schweren Umstände willen, die Sache vor sich selbsten ziehen, und nach vollbrachter Zeugen-Verhör in Rechtlicher Ordnung weiter verfahren, oder befehlen wird.

In andern Fällen, wo ein Aydt vorkommen soll, ist gleiches zu beobachten.

§. 5. Allermassen sich auch Ober- und Aemter bey denen übrigen Fällen, da einer dem andern etwas ins Gewissen schiebet und den cörperlichen Aydt darüber begehret, sich nach obiger Verordnung zu achten, und sowol deß einen Theils Meynung und Verlangen, worüber und worauf der Aydt eigentlich abzulegen, pünctlich anzumercken, als auch des andern Theils Entschuldigung und Einwendung in das Protocoll zu bringen, und solches mit Bericht zum Justiz-Collegio einzusenden, auch noch weiters anzuführen haben, ob einige Bedencklichkeit wegen der Aydtes-Leistung fürwaltet? oder ob sonsten, und welchergestalten, aus der Sachen leichter zu kommen sey?

Wie der Zeugen Aussagen untereinander zu setzen,

Und der Rotulus denen Partheyen zu eröffnen,

§. 6. Nachdeme die Gezeugen gebührlicher Weise vernommen, und gleich unter ein jedes Frag-Stück derselben Aussagen, und wie der erste, andere, und dritte Zeug, und so weiter, darauf geantwortet hat, nach der Ordnung hergesetzt, und der Rotulus, oder das Verhörungs-Protocoll, absolvirt und geschlossen worden, sollen die Partheyen wiede-

rum vorbeschieden, und ihnen der ganze Innhalt der Zeugen-Deposition wörtlich verlesen und erkläret, sie auch darauf befragt werden, ob sie es darbey beruhen lassen, und des Bescheids gewärtig seyn wollen, oder ob sie noch was Erhebliches darüber einzubringen vermögen? und so sie sich hierzu erbieten, ist solches entweder also gleich von ihnen ad Protocollum zu nehmen, oder, so es nöthig, denenselben noch ein kurzer Termin zu gönnen, und sie mit ihrer Nothdurfft, doch ohne alle Weiterung, zuzulassen, hiernächst aber der Vergleich unter ihnen nochmals zu tentiren, und bey dessen Unterbleibung der End-Bescheid bald zu ertheilen.

Auch ihre weitere Erklärung darüber anzunehmen, Und endlich zum Vergleich, oder Spruch, zu schreiten.

§. 7. Wollte sich aber jemand, statt des Beweises, auf erfahrne Handwercks- oder andere Leute, Feld- und Wasser-Verständige, unpartheyliche Schätzere, und dergleichen, beziehen, und derselben Gutachten, Meynung und Æstimation einzuholen und zu wissen begehren, ist ihme solches, wo es zur Sachen dienlich, dergestalt einzuraumen, daß von ihm gewisse ehrliche Männer vorgeschlagen, aus denenselben einige, und zwar, wo es seyn kan, in ungleicher Zahl, durch das Amt erwählet, und ihnen allenfalls ein- oder mehr von Amts wegen zugegeben, dann die Besichtigung in beeder Theile Gegenwart vorgenommen, und die Erkanntnus oder Schatzung dem Amt münd- oder schrifftlich, gegen Zahlung der im publicirten Amts- und Gerichts-Tax ausgesetzten Gebühr, eröffnet, nach diesem aber sich in Beurtheilung der Sache billiger massen gerichtet werde, jedoch daß Ober- und Beamte bey denen vorgeschlagenen Schätzern und übrigen verständigen Männern, so sie zu mehrerer Gültigkeit ihrer Aussagen und Æstimation beaydtiget werden müssen, eben dasjenige beobachten, was in denen nächst vorhergehenden §§vis wegen der Aydt-Abnehmung bey denen Aemtern insgemein schon geordnet und versehen ist.

Auf welche Art der Beweiß durch die Kunst- und andere erfahrne Leute geführt werden solle, Wie sie in ungleicher Zahl zu nehmen, Und vor ihre Mühe zu belohnen. Derselben Beaydtigung aber muß vorgeschriebener massen geschehen.

§. 8. Würde auch sonsten ein Augenschein zum Beweiß und Erleuterung der Sachen vonnöthen seyn, und entweder das Amt selbsten, den strittigen Ort zu besichtigen, vor gut befinden, oder die Partheyen vornehmlich darum anhalten, sollen alsdann gesamte Interessenten und Theilhabere auf einen gewissen Tag darzu vorgefordert, der Augenschein in ihrem Beyseyn behörig und zur Genüge eingenommen, im Bedörffen die sogenannte Siebner und Steinsetzere, oder andere ohn-

Augenscheine können entweder von Amts wegen, oder auf der Partheyen Ansuchen, in ihrer Gegenwart vorgenommen, und auch Siebnere darzu gezogen,

entbehrliche Personen, mit beygezogen, und wie alles gefunden worden, ausführlich protocollirt und beschrieben, auch, so es vorträglich, ein Abriß darüber gemacht, die Kosten aber, so sie nicht offenbarlich dem einen Theil allein zukommen, und von ihm veranlasset worden, gemeinsamlich getragen werden.

Deßgleichen ein Abriß gemacht werden.

Die Kosten sind meistens gemeinsamlich zu tragen.

TITULUS IV.

Von Abfassung und Eröffnung der Amts-Bescheide, dann wie hiervon an das Justiz-Collegium appellirt werden kan / und was darbey insonderheit zu beobachten.

§. 1.

Nachdem Ober- und Beamte die Partheyen mit ihren Klagen, Antworten, Beweißthum, und so weiter, nothdürfftig und genugsam vernommen, und der Ausspruch hierauf zu verfassen ist, haben selbige die vor ihnen bisher abgehandelte Sache mit aller Sorgfältigkeit wohl zu überlegen, und einen gewissen kurzen Bescheid, denen Fürstlichen Landes-Ordnungen und übrigen Rechten gemäs, darüber zu entwerffen, sonach beede Theile zu dessen Anhörung zu citiren, und wann die zwischen ihnen nochmals versuchende Güte weder zu hoffen noch zu erlangen ist, das Urthel selbsten aus dem Protocoll ablesen und eröffnen zu lassen, und einem wie dem andern eine gleich-lautende Abschrifft, und zwar demjenigen, welcher das Recht erhalten, auf gestempelt, deme aber, so verlohren, auf gemeines Papier, mit Unterzeichnung deß Ober-Amts, oder deß Beamten, so die Sentenz ausgesprochen, ohne Verschub zuzustellen.

Ober- und Beamte sollen / nach verhörten Partheyen / die Sache wol überlegen / u. einen kurzen Bescheid nach denen Landes- u. übrigen Gesetzen darüber abfassen / und denen sämtlichen Partheyen aus dem Protocoll vorlesen und eröffnen / auch eine Abschrifft davon mittheilen.

§. 2. Wollte sich aber ein- oder anderer Theil durch das publicirte Urthel beschwehrt zu seyn erachten, und darum weiteres Recht zu suchen begehren, soll ihme solches ganz nicht verwehret, noch derselbe durch Bedrohung und Einschröckung daran gehindert werden, sondern einem jeden erlaubt seyn, sich nach eröffnetem End-Urthel, oder einem solchen Interlocutori-Bescheid, der einen grossen Schaden und Nachtheil mit sich bringen kan, an den Justiz-Rath zu wenden, und allda seine habende Beschwehrden wider ermeldten Bescheid einzugeben, in welchem Fall auch Ober- und Beamte schuldig und ver-

Derjenige Theil / so appelliren will / soll davon nicht abgehalten.

Sondern ihme vielmehr erkläret werden / was er darbey zu beobachten habe, und daß er entweder gleich mündlich/oder doch innerhalb denen nächsten zehen Tagen/ die Appellation ergreiffen müsse/ so in das Protocoll zu notiren.

verbunden sind, demjenigen, welcher mit ihrem Ausspruch nicht vergnügt seyn will, deutlich zu erklären, was ihme zu thun oblieget, wann er an das Justiz-Collegium zu appelliren vermeynet, und daß er entweder alsogleich seine vorhabende Appellation, und wie er bey dem Amts-Spruch nicht zu bleiben verlange, in das Protocoll niederschreiben lassen, oder doch solches innerhalb denen nächsten zehen Tagen, welche von Stunden zu Stunden nach eröffneter Urthel lauffen, bey Verlust der Appellation und deß Weitergehens, vor Amt anzeigen müsse, welches auch, so es geschehen, in das Protocoll ordentlich einzutragen, und der Tag und die Stunde der ergriffenen Appellation darbey anzumercken ist.

Die Sache / worüber von Ober-Aemtern appellirt werden will / muß in der Haupt-Summ mehr dann zwanzig Gulden Rhein. ausmachen.

§. 3. Jedoch sollen die Appellationen, wann das Haupt-Gut, oder der Werth der Sachen, sich nur auf Zwanzig Gulden und nicht höher belaufft, von Gerichten, wo Ober- und Beamte, auch Burgermeister und Rath beysammen sitzen, und förmlich Gericht halten, an das Justiz-Collegium nicht statt finden, wol aber kan von denen incorporirten Beamten, so unter einem Ober-Amt stehen, in einer Sache, die über Zwanzig Gulden Haupt-Summ nicht betrifft, an das Ober-Amt gegangen, und daselbsten besseres Recht, doch nur in aller Kürze, gesucht werden.

Wie es mit denenjenigen Sachen zu halten / so nicht eigentlich geschätzet werden mögen.

§. 4. Wo aber das Haupt-Gut und der wahre Werth der Sachen sich über Zwanzig Gulden erstreckt, hat die Appellation an offterwehnten Justiz-Rath ohnedem ihre richtige Statt, wie auch in dem Fall, wann eine Sache vorkommt, so sich nicht alsogleich schätzen lässet, und in zweiffelhafftigem Werth stehet, nichts destominder aber der appellirende Theil willig und bereit ist, an Aydes statt anzugeloben und zu bestärcken, daß er lieber Zwanzig und mehr Gulden verlieren, als dasjenige, was ihm durch das Amts-Urthel aberkannt worden, zuruck lassen wollte.

Dienstbarkeiten u. andere Gerechtigkeiten lassen sich nicht schätzen/ sind also die Appellationen ihrenthalben zugelassen.

§. 5. Deßgleichen sind die Appellationen bey denen Strittigkeiten zugelassen, welche Dienstbarkeiten und andere Gerechtigkeiten betreffen, so einen beständigen Nutzen haben, und sich dessentwillen nicht bald auf etwas Gewisses setzen oder schätzen lassen, und woraus der Schaden allgemach groß werden kan, als da sind ohnablösige Zinnssen, Zehenden, Gülten, und andere fortwehrende Beschwehrnüssen, Ehren-Rettung und dergleichen.

§. 6.

§. 6. Wann sich nun der Appellant zu rechter Zeit dahin erkläret, daß er appelliren, oder von dem Amt weiter gehen, und bey dessen Bescheid nicht verbleiben wolle, hat derselbe innerhalb denen folgenden vier Wochen, oder nächsten acht und zwanzig Tagen, die eingewandte Appellation bey dem Justiz-Collegio auf die P. II. Tit. V. §. 1. vorbeschriebene Weise einzuführen, oder, wo ihm solches nicht möglich, noch in Zeiten um weitern Indult und Erlaubnuß daselbst einzukommen: Das Amt aber, von welchem appellirt worden, so lang in Gedult zu stehen, bis man siehet, ob der Appellation statt gegeben, und das Protocoll samt seinen Zugehörungen abgefordert wird.

Die eingewandte Appellation soll innerhalb vier Wochen bey dem Justiz-Rath eingeführt werden:

Das Amt aber hat den fernern Erfolg abzuwarten.

§. 7. Verweilte sichs hingegen darmit allzulange, und es bekäme weder das Amt noch der andere Theil eine zuverläßige Nachricht, wie es mit der Appellation ergangen, ist sodann demselben unverwehrt, bey dem Justiz-Collegio schrifftlich anzufragen, worauf die Appellation beruhet, und so sichs ergiebt, daß sothane Appellation entweder gar liegend gelassen, oder nicht ordentlich eingeführt, oder auch von Collegii wegen schon verworffen worden, haben Ober- und Aemter die freye Hand und Gewalt, ihre gefällte Sentenz, wie in dem folgenden Titul zu sehen, in die würckliche Execution zu bringen, da sie ausser deme, und wann die Appellation verwilligt wird, sowol mit der Execution, als allen übrigen Verfahren, einzuhalten, und deß Justiz - Collegii Verordnung zu erwarten schuldig sind.

Bey verspührenden Verzug der Sachen kan der Justiz-Rath wegen der Appellation angegangen / und so die Appellation deferirt / oder verworffen worden / die gefällte Sentenz von Amts wegen exequirt werden; wehrender Appellation aber ist es verbotten.

TITULUS V.

Von Vollziehung und Execution derer Amtlichen Bescheide und Urthel.

§. 1.

SO wider die von Ober- und Amts wegen ausgesprochene und verlesene Bescheide weder die Appellation, noch ein anderes Rechts-Mittel, ergriffen- oder aber die vorgehabte Appellation verlassen, abgeschlagen und verworffen, oder auch die Sache wiederum an das Amt durch Bescheid zuruck gewiesen, und die Erfüllung der ergangenen Urthel befohlen worden, haben Ober- und Beamte zwar zur Execution

Wañ Ober- u. Aemter zur Execution ihrer Urthel schreiten wollen u. können/

Haben sie dem Sachfälligen noch einen Termin von 8. oder 14. Tagen zu setzen / ehe sie die Execution selbsten vornehmen.

zu schreiten, jedoch also und dermassen, daß auf Anmelden deß obsiegenden Theils dem Sachfälligen noch ein Termin von etlichen, und längstens acht oder vierzehen Tagen, oder wie es der Sachen Zustand und Beschaffenheit leiden will, zur Vollziehung der Urthel angesetzt, und wo er deme nicht nachkommt, alsdann mit der Execution ohne weitern Anstand verfahren werde.

Wie die Einraumung deß zugesprochenen Guts geschehen / Und welche Zwangs-Mittel gegen die Widerspenstige angewendet / Auch wann in gewissen Fällen bey dem Justiz-Rath angefraget werden solle.

§. 2. Hierbey aber ist zuförderist dasjenige beweg- oder unbewegliche Gut, welches in dem Bescheid enthalten, und noch vorhanden ist, dem gewinnenden Theil würcklich zu übergeben, und zum Besitz einzuraumen, auch allenfalls sich einige Widersetzlichkeit darbey ereignen sollte, sofort der nöthige Ernst zu gebrauchen, und dem widerspenstigen Theil die Herausgab oder Uberlassung deß adjudicirten Stucks unter einer Straffe von etzlichen Gulden weiters aufzulegen, und wo er dessen ohnerachtet in seinem Ungehorsam beharren sollte, der fernere Gewalt gegen ihn vorzukehren, und einige Mannschafft und Exequirer, jedoch nicht ehender, als nach vorhero erstattetem Bericht an das Justiz-Collegium, und darauf erfolgten expressen Befehl, zur Hülffe zu nehmen, auch hierbey alle mögliche Moderation anzuwenden, und aller Excess und Ubereilung gänzlich zu vermeiden.

Bey der Execution sind die bewegliche Stücke am ersten anzugreiffen / Der unentbehrliche Hand-Wercks- und Baurn-Zeuch aber ist damit zu verschonen. Das Viehe soll nicht über etzliche Tage am dritten Ort gelassen werden.

§. 3. Wäre es aber, daß die zugesprochene Sache, als Geld, Wein, Frucht, und dergleichen, sich in deß schuldigen Theils Händen nicht befindet, sondern an statt derselben ein anderes Stück seines Vermögens angegriffen werden muß, so haben Ober- und Beamte am ersten nach denen beweglichen Dingen zu sehen und zu greiffen, von diesen aber bey denen Handwercks-Leuten den unentbehrlichen Handwercks-Gezeuch, und bey dem Bauersmann das bedürfftige Viehe nebst Schiff und Geschirr zum Acker-Bau, und sonsten bey jedem Haus-Vatter, was zu seinem täglichen Gebrauch, als Kleidung, Betten, und dergleichen, vonnöthen ist, sorgsamlich abzusondern, und hingegen solche Stücke, welche am leichtesten zu entrathen sind, heraus zu wählen und abzunehmen, sie nachmals in gute und sichere Verwahrung zu bringen, und insonderheit das Viehe über etzliche Tage nicht im Wirths-Haus oder einem andern bequemen Ort stehen zu lassen, auch immittelst dem Schuldner die Auslosung mit der zuerkannten Summ binnen kurzer Frist frey zu geben, nach verflossener

solcher Zeit aber das Abgenommene offentlich feil zu bieten, und ein- oder mehrere Termine, wie es der Sachen grosser oder kleiner Werth, und andere Umstände erheischen, zum Licitiren, und endlich demjenigen, so am meinsten darauf geschlagen, dasselbe zu übergeben, oder, da sich kein tüchtiger und billiger Käuffer für dißmal einfinden sollte, wenigstens ein paar verständige und gewissenhaffte Männer und Schätzere aus der Nähe beyzuziehen, und sie mit- oder ohne Aydt, wie es die Partheyen verlangen, oder die Nothwendigkeit es selbsten an die Hand giebt, die Taxation gewissenhafft verrichten zu lassen, und nach dieser das geschätzte Gut um den bestimmten Preiß dem Obsieger, wo es ihm anständig ist, statt der Zahlung heimzuschlagen, den Uberschuß aber von ihm zu erheben, und dem Schuldner zuzustellen.

Wie die offentliche Feilbietung anzustellen / Oder die Taxationen zu vollziehen / Und der Obsieger damit zu befriedigen.

§. 4. Nicht weniger soll auch mit denen unbeweglichen Gütern, wo sie, in Ermanglung der Beweglichen, anzugreiffen und von Amts wegen zu verkauffen sind, behutsamlich verfahren, und darbey ganz nicht nach dem Willen und Vorschlag deß forderenden Theils gegangen, sondern solche Grund-Stücke, die dem Schuldiger am wenigsten nöthig sind, oder deren Veräusserung ihm am wenigsten schädlich seyn mag, und doch die zugeurtheilte Summ im Werth erreichen können, vor andern ausgesucht, und selbe in denen Städten und Märckten von dem Amt- oder Rath-Haus zu dreyen unterschiedlichen malen offentlich abgelesen und feil geboten, oder an der Amt- oder Rath-Haus-Thür durch einen Zettul bekannt gemacht, oder in denen Dörffern der gewöhnlich zusammen beruffenen Gemeinde namentlich kund gethan, und ein gewisser Tag zum Licitiren und Daraufbieten bestimmt, dann der Verkauff selbsten auf dem Amt- oder Rath-Haus, oder wie es die Gelegenheit verstattet, ordentlich fürgenommen, und der Schuld-Forderer sowol, als andere, zum Streichen und Mehrbieten zugelassen, und wann niemanden weiter und höher angehen will, und sonsten keine Hoffnung übrig bleibet, daß auf eine andere Zeit ein grösseres Pretium zu erlangen und dem Schuldner damit zu helffen seyn werde, demjenigen, so den stärcksten und letzten Schlag gethan, das aufgesteckte Grund-Stück Amtlich zuerkannt und heim gewiesen, oder, wo sich einiger Anstand und Bedencklichkeit noch darüber hervor thäte, ein Bericht zum Justiz-Rath dessentwillen per expressum, oder wie es nöthig, erstattet- und gemessene Verordnung eingeholt werden.

Mit Verkauffung der unbeweglichen Güter solle behutsamlich verfahren / u. zuforderist diejenige Stücke / deren Veräusserung am wenigsten schädlich ist / ausgesucht / selbe zu dreyen unterschiedlichen malen offentlich feil geboten / u. sodann der würckliche Verkauff vorgenommen / Und dem Meistbietenden zugeschlagen / oder dessentwillen weiter angefragt werden.

Wann sich gar kein Käuffer/ oder doch nur ein geringer, hervor thut/ ist der Obsieger zur Nachsicht zu bewegen/

Oder ihm die Nutzniessung eine Zeitlang zu gönnen/ oder auch auf vorhergegangene Taxation ihm das Gut einzuweisen/ dem andern Theil aber die Einlösung auf ein halb oder ganzes Jahr vorzubehalten.

§. 5. Geschehe es aber, daß sich niemand um das aufgebotene Gut melden wollte, oder doch der darauf geschlagene Preiß handgreifflich zu gering und schlecht wäre, mithin dem Schuldner ein augenscheinlicher Schaden darüber zugezogen werden müste, ist entweder der Obsieger von Amts wegen mit trifftigen Vorstellungen zu einem Nachsehen bis auf Erlangung eines billigen Käuffers zu bewegen, oder, so er dieses aus erheblichen Ursachen nicht eingehen könnte, noch wollte, ihm das Gut auf einige Zeit zur Nutzniessung einzuräumen, und die bequemere Gelegenheit zu seiner Bezahlung, oder dem Verkauff, einzuwarten, oder, wo auch solches nicht thunlich seyn sollte, am Ende einigen unpartheyischen Schätzern, (wann es mit ihnen wegen der Beaydtigung, wie kurz vorhero schon gedacht, gehalten worden) die Sache zu übergeben, und ihre Æstimation und Schatzung darob zu erforschen, sodann nach ihrem Ausspruch solche dem Obsieger einzuräumen, dem andern Theil aber die Wieder-Einlösung um eben den Preiß auf ein halbes, oder ganzes Jahr, mit Wieder-Erstattung der erweißlichen Verbesserung, vorzubehalten, und ihme inzwischen das, was die Forderung übersteiget, von jenem baar heraus zu geben.

Die Unterthanen sollen bey denen Executionen der Urthel möglichst geschonet/ und nicht leicht mit persönlichen Arresten angegriffen werden.

§. 6. Insgemein aber sollen Ober- und Aemter bey denen Executionen, Feilbietungen, Verkäuffen und Einsetzungen in den Genuß, Eigenthum und würcklichen Besitz, dahin bedacht seyn, daß die ihnen anvertraute Unterthanen nicht ohnnöthiger Weiß in das Verderben gebracht, noch selbe mit persönlicher Arrestirung leichtlich angegriffen, weniger an ihrem Acker-Bau und Haus-Wesen lange verhindert, sondern jederzeit bey gutem Stande aufrecht erhalten, und vor allem Schaden und Ruin wohl bewahret werden.

Die Executions-Actus sind ordentlich zu beschreiben/ und darüber authentische Extracte von dem Protocoll mitzutheilen.

§. 7. Ubrigens sind auch alle und jede Actus, so der Execution halber vorgenommen werden, ausführlich zu beschreiben, und demjenigen, welcher die Sache zu seinem Genuß, Eigenthum und Besitz, entweder auf eine Zeitlang, oder für ewig und beständig, einbekommen hat, eine authentische Abschrifft von dem Executions- und Immissions-Protocoll auszuhändigen, oder eine andere beglaubte Urkund mitzutheilen, und solche mit Amtlicher Hand und Siegel zu bezeugen.

Zweyter Theil.

Von dem Justiz-Rath, und wie die Rechts-Sachen alldorten entweder in der ersten Instanz eingeführt, oder durch die Provocation und Appellation von denen Fürstlichen Aemtern dahin gebracht, und so weiter daselbsten abgehandelt, auch welchergestalten von denen ausgesprochenen Urtheln ferner appellirt werden mag.

TITULUS I.

Von denen Personen, mit welchen der Justiz-Rath zu besetzen, und wie es bey denen Sessionen und Verrichtungen allda insgemein zu halten.

§. 1.

Indeme zur Beförderung der GOtt-wolgefälligen Justiz nichts nöthiger und vorträglicher seyn will, als dasjenige Gericht, so zur Mittheilung und Handhabung eines unpartheylichen Rechtens angeordnet ist, mit genugsamen und tüchtigen Personen zu versehen; Als solle hinführo das Justiz-Collegium aus einem Præsidenten und sechs bis acht Justiz-Räthen bestehen: *Aus welchen Personen das Justiz-Collegium bestehen solle.*

§. 2. Die Sessionen aber ordentlicher Weise, und wo keine Feyer-Täge einfallen, am Dienstag, Freytag und Sonnabend vorgenommen, und præcise von neun bis zwölff Uhr auf der Fürstlichen Canzley in der bisherigen Hof-Raths-Stuben gehalten werden. *Die Sessionen werden zu dreyen Tagen in der Wochen von 9. bis 12. Uhr gehalten.*

§. 3. Bey denen jedesmaligen Zusammenkünfften hat der bestellte Præsident, oder in dessen Abseyn der anwesende vorderste Rath, das Directorium zu führen, und alle vorkommende Sachen in die Proposition zu bringen, die Acta unter die übrige Räthe und Beysitzere nach Gutbefinden, jedoch in möglicher Gleichheit, zu vertheilen, die Umfrage über die Proposita ordentlich zu halten, und ex votis die Majora zu colli- *Was der Præsident, oder jedesmals vorsitzender Rath, hierbey zu thun, wie die Acta zu distribuiren, u. das Conclusum aus denen Votis zu machen.*

colligiren, auch hieraus das Conclusum zu machen, und dieses dem sitzenden Secretario anzugeben.

Unter denen vorkommenden Sachen sind die wichtigste und nöthigste denen übrigen allemal vorzuziehen;

§. 4. Und damit zwischen denen vorfallenden Causis der nöthige Unterscheid so genauer beobachtet, und die, so entweder keinen Aufschub leiden, oder sonsten um ihrer Wichtigkeit willen denen übrigen vorzuziehen sind, nicht aufgehalten werden, sondern ihre abhelffliche Maase zu rechter Zeit erlangen; So ist bey jeder Session dahin zu sehen, ob dergleichen mit specialen Umständen beglaitete Sachen zum Referiren vorhanden? und wo sich solche finden, sind sie am ersten und vordersten in die Relation und zum Endscheid zu bringen: Ausser deme aber mag der vorsitzende Rath mit dem Referiren den Anfang machen, und sonach die andere ihm in ordine folgen, auch, wann nicht alle in einer Gerichts-Session darzu gelangen können, in der nächsten darauf derjenige, bey dem es vormals geblieben, darmit fortfahren, und dieses bis auf den letztern Rath also observiret werden.

Sonsten aber bleibt es mit dem Referiren in ordine.

Jeder Referent soll sein Votum beyfügen, und dieses nach Beschaffenheit der Sache münd- oder schrifftlich.

§. 5. Ein jeder Referent aber solle der von ihm abstattenden Relation sein Votum und Parere alsobalden mit anfügen, und dieses pro qualitate causæ entweder mündlich eröffnen, oder schrifftlich in pleno ablesen, und so es von denen andern anwesenden membris Collegii nur mit wenigen Worten approbirt und gut geheissen wird, darüber weiter nicht umgefragt, sondern dasselbe pro concluso angenommen, und von dem Secretario also aufgezeichnet werden: Hielte aber der Præses Collegii, oder der dirigirende Rath, vor nöthig, singula vota dessentwegen ausführlich zu vernehmen, so hat derselbe die freye Wahl, entweder von oben herab votiren zu lassen, oder den jüngsten Rath, oder Beysitzer, am ersten zum Votiren aufzuruffen, und die Meynungen so weiter von unten herauf zu sammlen, und hieraus, wie schon gedacht, das Conclusum zu formiren: Bey allen Fällen aber mit aller Sorgfalt beständig zu verhüten, daß keiner durch den andern mit Darzwischen-Reden interrumpirt, noch einige Unordnung oder Auffenthalt darüber causirt, sondern alles in der besten Form und dem richtigsten Tramite, nach Erfordern der Gerichtlichen Auctorität und schleuniger Justitien-Administration, fortgeführt, und das Decisum ohne unanständiges Widersprechen und weitläufftiges Concertiren zum behörigen Stande gebracht werde.

Dem Præsidenten stehet frey, die Vota von oben herab zu colligiren, oder von unten herauf votiren zu lassen:

Worbey das Darzwischen-Reden u. unanständige Widersprechen zu verhüten.

§. 6.

§. 6. So ist auch keinem von denen Justiz-Räthen und Assessorn erlaubet, ohne vorher mündlich oder schrifftlich gethane Relation, Conclusa und Befehle nomine Collegii vor sich zu projectiren, und selbe in die Büchsen zu legen, oder dergleichen dem Secretario alleine anzugeben und expediren zu lassen, es wäre dann, daß sich Summum in mora periculum hervorthäte, welchen Falls derer übrigen Räthe Beystimmung dannoch aus denen Häusern in aller Kürze schrifftlich über das Project einzuholen seyn will.

Conclusa, oder Befehle/ ohne ordentliche Relation anzugeben oder zu projectiren / ist verbotten: Im Nothfall aber derer übrigen Räthe Beystimmung einzuholen.

§. 7. Wie aber die einkommende Acten insgemein wohl zu bewahren, und ihre Integrität in besonders guter Acht zu haben; Also sind auch keine davon auf der Tafel liegen zu lassen, sondern, wo der Rath, deme sie unter die Hände gegeben worden, wehrender Session zum Referiren nicht kommen können, selbe so lange in die darzu verfertigte Schrancken einzusperren und zu verwahren, bis sie zur andern Zeit vonnöthen sind, und zur Relation gebrauchet werden.

Die einkommende Acta sind wohl zu verwahren / und nicht auf der Tafel liegen zu lassen.

§. 8. Zu dem Protocoll und dessen ordentlicher Führung sollen bey dem Justiz-Rath die bestellte Secretarii also genommen werden, daß sie unter sich nach Erheischen abwechseln, in wichtigen und viel importirenden Sachen aber derjenige, so schon die Expedition darbey gehabt, wiederum darzu beruffen, und, so weit es möglich, bey derselben beständig gelassen werde.

Die Secretarien führen das Protocoll, u. wechseln darbey unter sich ab.

§. 9. Es sind aber, zur Erhaltung guter Ordnung und jederzeit diensamer Nachricht, zweyerley Protocolla zu formiren, und das eine als das Protocollum rerum exhibitarum, und das andere als das Protocollum rerum resolutarum zu bezeichnen, mithin in jenem alle und jede einkommende Sachen und Exhibita fleißig zu annotiren, in diesem aber die ausgefallene Vota, Conclusa und Resolutionen, wie auch der dies expeditionis, auf das accurateste einzutragen und anzumercken, und zwar solchergestalten, daß anforderist die Exhibita und einlangende Berichte von denen Aemtern durch den bey dem Protocoll sitzenden Secretarium entsiegelt und præsentirt, sofort in dem Protocollo rerum exhibitarum der Tag und das Jahr deß Einbringens vornen an gesetzt, und jede Sache nach ihrem beyfügenden Numero nebenher absonderlich beschrieben, und die in dem Exhibito oder Bericht enthaltene Materia kürzlich und nervosè ausgezogen, auch, wo schon

Das Protocoll theilet sich in das / so man nennet: rerum exhibitarum, und das / so bezeichnet wird: rerum resolutarum. Einrichtung solcher beeden Protocollen.

Acta über eine Sache vorhanden, selbe alsbalden aus der Registratur abgefordert, und dem Producto oder Bericht mit beygelegt: dann das zusammen getragene Protocollum rerum exhibitarum dem Præsidenten, oder dem vordersten Rath im Collegio, zur Beysetzung deß Referenten Namen und fernerer Veranstaltung zum Referiren und Resolviren eingehändiget werde:

Die Schrifften derer Partheyen werden nur bis halb 9. Uhr Vormittags durch die Secretarien angenommen, wo nicht ein anderes erlaubt wird, oder Berichte von denen Fürstl. Aemtern einlauffen.

§. 10. Es sollen aber die Schrifften der Partheyen regularer weise nur bis halb neun Uhr Vormittags von dem bemeldten Secretario angenommen werden, es würde dann solches um besonderer Ursachen willen specialiter erlaubt, oder es kämen von denen Aemtern eigene Botten an, von denen die überbringende Berichte auch ausser solcher Zeit zu empfangen, und in dem Protocollo rerum exhibitarum auf schon bedeute Art einzuzeichnen sind:

Der Secretarius, so bey dem Protocoll sitzet, solle nicht weggeschickt werden,

Doch mögen mündliche Ausrichtungen wehrender Session mit gewisser Maase geschehen.

§. 11. In so lange die Sessionen dauren, solle der Secretarius, welcher bey dem Protocoll sitzet, in dem Collegio verbleiben, und weder von selbsten hinaus gehen, noch ohne dringende Ursachen hinweg geschickt werden, auch kein anderer Secretarius oder Registrator, wo sie nicht ausdrücklich beruffen werden, in die Raths-Stube kommen, und woferne ob summum moræ periculum, oder anderer vordringenden Motiven halber, eine mündliche Ausrichtung daselbsten geschehen müste, ist solchenfalls an der Thür zu klopffen, und dem hierauf erscheinenden Secretario die nöthige Eröffnung hievon zu thun, welcher dann die vorgefallene Sache, mit Verstattung deß Præsidenten, oder vorsitzenden Raths, geziemend vorzutragen, und die erfolgende Resolution dem vor der Thür Aufwartenden wiederum zu hinterbringen hat.

Wie die Acten von einander abzusondern, und in gewissen Fasciculn aufzubehalten.

§. 12. Die nach und nach anwachsende Acta haben Secretarii und Registratores wohl voneinander abzusondern, und zumaln die eben gedachte Registratores der Partheyen Streit-Schrifften, Citationes, Contumacien-Klagen, Monitoria, und was eigentlich zum Processſ selbsten gehörig ist, in einen besondern Umschlag zu bringen, und denselben als acta judicialia zu rubriciren, und zu numeriren, die Gutachten und Anzeigen deß Justiz-Collegii hingegen und andere Stücke, so den Processſ nicht so gar genau angehen, mit einem absonderlichen Umschlag, als acta extrajudicialia, zu signiren

und

und zu registriren, nichts desto minder aber Beedes zusammen in einen Fascicul zu binden, und also aufzubehalten.

TITULUS II.

Von denen Advocaten, und wie die Schrifften von ihnen zu verfertigen und einzugeben, auch die Termine zu beobachten sind.

§. 1.

Die Schrifften sollen durch die ordentlich bestellte Advocaten verfertiget/ und auf gestempelt Papier in duplo übergeben/ auch mit deß Concipisten Tauff- u. Zunamen unterschrieben werden/ und dieses bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe: Jedoch komt es auf das arbitrium Judicis an/ ob eine Exceptio zu erlauben? Und müssen die anderwärts verfaste Schrifften dannoch von einem einheimischen Advocaten übergeben/ u. der fremde Advocat darbey benennet werden.

ALLe und jede, welche bey dem Justiz-Rath ihre Rechts-Sachen vel agendo, vel excipiendo, vel quocunque alio modo procedendo, anbringen und ausführen wollen, sollen insgemein schuldig seyn, die Schrifften durch einen derer in numerum ordinarium recipirten und beaydtigten Advocaten concipiren, und auf gestempeltes Papier rein und sauber geschrieben in duplo überreichen, auch deß besagten Advocaten Tauff- und Zunamen beysetzen zu lassen, wo sie nicht nur vor sich selbsten eine unausbleibliche arbitrarische Straffe vermeiden, sondern auch der Concipient um seiner vorsetzlichen Uberschreitung der Ordnung willen nicht mit einer Geld- oder andern Pœn angesehen seyn will: Und ob zwar in solchen Fällen, da entweder keiner von denen ordentlich verpflichten Advocaten in der Sache zu dienen begehret, oder die Partheyen ihrenthalben besonders erhebliche Bedencklichkeiten vor sich haben, oder auch die weite Entlegenheit und andere trifftige Intervenientien, welche das arbitrium Judicis zu erörtern hat, daran eine Hindernuß geben, niemanden gäntzlich verwehret ist, seine Nothdurfft ausserhalb in Schrifften verfassen und begreiffen zu lassen, so sollen jedoch dergleichen Producenda nicht weniger von einem Advocato ordinario übergeben, und die Ursachen, warum ein fremder Advocat gebraucht worden, kürtzlich angezeigt, auch dessen Vor- und Zunamen nebst dem loco domicilii, bey Vermeidung obangedeuteter Straffe, mit bemercket werden.

§. 2. Um willen aber dem gemeinen Besten nichts schädlicher, und dem schleunigen Lauff der Justiz nichts verhinderlicher ist, als wann Advocaten und Schrifft-Steller entweder

der der Partheyen Nothdurfft und Sachen nicht eigentlich einnehmen, und das Factum selbsten mit allen seinen Umständen nicht genugsam von ihnen erforschen und heraus holen, oder aber, so ihnen schon dieses sattsamlich bekannt ist, sie dannoch ein anderes in Schrifften zu behaupten, und die Wahrheit zu verstecken und unterzudrucken suchen, und mehr den eiteln Geld-Gewinnst, als die Erreichung der unverfälschten Gerechtigkeit darbey zum Absehen haben, wordurch dann dem Richter in seinem Amte mercklicher Einhalt und unverantwortlicher Aufzug gemachet, und der Gegen-Parthey ein sündlicher Schaden und Verkürzung in ihrem Rechte verursachet wird; Als sollen alle und jede Advocaten zuforderist das wahre Factum jederzeit nach Möglichkeit erkundigen, und dasselbe mit allen seinen Circumstantien deutlich und lauter vortragen, mithin sich vor aller und jeder unzuläßigen Verdrehung, gewissenlosen Allegationibus und falschen Verneinungen, auch vergeblichen Weiterungen, Aufzügen und Protractionen, und sonst allem deme, was ihrer Conscienz und denen abgestatteten Pflichten zuwider ist, sorgfältigst bewahren, zumalen aber die Schrifften weder mit otiosen und zur Sachen nichts vortragenden Worten und überhäufften Stellen aus denen beschriebenen Rechten ohnnöthig verlängern, und die Kosten darmit vermehren, noch den andern Theil und dessen Advocaten mit spitzigen und scoptischen Anzüglichkeiten und unziemlichen Personalien antasten und traduciren, sondern bey allen ihren ertheilenden Consiliis und Vorschlägen, auch fertigenden Concepten, anforderist GOTT, als den wahren Herzens-Kündiger und obristen gerechten Richter aller ihrer Actionen, stets im Gedächtniß haben, und sich ihrer künfftigen schweren Verantwortung wegen Beugung oder Verzögerung deß Rechtens, und der ihnen dessenthalben gewiß bevorstehenden Gött- und weltlichen Straffe wohl erinnern, anbenebenst die Fürstliche Landes- und Gerichts-Ordnungen samt denen übrigen allgemeinen Kayserlichen Reichs-Rechten obliegender massen pünctlich vor Augen behalten, und nach Anweisung derselben, ihrem besten Wissen und Gewissen gemäs, die ihnen anvertrauende Rechts-Sachen vom Anfang bis zum Ende abhandeln und besorgen, auch selbige ohne statthaffte Ursache nicht wieder von sich geben, noch ihren Partheyen in einem Stücke was Nachtheiliges einrathen oder zuziehen, weniger de quota litis mit ihnen paciſciren, oder einen andern gewinnsüchtigen

Die Advocaten sind gehalten, von denen Partheyen jederzeit das Factum genau zu erforschen, und dasselbe getreulich u. ohne einige Hinterhaltung vorzukehren,

dahingegen sich vor allen gewissenlosen Verdrehungen und Verneinungen zu hüten, u. die Schrifften mit überflüßigen Worten u. Allegaten nicht anzufüllen,

weniger anzügliche Expressionen zu gebrauchen, noch auch die Sachen zu verzögern,

sondern GOTT, ihr Gewissen, u. die Fürstliche Landes-Ordnungen, nebst denen gemeinen Rechten, stets vor Augen zu haben, und die Partheyen nicht leicht aufzugeben,

gen und ungebührlichen Accord mit denenselben eingehen, sondern sich vor ihre leistende fleißige und getreue Arbeit mit dem in dieser Gerichts-Ordnung gemachten Ansatz und bestimmten Gebühren, oder denen freywilligen Verehrungen ihrer Clienten, gänzlich begnügen lassen, damit im widrigen Fall, und wo sie in diesem oder jenem Punct eine vorsetzliche Contravention und muthwillige Transgression zu Schulden kommen lassen, nicht nöthig seye, ihnen von Gerichts wegen nicht allein die Schrifften wiederum zuruck zu geben, und ihre darauf gewendete Mühe unbelohnt zu lassen, und sie zur Herausgab deß bereits eingenommenen Geldes anzuhalten, sondern auch ihnen überdiß eine weitere und pro qualitate circumstantiarum wohlgeschärffte Straffe mit der suspension, remotion, oder in andere erforderliche Wege aufzulegen, als worfür sie sich bestens zu hüten haben.

Noch einen gewinnsichtigen Accord mit ihnen zu machen, oder die gesetzte Gebühren zu erhöhen, Wo sie nicht in den Verlust ihres Verdienstes und noch weitere Straffen verfallen wollen.

§. 3. Insonderheit aber sollen die Advocaten auf alle Schrifften ein dem nigro gleichförmiges rubrum setzen, und ob die Rechtfertigung per viam simplicis querelæ, vel per Appellationem, oder auf eine andere Weise anhängig gemacht worden, und ob es Geld, Güter oder Gerechtigkeiten betreffe, in der ersten Handlung ausdrücklich vermelden, auch darbey aller Klägere oder Appellanten, so viel deren sind, wie auch der Beklagten oder Appellaten, Vor- und Zunamen anzeigen, nicht weniger wie die Jurisdiction deß Justiz-Collegii fundirt seye, specialiter bemercken, und jedesmalen das petitum wohl und vernehmlich denen antecedentibus und Rechten gemäs formiren und einrichten, folglich das officium eines getreuen, aufrichtigen, und seinen Partheyen woldienenden Sachführers bey allen gerichtlichen und ausser gerichtlichen Handlungen auf das allergenaueste und sorgfältigste führen und beobachten.

Auf die Schrifften ist ein dem nigro conformes rubrum zu setzen, dann ob es simplex querela, oder eine Appellation seye, was es vor eine Causam betreffe, und welche Klägere oder Appellanten vorhanden, wie die Beklagte insgesammt heisen, auch welchergestalten die Jurisdiction deß Gerichts fundirt seye, darinnen anzuzeigen, und endlich das petitum denen Rechten gemäs zu formiren.

TITULUS III.

Von denen Personen, welche unter der Jurisdiction deß Justiz-Raths in der ersten Instanz zu stehen haben.

§. 1.

Bey dem, nach obbeschriebener Form, angeordneten Justiz-Collegio sollen hinführo in der ersten Instanz belanget werden, und die Jurisdiction allda zu agnosciren schul-

Bey dem Justiz-Collegio mögen belangt werden

schuldig seyn alle und jede hinnachbenamste Personen und Bediente, und zwar

Die Fürstl. Geheimde-Räthe nur in realibus,

§. 2. Haben Unsere Geheimde-Räthe nur in realibus vor sothanem Gericht zu stehen, da sie in personalibus davon befreyet sind, und bey dem Geheimden-Raths-Collegio damit verbleiben:

Der Obrist-Hof- oder Haus-Marschall aber, Obrist-Stallmeister, und so weiter, in realibus und personalibus, wie auch die en chef commandirende Officiers: dahingegen die Cammer- u. Hof-Junckern, etc. zur Hof-Deputation gewiesen sind.

§. 3. Herentgegen sollen nicht nur in realibus, sondern auch in personalibus vor mehrbedeutem Justiz-Rath auf erhebende Klagen die gebührende Red und Antwort zu geben verbunden seyn Unser Hof- oder Haus-Marschall, Obrist-Stallmeister, Obrist-Jägermeister, und Obrist-Bau-Director, dann alle Ober-Amt-Leute: Deßgleichen von denen Kriegs- und Militar-Bedienten, die en chef commandirende Officiers: Alle übrige aber, so bey Unserm Hof-Staat in Bedienstung stehen, als Cammer-Junckern, Hof-Junckern, und so weiter, (wann sie nicht in einem Raths-Collegio sitzen, welchen Falls sie und ihre Bediente in Sachen, die ihre Hof-Chargen nicht betreffen, vor dem Justiz-Rath stehen,) werden mit der ersten Instanz an Unsere geordnete Hof-Deputation nach der hierüber besonders ertheilten Ordnung hiermit gewiesen.

Weiters Hof-Justiz-Cammer- und andere Räthe: Medici:

§. 4. Weiters sind der Jurisdiction deß Justiz-Raths untergeben Unsere Hof-Justiz-Cammer-Landschafft-Consistorial-Lehen- und Titular-Räthe, wie auch Leib-Hof- und Stadt-Medici:

Secretarien, Registratores, &c.

§. 5. Nicht weniger Unsere Geheimde- und Hof-Raths- wie auch Cammer-Landschafft-Consistorial-Lehen-Archivs- und andere Secretarien, Registratores, Cammer-Rechnungs-Räthe, Revisores, Advocaten, Procuratores, und Canzley-Verwandte, Land- und Wald-Buch-Renovatores, March-Commissarien, und so ferner:

Weltliche Bediente und Beamten, etc.

§. 6. Dann alle weltliche Bediente und Beamten in Unserer Fürstlichen Residenz, wie sie bis daher vor Unserm Hof-Raths-Collegio, so die Justiz zugleich administriret hat, sowohl in realibus als personalibus belangt worden sind, die auf dem Land aber behalten die erste Instanz bey denen Ober-Aemtern.

§. 7.

§. 7. Die Ober-Officiers und andere Militar-Personen sollen bey ihrem bisanhero gewöhnlichen Kriegs-Foro ohne Aenderung verbleiben; Forum militare.

§. 8. Wie ingleichen die Geistliche ihre erste Instanz in Civil- und zwar Personal-Sachen vor Unserm Fürstlichen Consistorio zu behalten haben. Die Geistliche stehen bey dem Consistorio.

TITULUS IV.

Welche Sachen eigentlich in das Justiz-Collegium gehören, und wie der Proceß daselbsten vornemlich zu führen.

§. 1.

Gleichwie das vorderste Absehen mit dem Justiz-Collegio dahin gehet, daß jedermann, so bey Unserer Fürstlichen Regierung das benöthigte Recht zu suchen gewillet ist, solches in möglichster Kürze und nützlicher Beschleunigung, jedoch mit guter Ordnung und Erkanntnuß der Sachen selbsten, überkommen möge; Also sollen für das künfftige bey ersagtem Justiz-Collegio alle und jede Privat-Processe und Parthey-Sachen, sie betreffen Real- oder Personal-Ansprüche, Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten, Contræcte, letzte Willen, oder andere Geschäffte, wie sie in denen Rechten und der Gewohnheit nach immer benennet werden, und zwischen denen strittigen Partheyen vorfallen können, entweder gleich in der ersten Instanz, nach Zulassung und Vorschrifft gegenwärtiger Ordnung, angebracht, oder aber durch die von denen gesamten Fürstlichen Ober- und Aemtern ergehende Appellationen und Provocationen, oder auch vermittelst der pro informatione geschehenden Anfragen und Berichte, von denen ebenerwehnten Aemtern, dahin devolvirt, und denen Land-üblichen Gesetzen, Ordnungen und Gebräuchen gemäs tractirt und verabschiedet werden. Bey dem Justiz-Collegio können alle Privat-Processe in erlaubten Fällen entweder in der ersten Instanz, oder per viam appellationis, angebracht werden.

§. 2. Nebst denen Civil- und Privat-Strittigkeiten aber hat auch Unser Justiz-Collegium fürohin über die in Unsern Landen vorkommende schwere Criminal-Fälle und Delicta dergestalt zu dirigiren, zu cognosciren und zu richten, daß nach Anweisung der ins Reich publicirten allgemeinen Kayserlichen- Uber die schwere Criminal-Fälle hat das Justiz-Collegium auch zu richten,

 wie

wie auch Unserer absonderlichen-noch weiters zu verbessern anbefohlenen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung darbey verfahren, der Processus tam accusatorius, quam inquisitorius, allemal richtig instruirt, ordentlich fortgeführt, und mit aller Legalität zum Ende gebracht, dann die Urthel hierüber entweder im Collegio selbsten denen peinlichen Rechten gemäs verfast, oder von einer auswärtigen Juristen-Facultät eingeholt, und ohne Saumnuß und Verzögerung zur behörigen Execution befördert werde, zu welchem Ende alle Unsere Ober-und Aemter für das künfftige die sich ereignete crimina graviora nicht mehr zu Unserm Hof-sondern zum Justiz-Rath einzuberichten, die formirende Accusations- und Inquisitions-Protocolla dahin zu versänden, und sich daselbsten ihres Verhaltens und nöthigen Verfahrens wegen um gemessene Verordnung und Befehle zu melden, auch hiernach jederzeit sich gehorsamlich und pünctlich zu achten, und die erkannte Straffen und Executionen, in Conformität derselben, an Leib, Leben, Ehre, Haab und Gut auf das genaueste zu vollziehen haben; Dahingegen die Cognition und Bestraffung der adulteriorum simplicium, fornicationen und übriger geringen delictorum carnis, samt denen Feld-Gassen-und andern Freveln, als die gemeiniglich keiner weitläufftigen Untersuchung und Inquisition bedörffen, sondern in der Kürze abgethan und bestrafft werden können, nach, wie vor, bey Unserm Hof-Raths-Collegio verbleiben, und die Amts-Berichte und Protocollen über solcherley Casus ferners dahin einzusänden, und die Befehle von dortaus zu erholen, auch die gesetzte Geld- oder Leibes-Straffen in ihre Würckung zu bringen sind.

Und sind die Amts-Berichte und Inquisitions-Protocolla dahin einzuschicken.

Die Cognition über die adulteria simplicia, fornicationen / rc. verbleibet dem Hof-Raths-Collegio.

§. 3. Diejenigen Sachen aber, so entweder per modum simplicis querelæ und auf dergleichen Schlag eingeführt werden, oder per viam appellationis an den Justiz-Rath gelangen, sind theils summarisch, und ohne Verstattung vieler weitläufftigen Schrifften und gerichtlichen Disceptationen, theils aber in dem ordentlichen Wege Rechtens mit mehrerer Ausführung abzuhandeln, und sollen demenach die geringe, liquide und leichte Sachen nur in aller Kürze vorgenommen und erörtert, und zu solchem Ende die eingekommene Klag- oder andere Schrifften dem Beklagten zur Einbringung seiner Nothdurfft sub brevi termino communicirt, beeden Theilen aber zugleich ein gewieser Tag zur persönlichen Erscheinung

Theils Sachen mögen summarisch abgehandelt werden/

als geringe / liquide / und so sich bald erörtern lassen/

Worzu ein kurzer Termin anzusetzen/u. auf der Partheyen Erscheinung die Güte zu versuchen.

nung und gütlichen Verhör anberaumt, und sodann zwischen denenselben, nach Gutbefinden deß Justiz-Collegii, mit oder ohne Beyseyn ihrer Advocaten, (die ihnen jederzeit mehrers zum gütlichen Austrag als zum weitern Processiren gewissenhafftig rathen und helffen sollen,) durch ein membrum deß Collegii, oder einen Secretarium, oder eine andere tüchtige und verpflichte Person, die Güte mit aller Möglichkeit versucht, jedoch weder eine übermäßige Persuasion, noch einig unzuläßige Bedrohung oder anderes Zwangs-Mittel darbey gebraucht, sondern das Haupt-Werck selbsten der Partheyen Willkühr und Election heimgelassen, und wie sich dieses oder jenes ergeben, in ein kurzes Protocoll gebracht; auch falls der gütliche Vergleich erreichet worden, alle dessen præcipua capita ordentlich niedergeschrieben, und nach beeder Theil erfolgter, auch, wo es möglich, mit ihrer eigenen Hand-Unterschrifft bezeugter endlicher Bewilligung, und beschehener Ratification von dem Justiz-Collegio, einem jeden davon, auf Begehren, eine beglaubte Copia, unter deß Commissarii Hand und Pettschafft, oder auch unter dem Canzley-Innsiegel, behändiget: In Entstehung der Güte aber sobalden dem Collegio aus der Sache referirt, und hierauf entweder in der Sache ein Urtel, wie es die Rechte zulassen, gefällt und publicirt, oder nach Erheischung der Umstände mit dem modo summario darinnen fortgefahren, und nur wenige und kurze Schrifften admittirt, auch keine förmliche Litis contestation abgefordert, sondern in balden zu der Definitiv geschritten werden.

Jedoch ohne viele Persuasion, oder Bedrohung und Zwangs-Mittel.

Der erfolgte Vergleich ist ordentlich niederzuschreiben / sofort zu ratificiren / u. jedem Theil eine beglaubte Copia davon einzuhändigen.

Bey dessen Entstehung aber baldmöglichst ad definitivam zu schreiten.

§. 4. Fallen hingegen solche Causæ vor, welche an sich wichtig und schwer sind, und entweder eine grosse Summ ausmachen, oder ansehnliche Jura betreffen, oder sonsten eine absonderliche Qualität haben, und dahero einer mehrern Ausführung und Deducirung mit förmlichen Beweiß bedörffen, und sich summariè nicht abthun lassen, sind selbige modo ordinario zu tractiren und zu decidiren, jedoch solle auch hierbey alle Weitläufftigkeit abgeschnitten, und die Schrifften über die Duplic-Handlung, auser sonders erheblichen Ursachen und darzu erlangter expressen Erlaubnuß, nicht angenommen, sondern von beeden Seiten zu rechter Zeit in causa formaliter submittirt, und wo dergleichen nicht geschiehet, anforderist der hierinn säumige Advocat, und nach Befinden auch die hieran Schuld-tragende Parthey, willkührlich bestrafft werden. Inzwischen aber bleibet dem Gericht auch in cau-

Die wichtigere Sachen / u. welche eine grosse Summ, oder ansehnliche Jura betreffen / sollen zwar ordinario modo tractirt / jedoch auch hierbey alle Weitläufftigkeit abgeschnitten / und die Schrifften nicht über die Duplicas zugelassen werden.

Das tentamen concordiæ bleibt auch in causis ordinariis unverwehrt.

fis ordinariis heimgestellt, ob die Güte, als die selten oder gar niemals zu unterlassen ist, entweder gleich nach Communicirung der Klage an einem gewissen hierzu bestimmenden Termin inter partes versucht, oder erst in progressu litis zu rechter Zeit vorgenommen, und dieser Ordnung gemäs zuwegen und in den Stand gebracht werden will.

Die erkannte Citationes sind regulariter durch die Aemter zu insinuiren; es erforderten dann die vorkommende Circumstantien ein anderes.

Bey allen Fällen ist eine Anzeige de facta insinuatione vonnöthen.

§. 5. Wann Citationen ausgebetten und erkannt sind, sollen selbige regulariter dem Amt, unter welchem die zu citiren seyende Partheyen stehen, aufgetragen, und von dortaus ohne allen Zeit-Verlust insinuirt, und die Partheyen zur richtigen Erscheinung an dem benamsten Tag ernstlich aufgemahnet werden. Erforderten aber die circumstantiæ personarum, loci, und dergleichen, ein anderes, beruhet es alsdenn bey deß Judicii Verordnung, wie die expedirte Citation am bequemsten denen Partheyen zn überliefern, und ob es durch den Canzley-Diener, oder den bestellten Botten, oder auf eine andere thunliche Weise geschehen soll: Worvon hiernächst sowohl das Amt, als sonsten ein jeder Insinuant eine schrifftliche, oder auch mündliche kurze Anzeige, an welchem Tag und Stunde die Insinuation der Citation würcklich vollstrecket worden, dem Justiz-Rath zu thun hat, um sich hiernach bey erfolgender Contumacien-Accusation desto genauer richten zu können.

Die Partheyen mögen ihre bestellende Sachwaltere entweder durch eine mündliche Erklärung, oder durch ein förmliches Mandatum legitimiren.

In causis pupillorum, minorum, &c. sind die Tutoria und Curatoria vorzulegen.

§. 6. Zur Erleichterung und Erspahrung der Kosten mögen zwar die erscheinende Theile, zumalen bey denen gütlichen Verhören, sich an statt der sonst nöthigen Legitimation dahin erklären, wie sie diesen oder jenen zu ihrem Advocaten und Sach-Führer gewählet haben, und was derselbe jetzt und ins künfftige bey der ganzen Sache im Namen ihrer thun und verrichten werde, sie jederzeit genehmhalten und vertretten wollen; Fände aber das Collegium vor nöthig, ein förmliches Mandatum hier oder dar abzufordern, und sonderheitlich in causis pupillorum, minorum, furiosorum & reliquarum personarum miserabilium, weitere Vorsicht zu gebrauchen, und die Tutoria, Curatoria und dergleichen Instrumenta zu inspiciren, oder selbige erst fertigen und ertheilen zu lassen, ist denen darüber ausgehenden Decreten und Resolutionen auf das pünctlichste nachzuleben.

§. 7. So der Kläger an dem vor beede Theile angesetzten Termin ausenbleibet, und dessenthalben kein giltiges Impedi-

pedimentum zu dociren vermag, soll selbiger gehalten seyn, dem Beklagten die mit seinem Ausenbleiben verursachte Kosten, nach vorgegangener Liquidation und darauf gefolgter Richterlichen Ermäßigung, baar zu ersetzen, und über diß, so es nöthig ist, und begehret wird, eine speciale Caution de prosequenda lite von sich zu stellen; Dem auf die Citation erschienenen Beklagten aber ist nichts destominder zugelassen und erlaubt, in der Sache selbsten zu verfahren, und ohngehindert deß Klägers Absenz, die communicirte Schrifft zu beantworten, und seine habende Documenta probantia mit vorzulegen, und um die Richterliche Erkanntnuß und Absolution geziemend anzuruffen, die auch nach rechtlicher Bewandnuß der Sachen ertheilt werden solle.

Der in Termino ausenbleibende Kläger hat die hiermit verursachte Kosten zu erstatten: Der Beklagte aber wird mit seiner Nothdurfft zugelassen / und der Richter kan hierauf erkennen.

§. 8. Ist hingegen der Beklagte contumax, und bleibet in dem anberaumten Termin zurücke, mag der Kläger ebenfalls die hierüber aufgeloffene Kosten specificiren und bescheinen, und um derselben Zuerkennung gebührlich bitten, auch das Gericht ihme solche, prævia moderatione, und so der Beklagte hiernächst keine statthaffte Ursache seines Ausenbleibens beybringen und erweißlich machen kan, ohne Weitläufftigkeit zusprechen: Ergienge aber die Citation zum drittenmahl, oder ausdrücklich peremtoriè, und es erschiene der Beklagte dannoch nicht, so solle zwar, um dessen beharrlichen Ungehorsams willen, lis pro contestata angenommen werden, und die sonst competirende exceptiones dilatoriæ mit dahin fallen, nichts destoweniger aber dem Beklagten seine Nothdurfft in causa principali vorzubringen unbenommen seyn, wann er die durch seine unentschuldliche Absenz causirte Kosten nach Richterlicher Determinirung widerleget haben wird.

So der Beklagte contumax ist / soll er gleichfalls die Kosten tragen / und das Gericht darüber sprechen. Nach dreymalig- verflossenen Termin wird lis pro contestata angenommen / u. fallen die Exceptiones dilatoriæ mit dahin / die Peremtoriæ aber sind vorbehalten.

§. 9. Die Termine sind ordentlicher weise von vier zu vier Wochen zu beobachten: Die unnöthige und überflüßige Prorogations-Gesuche hingegen, so viel möglich, abzustellen, und die Verlängerung deß Termini über einmal nicht zu gestatten, oder doch solches zum zweytenmal nicht ohne genaue Bescheinigung und Beurkundung der eingeschlagenen Hindernüssen zu verwilligen, auch alsdann nur vierzehen Tage pro prorogatione zu gönnen, diejenige aber, so die Sache mit Vorsatz aufziehen, und eine Prorogation um die andere vergeblich ausbringen wollen, mit der pœna retardati Processus und anderer verdienten animadversion ex officio zu belegen.

Die Termine sind von 4. zu 4. Wochen zu beobachten / die überflüßige Prorogationen aber abzuschlagen. Die zweyte Prorogation soll nicht ohne Bescheinigung der Hindernüssen geschehen, die beständige Aufzüge aber mit der pœna retardati processus bestrafft werde.

Die exceptiones dilatoriæ müssen in primo termino auf einmal mit angehängter eventualen litis contestation vorgetragen werden;

§. 10. So der Beklagte einige exceptiones dilatorias, um welcher halben er von der Einlassung in der Haupt-Sache frey zu seyn vermeynet, einwenden und gebrauchen will, hat er dieselbe insgesammt auf einmal, und in aller Kürze, gleich in primo termino schrifftlich, oder auch bewanden Umständen nach bey dem ersten Vorstand mündlich vorzutragen und zu bescheinen, hierbey aber doch litem eventualiter zu contestiren, und den Richterlichen Ausspruch darüber zu erwarten, inmassen auch ausser deme, und wann keine dilatorische Exceptionen vorhanden sind, die litis contestation jederzeit purè, und ohne Verschränckung der Worte, geschehen, nicht weniger derselben die peremtorische Exceptionen, so causam principalem angehen, und sich auf richtige Documenten, oder andere Beweißthümer gründen, und in denen gemeinen Rechten sowohl, als denen Lands-Ordnungen und unwidersprechlichen Gewohnheiten verstattet und bewehret sind, gleichfalls miteinander, und ohne Vorenthalt, von dem Beklagten angehänget, oder, wo darinnen eine unabtreibliche Hindernuß vorkommt, solches nothdürfftig an- und ausgeführt, und um den weitern Termin hierzu gebetten, innerhalb selbigen aber die besagte Exceptionen sammtlich beygebracht: wo nicht andern Falls lis pro contestata erkannt, und der Gegentheil ad ulteriora gelassen werden solle.

Auser deme ist jederzeit lis pure zu contestiren, unter Beyfügung aller peremtorischen Exceptionen,

Wo nicht eine unabtreibliche Hindernuß vorkomt.

Die Reprobation soll mit denen exceptionibus peremtoriis eingebracht, die Reconvention aber der Convention gleich entgegen gestellt werden.

§. 11. Benebenst denen peremtorischen Exceptionen hat auch der Beklagte seine Reprobation, wo er damit versehen ist, zugleich einzubringen; und ob ihm zwar auch die Anstellung der Reconvention unverwehrt bleibet, ist doch selbe insgemein der Convention sobalden entgegen zu setzen, und auser trifftigen, und auf deß Richters specialer Erkanntnuß stehenden Ursachen, nicht erst hernach vorzunehmen.

Wann und welchergestalten die Mandata f.c. zu erkennen,

§. 12. Suchte aber eine Parthey um ein Mandatum f. c. an, und es könnte, nach Anleitung der gemeinen beschriebenen Rechte und deß Heil. Römischen Reichs Satzungen, oder nach denen Fürstlichen Landes-Ordnungen, gleich à præcepto in der Sache angefangen, und mit dem gebettenen Mandato sofort auf deß einen Theils Imploriren und zimmlich bescheinigtes Vorbringen willfahret werden, solle alsdann dem ausgehenden Mandat, nebst der Citation, jedesmals eine gewiese und der Sachen gemäse Pœn beygefüget, und wo der impetrirte Theil sothanem Mandato die schuldige Parition

inner

inner den bestimmten Termin nicht leistet, noch seine habende exceptiones in tempore producirt, nicht leichtlich erst ein Mandatum ulterius, vel adhuc ulterius ausgelassen, sondern vielmehr post effluxum terminum, auf deß andern Theils Anruffen, mit der declaratione in pœnam una cum Mandato arctiori alsofort verfahren, und so auch hierauf die obliegende Folge nicht geleistet, noch eine erhebliche Exception dargegen eingebracht wird, die paritori Urthel ohne weitere Nachsicht erkannt, und bey ferners ausenbleibender Parition zu der Execution selbsten geschritten, und das bedürffsame Mandatum de exequendo ertheilt und ausgefertigt, mithin alle diensame Mittel zur endlichen Vollziehung deß Richterlichen Gebots vor die Hand genommen werden: In so ferne aber der Impetratus in termino erscheinet, und seine Exceptionen (die er alle und jede zugleich zu allegiren und anzubringen schuldig ist) gebührend einwendet, ist vor allen Dingen die Güte inter partes zu versuchen, und wann sie nicht erreicht werden mag, ferner summarisch zu procediren, und dem Impetranten allein die Replic, wie dem Impetraten eine Duplic zu erlauben, auch die Termini jederzeit sub præjudicio zu præfigiren, und nicht wohl eine Prorogation zu gönnen, folgsamlich ohne vielen Auffenthalt zur Sentenz zu schreiten, und entweder die Cassation deß Mandats, oder die Paritori-Urthel zu eröffnen.

Und das Mandatum arctius cum declaratione in pœnam zu decretiren, dann zur Paritoria und Execution zu schreiten.

Nach eingebrachten Exceptionibus ist die Güte zu versuchen, oder in der Sache summarisch fortzufahren, und bald zu dem Urthel zu schreiten.

§. 13. In denenjenigen Causis hingegen, so sich nur ad Mandatum c. c. qualificiren, solle zwar der Processus summarius nicht ganz beyseit gesetzt, noch die Erkennung deß gesuchten Mandats leichtlich abgeschlagen, jedoch aber in progressu litis etwas langsamer gegangen, und nach Ausenbleiben deß Impetratens mit seinen Exceptionen nicht sofort auf die Declaration in die angedrohete Pœn und das Mandatum arctius gedrungen, sondern vorhero noch um die citation ad videndum se declarari in pœnam Mandato insertam angehalten, und so Impetratus hierauf abermahls nicht erscheinet, mit der declaratione in pœnam und dem arctiori fortgefahren, und so weiter bis zur Execution progredirt: Im Gegen-Fall aber, und da Impetratus mit seinen Exceptionen eingekommen, und die Sache den Processum summarium ferner erleidet, vornemlich der gütliche Vergleich zwischen denen Partheyen tentirt, oder hiernächst so kurz, als möglich, mit dem Beweiß und andern Schrifften continuirt, und alle

Bey denen Mandatis c. c. ist zwar der Processus auch summarisch zu führen,

Jedoch nicht alsbalden das Arctius zu erkennen, sondern die citation ad videndum se declarari &c. zu præmittiren; Auf deß Impetraten Erscheinen aber entweder in der Güte, oder sonsten kürzlich zu verfahren.

Weiterungen usque ad sententiam abgekürzt, und vermieden werden.

Die Producta sollen in duplo überreicht / u. bey zeiten ausgelöst werden.

§. 14. Die Producta selbsten aber sind mit ihren Anlagen bey jeder Sache in duplo auf gestempeltem Papier zu überreichen, und die dem Gegentheil zu communiciren verwilligte Schrifften durch die Advocaten in Zeiten auszulösen, damit die Termine so besser und genauer beobachtet werden können, und kein unnöthiger Auffenthalt und vergeblicher Streit darüber entstehen mag.

TITULUS V.

Von denen Provocationen und Appellationen, so an den Justiz-Rath von denen Aemtern ergehen.

§. 1.

Das fatale introducendæ von vier Wochen ist genau zu beobachten, und wann der libellus appell. nicht übergeben werden kan / dannoch intra terminum eine Anzeige hiervon zu thun / und ein Attestat vom Amt beyzulegen /

Nachdeme allbereits Part. I. Tit. IV. klare Maas und Weise vorgeschrieben worden, was gestalten und mit welchen Worten und Formalien von denen gefällten Urtheln und Bescheiden derer Ober- und Aemter in diesen Fürstlichen Landen provocirt, und die Sachen an das Justiz-Collegium entweder appellando, oder durch eine andere rechtliche Querel, gebracht werden sollen; Als wird solches nicht nur anhero durchgehends wiederholt, und denen Partheyen und ihren Sach-Führern die allergenaueste Beobachtung der vier Wochen zur Introducirung der eingewandten Appellation nochmals specialiter sub pœna desertionis geboten, sondern auch überdiß weiter geordnet, daß, wann es nicht möglich seyn will, innerhalb ebenbenannten vier Wochen mit dem libello appellationis seu gravaminum aufzukommen, und denselben zu übergeben, nichts destoweniger das schon gedachte fatale introducendæ ganz pünctlich observirt, und die schuldige Anzeige bey dem Justiz-Collegio de appellatione hac vel illa die interposita jedannoch ohnfehlbarlich eingebracht, auch, wie es geschehen, durch einen von Amts wegen ertheilt- und attestirten Extractum deß hierüber gehaltenen Protocolli docirt, dann die Ursachen, warum die Appellation noch nicht völlig mediante Libello eingeführt werden möge, nothdürfftig allegirt und wahrscheinlich dargethan, mithin um Verlän-

gerung des ordentlichen Termini bey ersagtem Justiz-Collegio angesucht: oder wann der vier wochige Terminus aus darzwischen gekommenen Hindernüssen gar nicht beobachtet werden können, pro restitutione in integrum contra lapsum hujus fatalis, um ausdrücklich bemeldter und geziemend bescheinter Ehehafften willen, innerhalb denen nächsten darauf folgenden vierzehen Tagen, brevi manu gebetten, und nach Erlangung derselben ferner ordentlich verfahren werde.

Allenfalls auch restitutio in integrum in denen nächstfolgenden 14. Tagen zu suchen.

§. 2. Es sollen aber die Partheyen und ihre Advocaten, da sie bey dem Justiz-Rath die Appellation introduciren, oder querelam nullitatis anstellen, oder auch das remedium restitutionis in integrum, ergreiffen wollen, in der überreichenden Appellations-Schrifft, Nullitäten-Klag, oder Restitutions-Gesuch, sowohl den Judicem à quo oder Unter-Richter, von welchem provocirt worden, als den appellatischen Theil, gegen welchen sie agiren und appelliren, mit Namen benennen, ingleichen den Amts-Bescheid, wordurch sie gravirt zu seyn vermeynen, jederzeit in glaubwürdiger Abschrifft mit anlegen, und die Summ, oder den Werth, und Beschaffenheit der im Streit liegenden Sache, damit in judicando desto eigentlicher darauf gesehen werden mag, ordentlich und genau beschreiben, sodann, nach festgestellten Fatalien, entweder gleich ad acta prioris Instantiæ submittiren, oder andern Falls, und wo sie etwas mehrers vor ihre Intention beyzubringen vermögen, und non deducta annoch zu deduciren sich getrauen, eine kurze und deutliche speciem facti jedesmahls voraussetzen, dann die habende Gravamina wider den Richter voriger Instanz und desselben Ausspruch, ohne Weitläufftigkeit, nur summarisch und Puncten-weiß, gleich daran schliesen, und das Petitum hiernach mit Bestand formiren und einrichten.

In dem Appellations-Libell, oder einer andern Querel, sollen benennet und resp. beygelegt werden der Judex à quo, der appellatische Theil, der Amts-Bescheid in glaubhaffter Form, die Summ, oder deren Werth. Der Appellant kan entweder ad acta priora submittiren, oder ulterioria deduciren, worbey eine species facti, u. die Anführung der gravaminum in serie vonnöthen.

§. 3. Unterstünde sich aber jemanden, in einer Sache, so den Werth der 20. fl. im Haupt-Gut nicht erreichet, und worvon an das Justiz-Collegium zu provociren schon oben ausdrücklich verbotten worden, nichts destominder sothanes Collegium appellando anzugehen, so soll derselbe regulariter darmit alsbalden abgewiesen, und weder von dem Amt, so die Urthel in causa gefället, ein Bericht dessentwegen erfordert, noch sonsten etwas weiters darinnen verfügt, sondern der unberechtigte Appellant von seinem unzuläßigen Vorhaben

So die Summ nicht appellabel, ist der Petent alsbalden abzuweisen/

ben gleich in limine abgehalten, und bey Befinden einer mit unterlauffenden Boßheit mit convenabler Geld- oder Gefängniß-Straffe beleget werden: Ein anderes aber wäre, wann sich die angeklagte Ungerechtigkeit, Unbillig- oder Nichtigkeit deß wider ihn ertheilten Bescheids sogleich ohne Schwürigkeit klärlich hervorthäte, und der Richter derentwillen im Gewissen gedrungen würde, den Nothleidenden von dem Unrecht zu befreyen, und die Justiz in solchem Extremo besser zu administriren, welches jedesmahlen auf das Richterliche Arbitrium deß Justiz-Collegii ankommt, wie dann auch demselben auf dem Fall die Hände nicht gänzlich gebunden seyn sollen, wann der Appellant von der Armuth so gedrucket wird, daß ihm der Verlust von 20. fl. ganz besonders schwer fället, und derselbe anbey ein gar wahrscheinliches Gravamen vorzubringen wüste, um welches willen von dem Amt der nähere Bericht eingeholt, und die bedurffsame Hülffe darauf verschaffet werden mag.

Es erschiene dann die angeklagte Ungerechtigkeit offenbarlich/

Oder es druckte den Appellanten die äusserste Armuth.

§. 4. Findet aber, ausser diesem Fall, das Justiz-Collegium sowohl das objectum litis zur Appellation qualificirt, als den libellum gravaminum behörig eingerichtet, und in seiner Maase erheblich, wie auch die Fatalia der Ordnung nach beobachtet, so hat selbiges die compulsoriales & inhibitoriales an das Amt, so in der Sachen gesprochen, ohne fernern Anstand ergehen zu lassen, und die acta prioris Instantiæ mit dem Protocollo speciali von demselben in völliger Abschrifft, oder erheischenden Umständen nach, originaliter abzufordern, annebst zu deren Einsändung und Erstattung eines zulänglichen Berichts cum rationibus decidendi, und warum daselbsten so und so geurthelt worden, einen gewiesen Tag zu bestimmen, und wo es vor nöthig angesehen wird, entweder die gesamte Gravamina, oder die vornehmsten derselben, anmit zu communiciren, und über die Beschaffenheit eines jeden den Amts-Bericht absonderlich zu vernehmen.

Wie die compulsoriales u. inhibitoriales an die Aemter abzulassen/ die acta prioris instantiæ, und der Bericht cum rationibus decidendi abzufordern/ auch allenfalls die Gravamina dahin zu communiciren.

§. 5. Insobalden der erforderte Bericht mit dem Protocoll und übrigen Stücken von dem Amt eingelanget seyn wird, soll die Appellations-Schrifft, oder Nullitäten-Klage, dem appellatischen Theil zur Einbringung seiner Gegen-Handlung, unter einem erklecklichen Termin, durch das Amt, wohin er gehörig, oder auf andere thunliche Art, ohnverzüglich zugeschickt,

Dem Appellaten ist/ nach eingelangtem Bericht, die Appellations-Schrifft sub termino zuzustellen/

schickt, ihme auch jezuweilen, so die Nothdurfft es erheischet, und das Factum zu erläutern ist, der Innhalt des Amts-Berichts, zumalen quoad passus concernentes, mit communicirt: Hierbey aber eben sowohl, als bey der ersten Instanz, auf die Tentirung der Güte von Seiten deß Richters sorgsamlich gesehen, und entweder gleich in primo termino comparitionis, oder wie es das Arbitrium Judicis hernach am vorträglichsten erachtet, die amicable Vereinigung beeder Partheyen Ordnungs-mäßig versucht, und so viel möglich befördert: bey derselben Nicht-Erfolg aber in der Sachen, so sie darzu bereits præparirt ist, balden die Definitiv-Urthel ertheilt, oder in ordine weiter fortgefahren, und bis zur beederseitigen Conclusion progredirt werden, es hätte dann, wie oben schon gedacht, der Appellant gleich Anfangs ad acta prioris instantiæ zu submittiren begehrt, und darmit Anlaß gegeben, daß auch der appellatische Theil, ausser ganz sonderbar trifftigen Ursachen, nicht weiters zu hören, sondern gleichermassen zur puren Submission auf berührte Acta anzuhalten seyn will.

Ihme auch jezuweilen der Innhalt deß Berichts zu eröffnen / dann die Güte zu tentiren, oder endlich die Definitiva zu ertheilen. Wann der Appellant ad acta priora submittiret / hat der Appellat ein gleiches zu thun.

§. 6. Obwohlen auch sonsten denen Juden in diesen Fürstlichen Landen besonders zugelassen und vergönnet ist, in Klag-Sachen Jud contra Jud vor dem ordentlich bestellten Land-Rabiner nach der Jüdischen Ceremonie zu verfahren, und sich daselbsten in ihren strittigen Händeln verabscheiden zu lassen, wie sie auch ferners bey denen von Landes-Herrschafft wegen ihnen bereits ertheilten, und durch unterschiedliche Ausschreiben weiters bestättigten Privilegien in solchem Fall ungeirret verbleiben sollen; so ist ihnen jedoch unbenommen, von denen Rabinischen Aussprüchen und gravirlichen Bescheiden an das Justiz-Collegium die Appellation zu ergreiffen, und selbe unter gleichmäßiger genauen Beobachtung der Fatalien und übriger in der Ordnung vorgeschriebenen Formalien zu introduciren, und sodann fort- und auszuführen.

Appellationes derer Juden von denen Rabinischen Aussprüchen.

TITULUS VI.

Von dem Beweiß, und wie solcher angefangen, fortgeführt, und vollzogen werden solle.

§. 1.

Indeme der Beweißthum bey einer jeden Sache das mehreste ausmachet, und an dessen Beschleunigung und baldiger Vollstreckung besonders viel gelegen; Als hat das

Der Beweiß ist auf das genaueste zu observiren.

Justiz - Collegium darob speciale Sorge zu tragen, und jederzeit dahin zu sehen, damit die streitende Partheyen hierbey nichts verabsäumen, sondern sich in rechter Zeit darzu anschicken, und ihre Obliegenheit und Gebühr auf das fordersamste und allerrichtigste beobachten.

Die briefliche Urkunden sollen von dem Kläger mit dem Libell, in glaubhaffter Form /

§. 2. Vornemlich aber solle der Kläger, deme insgemein seine Intention mit Beweiß zu beständen zukommt, diejenige Documenten und briefliche Urkunden, wormit er seine Klage und Forderung zu bewehren gedencket, soferne er sie bey handen haben kan, alsogleich nebst dem Libell in glaubhaffter Form übergeben, und hierinnen keinen vorsetzlichen Aufschub und unnöthige Verzögerung zu Schulden kommen lassen; wie ingleichen der beklagte Theil mit seinen Exceptionen alle und jede Instrumenta probantia, die er vor sich in der Sache zu gebrauchen vermeynet, wo möglich, alsofort einzubringen, und sich hiermit ganz nicht aufzuhalten, oder zu versäumen hat.

Und von dem Beklagten mit seinen Exceptionibus auf einmal eingegeben werden:

Wäre es hingegen Sache, daß entweder die zum Beweiß diensame Documenten und Urkunden nicht gleich Anfangs producirt und vorgelegt werden könnten, oder es wollte der Actor, vel reus, durch Zeugen, oder auf eine andere rechtliche Art, die Probation vollziehen, ist nichts destominder ein jeder verbunden, sich sofort deutlich zu erklären, ob er seine Klage, oder Exception, und die darbey vorkommende Puncten entweder mit Documenten, Zeugen, Aydtes-Leistung, Augenschein, oder sonsten, zu beweisen Vorhabens seye.

Wie sich auch beede Theile zeitig zu erklären haben/ ob sie per Documenta, oder Testes, &c. ihren Beweiß führen wollen.

Bey vorfallenden Zweiffel wegen des Beweisses ist jeder Theil zu seiner Gebühr anzuweisen.

§. 3. Erscheinet aber dißfalls ab einer oder der andern Seiten ein Mangel, oder es wollten die Partheyen unter sich einen Zweiffel erregen, welche von Beeden den Beweiß zu übernehmen schuldig seye, lieget alsdann dem Referenten ob, diesen Gebrechen und Einwendungen ohngesäumt abzuhelffen, und durch einen ausführlichen Vorbescheid jeden Theil dahin anzuweisen, worzu derselbe von Rechts wegen tenent ist, und zwar unter alsbaldiger Anberaumung eines gewissen Termins, zur Führung des Beweises, von vier - oder etwas mehrern Wochen, nachdem die Beschaffenheit der Sache, Entsessenheit der Partheyen, und übrige betrachtliche Umstände der Zeit und Personen, es erfordern und zulassen, worbey jedoch auf die Abschneidung aller Umschweiffe und Weitläuffigkeiten beständige Obsicht zu tragen; und

Der Termin zum Beweiß ist vier Wochen.

§. 4. Wie sonsten die Termini probatorii insgemein perem-

peremtorii sind, und nach deren Verfliessung der sich mit dem Beweiß verspätete Theil weiter nicht zu hören, sondern davon auszuschliessen, und in Causa ipsa der Spruch zu befördern ist; Also haben sich die bey dem Justiz-Collegio litigirende Partes gleichergestalten hiernach zu achten, und solcherley Termine, sie seyen entweder von dem Richter bestimmt, oder an sich legales, jedesmalen sub præjudicio zu observiren, immassen ihnen auch keine Verlängerung derselben ohne sehr erhebliche und wohl beglaubte Ursachen zu verstatten, weniger die restitutio in integrum contra lapsum hujusmodi Termini, wo nicht causæ prægnantissimæ hierzu vorhanden, und selbe wohl bescheinet sind, zu vergönnen, und dem Proceß darmit ein Aufschub zu machen.

Terminus probatorius ist jederzeit peremtorius,

Und leidet ohne sehr erhebliche u. wohl beglaubte Ursachen keine Verlängerung.

§. 5. So nun jemand diesen oder jenen Modum probandi, welcher denen Partheyen frey gelassen wird, zu ergreiffen und anzugehen gewillet ist, und entweder die nicht alsogleich bey handen gehabte, oder ihme sonsten erst abgeforderte Documenten und briefliche Beweißthümer zu produciren, oder die ihm zustehende und auferlegte Probation durch Zeugen zu führen gedencket, derselbe solle innerhalb dem schon gedachten vierwochentlichen und legalen, oder aus specialen Ursachen von dem Justiz-Rath länger indulgirten Termin, unter obermeldtem Præjudicio, seine Documenten geziemend beybringen, und sie coram Commissario, oder wohin er sonsten verwiesen wird, in forma authentica & probante allesamt auf einmal ad inspiciendum & recognoscendum, vel diffitendum, exhibiren, und von jedem eine Copiam, damit sie vidimirt, und die Originalien retradirt werden können, beylegen, deßgleichen auch die vorhabende Probatorial-Articul, mit genugsamer Benennung aller Gezeugen, und derselben Auffenthalts, nebst dem Directorio, alle zugleich und ohne Zulaßung weiterer Additionalen, oder fernerer Zeugen, (es fände dann der Richter hierzu absonderliche Beweg-Ursachen,) übergeben, und in denenselben vornemlich das Factum, so zu erweisen ist, nach Bewandnus der erhobenen Klage, oder eingewanden Exceptionen, in aller Kürze und Deutlichkeit, vorstellen, und sich anbey vor Weitschweiffigkeiten gänzlich hüten, welche Articuli sonach dem Gegentheil ad dandum Interrogatoria ebenermassen sub Termino der vier Wochen zugestellt, und wann solche eingekommen, und alles zum Examine Testium völlig præpariret ist, von dem Com-

Wie die Production und Recognition der Documenten geschehen,

Ingleichen die Probatorial-Articul formirt, die Zeugen benennet, u. das Directorium hinzu gethan, die Additionaln aber unterlassen werden sollen.

Die Communication derer Articuln ad dandum Interrogatoria geschiehet sub Termino 4. Wochen.

Der Commissarius soll entweder ein Membrum Collegii oder eine andere verpflichtete Person seyn. Die Zeugen werden in præsentia partium beaydtiget/ sonach einzeln examinirt/ ihre Aussagen mit ihren Worten unter jeden Articul u. Fragstück geschrieben/ u. ihnen am Ende wiederum vorgelesen, worauf der Rotulus von dem Comissario unterschrieben und verschlossen dem Collegio zu überreichen; dergleichen auch mit dem Protocollo super productione Documentorum zu beobachten.

missario, welchen das Justiz-Collegium, nach Wichtigkeit und Qualität der Haupt-Sache, entweder aus sich selbsten, oder von andern in Herrschafftlichen Pflichten und Diensten stehenden Personen, ad causam ernennen und instruiren wird, an einem gewissen, beeden Theilen und ihren Gezeugen ausdrücklich vorgeschrieben- und benannten Tag und Ort, die würckliche Beaydtigung der denominirten Zeugen, unter fleißiger Verwahrung vor dem Mein-Aydt, in præsentia partis utriusque, oder doch wenigstens des gehorsamlich erschienenen Theils, mit aller benöthigten Vorsichtigkeit vorgenommen, und die Verhör sothaner mit Aydt belegten Testium ohnverzüglich fortgesetzt, ihre Aussagen, nach Maasgab des jüngsten Reichs-Abschieds §. Im übrigen. 52. unter einem jeden Articul, und die darzu gehörige Frag-Stücke, durch den jedesmaligen Protocollisten ordentlich, und wie sie von dem Mund derer Zeugen kommen und fallen, in Gegenwart des Commissarii aufgezeichnet und niedergeschrieben, auch jedem Gezeugen seine Deposition wiederum vorgelesen, und somit das ganze Examen legaliter geführet und vollzogen, und der Rotulus von dem Commissario unterschrieben, dann zu dem Justiz-Collegio verschlossen übergeben werden solle; Dahingegen das Protocollum, so über die Inspection und Recognition, oder auch Diffession der producirten Documenten und schrifftlichen Urkunden gefertiget worden, eben allda, jedoch nur offen, zu überreichen ist.

Die Reprobation ist wie die Probation zu führen/ und hierbey eben der Termin zu beobachten.

§. 6. Wäre aber auch der Product in der Meynung, daß er einen Gegen-Beweiß über sich nehmen wollte, hat derselbe gleichfalls seine Reprobatorial-Articul auf einmal, mit Benennung aller Zeugen und dem Directorio, gleich nach Admission der gegentheiligen Zeugen, innerhalb dem legalen Termin der vier Wochen, zu übergeben, und sich damit, ohne expresse Erlaubnus und Erkanntnus des Richters, sub periculo exclusionis, länger nicht aufzuhalten, sondern selbe zu rechter Zeit einzubringen, worauf alles weitere mit denen Interrogatoriis und der gesamten Zeugen-Verhör in puncto reprobationis nach der im vorhergehenden §vo schon vorgeschriebenen Weise zu vollstrecken, und zumalen alle übermäßige Weiterungen, und hierunter insonderheit die captiose und eine eigene Turpitudinem oder sündliche Execration in sich haltende Frag-Stücke, sofort abzuschneiden und zu verwerffen sind; wie dann auch

§. 7.

§. 7. Dieses nicht anderst, dann aus erheblichen Ursachen zu erlauben, daß derjenige, so die Probation, oder Reprobation, per Instrumenta einmal angefangen, davon wiederum abgehe, und sich entweder zum Beweiß mit Gezeugen oder einer andern vergönnten Art hinwende, und der Sachen darmit eine Verzögerung gebe, welches, so es aus unzuläßigem Vorsatz und nur zum Umtrieb des Gegentheils geschehen würde, entweder mit der refusione Expensarum frivolè causatarum, oder sonsten arbitrariè zu bestraffen, und die muthwillige Mora alles Ernstes einzustellen ist.

In welcher Maße von einem modo probandi auf den andern zu kommen erlaubt.

§. 8. Wollte aber der Beweiß, oder Gegen-Beweiß, theils mit Documenten, und theils mit Testibus zugleich, verführet werden, ist solches nicht minder intra Terminum legalem, vel à Judice præfixum, ordentlicher und oben gebottener massen zu thun, und der Rotulus gebührend zu fertigen, die Documenta hingegen, so sie nicht ehender zu haben gewesen, oder der status Causæ es de præsenti also erheischet, noch ante publicationem Rotuli vor dem Commissario zu produciren, und hierunter keine Saumsal, sub Pœna rejectionis vel non admissionis, zu begehen.

Wie es zu halten, wann der Beweiß theils durch Documenten, und theils mit Zeugen geführet werden will.

§. 9. Hätte aber ein- oder anderer Theil annoch vor dem Antritt des examinis Testium wider dieser ihre Person und Glauben, oder die Articulos selbsten, mit Bestand etwas einzuwenden, wäre zwar solcher mit seinen Exceptionen, die er gleich nebst denen Interrogatoriis vorzubringen schuldig seyn solle, zu admittiren, jedoch nur in aller Kürze zu hören, und in hoc passu ganz summarisch zu verfahren, auch der Entscheid darob baldigst zu publiciren, und nachmals mit dem Examine, obiger Verordnung gemäs, zu verfahren.

Exceptiones contra personas Testium können gleich mit denen Interrogatorien vorgebracht werden, worüber die Entscheidung in aller Kürze zu ertheilen.

§. 10. Nachdeme die Zeugen insgesamt verhört, und der Rotulus verschlossen zum Justiz-Rath übergeben worden, solle dieser nicht lange unpublicirt liegend gelassen, sondern von dem producentischen Theil, oder desselben Advocato, innerhalb denen nächsten vierzehen Tagen nach der Uberreichung um die Publication angelangt, oder bey dessen Unterbleibung, solche von Richterlichen Amts wegen verfüget, und die Attestata Testium behörig eröffnet, auch jedem Theil eine Copia Rotuli (welche nicht allzuweitläufftig, sondern wenigstens mit zwey und zwanzig Zeilen auf jeder Seite des Bogens auszufertigen ist) um die Gebühr zugestellt, und Dies publicationis

Rotulus Testium ist nach der Verhör und Ubergab bald zu publiciren, u. von dem producentischen Theil innerhalb denen nächsten 14. Tagen darum anzuhalten: post publicationem aber jeder Parthey eine Copia zuzustellen,

N

tionis in dem Protocollo von dem Secretario angemercket, sodann von beeden Seiten entweder gleich ad dicta Testium submittiret, oder von dem Producten binnen vierwöchiger Zeit eine Exceptions-Schrifft, von dem Producenten aber hierauf eine Replic- oder Salvations-Handlung sub eodem Termino eingebracht, und darbey zum Bescheid beschlossen, mithin kein weiteres schrifftliches Verfahren, ohne vorgängige Richterliche Cognition und absonderliche Permission, zugelassen und verstattet werden.

Und Dies publicationis in dem Protocollo anzumercken; worauf entweder gleich zu submittiren / oder von dem Producten binnen 4. Wochen eine Exceptions- und von dem Producenten eine Salvations-Schrifft einzubringen.

§. 11. Ereignet sich aber der Fall, daß der Kläger, oder der Beklagte, weder mit Instrumenten noch Gezeugen aufkommen kan, sondern durch Deferirung des Juramenti litis decisorii sich behelffen will, so muß der Deferent anforderist solche Indicia hierzu beybringen und erweisen, die zwar weder zur Auflegung des Juramenti purgatorii noch des Suppletorii zureichlich sind, jedoch eine Wahrscheinlichkeit vor sich haben, und beym Abgang eines andern Beweises ihre statt finden können; Uberdiß ist derselbe gehalten, eine Formul zu dergleichen Aydt vorzulegen, und seines Gegners Einwendungen darüber zu vernehmen, welche Formul sodann von dem Justiz-Collegio entweder zu approbiren, oder zu emendiren und zu vermehren, und der Sachen am gemässesten vorzuschreiben, folgsamlich der Aydtes-Deferent zu dem Juramento calumniæ zn compelliren, der andere Theil aber zur Ableistung des deferirten Juraments zu adstringiren; doch solle

Zur Deferirung des Juramenti Decisorii werden solche Indicia erfordert / welche eine Wahrscheinlichkeit vor sich haben; worzu eine Formul vorzulegen / u. durch den Richter zu billigen / oder zu verbessern / dann von dem Deferenten das Juramentum calumniæ abzuschwören.

§. 12. Ein jeder gehalten seyn, ein-oder andern Aydt in eigener Person abzulegen, wo nicht, mit Zulassung des Richters, die Partheyen ein anderes erwehlen, und durch ihre Procuratores, oder Advocaten, welche sie mit specialen Mandaten ad hunc actum zu versehen haben, in ihre Seele schwören lassen wollen; oder wann Personæ honoratiores & in dignitate constitutæ vorhanden, denen die Juramenta per Procuratorem zu leisten vergönnet wird; oder auch, so ganze Collegia und Gemeinden obgedachte Juramenten zu præstiren hätten, welchen Falls aus dem Collegio, oder der Gemeinde, diejenige, so des beständigsten Alters, und eines unverdächtigen Ruffs und Leymuths sind, auch von der Sache, worüber geschworen werden solle, die eigentlichste und genaueste Unterrichtung und Wissenschafft haben können, vor andern ausgesucht und zum Aydt-Schwur gelassen, die übrige Collegæ

Jeder Theil soll den Aydt in Person ablegen; Ein Procurator, oder Advocat aber muß ein Mandatum speciale hierzu haben. Personæ honoratiores können per Procuratorem schwören lassen: Deßgleichen ganze Colle-

legæ und Gemeinds-Leute aber, so von der Sachen gar noch nicht, oder doch nicht zulänglich, informirt und unterrichtet seyn, weil sie entweder nicht lange im Collegio, oder bey der Gemeinde zugegen gewesen, oder anderer Ursachen halber daran verhindert worden, mit dem Juramento gänzlich verschont, und nicht einmal zur Mit-Ertheilung der Vollmacht ad jurandum angehalten werden sollen, welche Verordnung auch bey denen andern verschiedenen Juramenten, die eine eigene und speciale Scienz erfordern, und doch zur Entscheidung der Sache beytragen mögen, pünctlich zu befolgen, und nicht leicht ein Procurator, oder Advocat, statt der Haupt-Person, zum Jurament anzunehmen.

gia und Gemeinden durch diejenige, so des beständigsten Alters, besten Ruffs, u. von der Sache am genauesten unterrichtet sind; Die unwissende Gemeinds-Leute dörffen die Vollmacht zum Aydt nicht mit ertheilen.

§. 13. Wäre ferners vonnöthen, daß zur Sachen Erläuterung und Gewißheit die periti in arte, oder einige Æstimatores & Taxatores adhibirt und erkohren werden müsten, stehet einem Theil wie dem andern frey, solcherley erfahrne und der Sachen wohlverständige Männer zu benennen, und bey dem Justiz-Collegio einige in Vorschlag zu bringen, welches die geschicktest und tauglichste, jedoch zu Verhütung aller von der Votorum Parität entstehenden Unordnung, in ungleicher Anzahl daraus erwehlen, auch nach selbstigem Ermessen und Gutbefinden noch einen, oder mehrere aus der Zunfft, Gemeinde, oder einem benachbarten Ort, hinzuthun, und die denominirte und ex officio bestättigte Personen, wann es der Sachen Wichtigkeit oder andere Umstände an die Hand geben, mit einem würcklichen Aydt zur unpartheyischen Aussage, Æstimation und Taxation belegen mag, wornechst dieselbe, ohne allen Zeit-Verlust, zur Sachen selbsten schreiten, die bedürffsame Besichtigung, in Gegenwart beeder Theile, mit bestem Fleiß vornehmen, und alles auf das genaueste einsehen und untersuchen, sodann ihre Befindung und Erkanntnus, Æstimation, oder Taxation, nach bestem Wissen und Gewissen ausführlich und deutlich, unter ihrer aller eigenhändiger Namens-Unterschrifft, aufzeichnen und ausfertigen, und solches verschlossen entweder dem Commissario causæ überliefern, oder zum Justiz-Collegio selbsten einschücken sollen, worfür ihnen die Gebühr jedesmals zu bezahlen.

Periti in arte, & taxatores sind gleichfalls zu admittiren/und von denen Partibus vorzuschlagen/von welchen das Gericht einige/jedoch in ungleicher Zahl/erwehlen oder nach Befinden mehrere hinzuthun, u. selbige mit Aydt belegen mag; diese sind sodann schuldig/die Besichtigung und Taxation vorzunehmen/ihre Befindung u. Æstimation aufzuzeichnen/und dem Commissario verschlossen einzuhändigen.

§. 14. Wollten aber Partes sonsten einen Augenschein und Ocular-Inspection in der Sache vor unumgänglich nöthig halten, und bey dem Justiz-Collegio darum geziemend ansuchen, sind zwar selbe auch darmit zuzulassen, und entweder

Wie die übrige Ocular-Inspection zu verrichten/

Welche Commissarien dazu bestellet/

von welchem Theil die Sumtus vorgeschossen:

wie bey der Erscheinung die Güte versuchet:

auch allenfalls mehrere verständige Personen beygezogen:

derselben allerseits Meynung u. Gutachten zum Protocoll gebracht: ein Grund-Riß verfertiget:

und endlich weiter verfahren werden solle.

der ex officio ein- oder mehrere Commissarien zu bestellen; oder, so die Partheyen ein- und anders Subjectum hierzu in Vorschlag bringen, ist anforderist derselben Qualität zu untersuchen, und der Gegentheil darüber zu vernehmen, auch wegen der Admission, oder Rejection des Commissarii zu sprechen, und wo das erstere puncto admissionis geschiehet, die Sumtus gleich anfänglich von dem Impetranten vorzuschiessen, und hierauf von Commissions wegen dergestalt fortzufahren, daß denen interessirten Theilen insgesamt ein gewisser Tag, sich an den strittigen Ort zu rechter Zeit einzufinden, bestimmet, und nach derselben Erscheinung mit dem gütlichen Vergleich ein Versuch gethan, bey dessen Ermanglung aber die Ocular-Inspection sofort unternommen, und im Fall bedörffens noch andere verständige Personen von denen allernechst angesessenen Herrschafftlichen Forst- und andern Bedienten, Wald-Renovatoren, Feld-Messern, verpflichteten Siebnern, und andern zu solchem Geschäffte dienlichen Leuten, beygezogen, wie sich alles vermittelst des Augenscheins und der Untersuchung ergeben, und wohin der gebrauchten Bedienten, Siebnere und anderer Meynung und Gutachten ausgefallen, ordentlich in das Protocoll gebracht, auch, wann es vonnöthen, über den quæstionirten Ort ein Grund-Riß gefertiget, und endlichen alles und jedes dem Justiz-Collegio mit einem hinlänglichen Bericht überreichet werden, damit alldorten der Sachen weiter nachgesehen, und allenfalls die Abschrifften von dem Protocoll, und was sonsten communicabel ist, beeden Partheyen gegen die Gebühr zugestellet, sie in einem kurzen Satz darüber gehört, und darauf sobalden geurtheilet werden kan.

Commissiones ex officio.

§. 15. Da im übrigen dem Justiz-Rath ohnedem unbenommen bleibt, dergleichen Augenscheine und Commissionen auch ex officio, sumtibus communibus utriusque partis, anzuordnen, und hierdurch allen Streit brevi manu abzuschneiden.

TITULUS VII.

Von Austheilung und Referirung, oder Transmittirung der Acten, auch Abfassung und Publicirung der Urthel.

§. 1.

Post conclusionem in causa sind die Acta ordentlich zu compliren/

Wan so balden die Partheyen die erlaubte Anzahl der Schrifften erfüllt, und in causa gebührend submittirt haben, oder auch der Richter die Sache ex officio vor beschlossen erklärt

klärt und angenommen hat, (als wormit bey vorkommenden Rechts-erheblichen Ursachen nicht zu verweilen,) sollen alsdann die Acta, in Gegenwart beeder Theile, oder ihrer Sachwalter, durch einen Registratorem ordentlich complirt und inrotulirt, und darauf denen benannten Re- und Correferenten zur Relation eingehändiget, von diesen aber sothane Relation möglich beschleuniget, und in geringern Sachen nur mündlich, in denen übrigen hingegen schrifftlich cum voto abgelegt, und darüber im Collegio Ordnungs-mäßig deliberirt und votirt, das abgefaste Conclusum dem Secretario angegeben, und die Sentenz daraus verabfast, solche auch nachmals denen Partheyen, oder ihren Advocaten und Mandatarien, durch ermeldten Secretarium, in termino præfixo publicirt, und unter deß Justiz-Raths Innsiegel schrifftlich zugestellt, dargegen von ihnen wegen der elaborirten Relation cum voto etwas Gewieses nach Beschaffenheit der Arbeit erhoben, und in die Sportuln-Cassa eingebracht, auch der gesamte Vorgang, und wie sich ein- oder anderer Theil bey der Publication erzeigt, und sich wegen der eröffneten Sentenz vernehmen lassen, una cum die & hora publicationis, dem haltenden Protocoll einverleibet werden.

Und denen Referenten einzuhändigen / welche sodann münd- oder schrifftlich referiren. Die Sentenz wird durch den Secretarium nach dem Concluso abgefaßt: denen Partheyen publicirt / u. unter deß Justiz-Raths Innsiegel zugestellt: ein Honorarium pro elaboratione erhoben: und der gantze Actus publicationis in das Protocoll getragen.

§. 2. Wann aber bey dem Gericht bedenckliche Ursachen vorfallen, um welcher willen daselbsten nicht wohl in der Sache finaliter gesprochen werden mag, oder auch eine Parthey vor ihre Intention nützlicher halten will, die Sentenz über den verführten Proceß von auswärtigen Rechts-Gelehrten einholen zu lassen, und sie der Gebühr nach hierum ansuchet, auch der Justiz-Rath darmit zu willfahren keinen sonderbaren Anstand vor sich siehet, so ist zwar die Transmission der Acten zu veranstalten, und die Inrotulation derselben innerhalb einen kurzen Termin, welcher beeden Theilen ad comparendum zu notificiren, in ihrer beederseitigen- oder wenigstens deß gehorsamlich erscheinenden Theils Gegenwart, vor die Hand zu nehmen, und darbey die Acta genau zu durchgehen, auch wo Partes wider eine oder andere Facultät zu protestiren vermeynten, solches in dem Protocoll zu annotiren, die Acta selbsten aber zu verschliesen, und mit dem Canzley- und derer Partheyen, oder ihrer Advocaten und Anwälde, Siegel zu bedrucken, sonach dem Præsidi deß Justiz-Collegii, oder in dessen Abwesenheit dem jedesmals vorsitzenden Rath, nebst dem Requisitions-Schreiben, zur Auswählung und Benen-

Die Transmissio actorum mag ex officio, oder ad petita partium geschehen. Inrotulatio actorum soll in præsentia partium vorgenommen / u. die Recusation dieser oder jener Facultät darbey nicht verwehrt: die Acta aber mit der Canzley und Partheyen Siegel bedruckt / und dem Præsidenten das Requisitions-Schreiben zur Aus-

wählung einer Facultät behändiget, und hierauf mit denen Acten verschicket werden.

nung einer Universität zu überliefern, und sofort an den bestimmten Ort zu übersenden, jedoch mit diesem Unterscheid, daß, wann die Transmission ex officio beliebt und erkannt worden, die Sumtus von beeden litigirenden Seiten zugleich getragen, oder, wann besondere Umstände fürwalten, solche Expensen einstweilen von Herrschafftlichen Geldern vorgeschossen werden sollen, da andern Falls derjenige, so um die Verschickung der Acten nachgesucht, die hierzu erforderliche Kosten alleine zu prænumeriren hat.

Wie die Sumtus transmissionis einzutheilen.

Bey Eröffnung der Acten haben die Parthcyen in termino præfixo zu erscheinen / u. das Sigillum Facultatis zu recognosciren; der Richter aber verliest das ertheilte Responsum, u. so es dem Facto conform, wird die vorgeschriebene Sentenz denen Parthcyen publicirt / u. unter dem Canzley-Siegel / u. deß Secretarii Subscription denenselben mitgetheilt.

§. 3. Nach Wieder-Einlangung der Acten sollen Partes zur Eröffnung derselben auf einen gewiesen Tag citirt, und bey ihrem, oder ihrer Advocaten und Anwälde, Erscheinen der Universität Innsiegel vorgewiesen und recognoscirt, die Acta hierauf in ihrem Beyseyn resignirt, und die mit eingelangte Rationes dubitandi & decidendi dem Justiz-Collegio alsofort überbracht, und daselbsten völlig abgelesen, dann, wo sie dem Facto und denen Rechten conform erfunden werden, die Sentenz in denen vorgeschriebenen Terminis, jedoch mit Hinzuthuung der bey der Justiz-Canzley gewöhnlichen Formalien, ohne Saumnuß denen Partheyen publicirt, und ihnen unter dem Fürstlichen Canzley-Siegel, und deß Secretarii, so die Publication verrichtet, Unterschrifft mitgetheilt werden. Erfände sichs aber bey dem Vorlesen derer vorbesagten rationum dubitandi & decidendi, daß die consulirende Facultät sich in der Sache offenbarlich verstossen, und es erfolgte daraus eine kundbare Injustiz oder Nullität, so sollen in solchem Fall dem Justiz-Collegio die Hände nicht gebunden, sondern demselben vorbehalten seyn, nach seinem bessern Wissen vel de facto, vel de jure statutario & similibus, die nöthige Emendation der Urthel vorzunehmen, und solche hiernach einrichten zu lassen, wo nicht die Partheyen die transmission in vim compromissi veranlasset haben, und also daran nichts weiter zu ändern seyn will.

Nach Erfindung eines offenbaren Verstosses kan die verfaßte Urthel ex officio geändert werden / wo nicht die transmission in vim compromissi geschehen.

TITULUS VIII.

Welche Remedia wider die ausgesprochene Urthel statt finden, und wie allenfalls die Execution vorzunehmen.

§. I.

Wider eine Sentenz, deren Summa im Haupt-

Damit sich niemand zu beschwehren haben möge, daß ihme post latam Sententiam in einer Sache, deren Werth die weiters unten in dem dritten Theil angesetzte Summam appella-

pellabilem nicht erreichet, kein Remedium übrig gelassen seye; Als solle demjenigen Theil, welchem eine Summ, die sich über funffzig bis auf zweyhundert Gulden Rheinisch im Haupt-Gut erstrecket, bey dem Justiz-Collegio abgesprochen worden, allerdings erlaubt seyn, das Remedium Revisionis ad effectum Suspensivum entweder bey eben erwehntem Collegio selbsten zu ergreiffen und einzuführen, oder an dessen statt die transmissionem actorum ad exteros auszubitten; deßgleichen bleibet auch das Remedium nullitatis, oder die restitutionem in integrum zu gebrauchen, und seiner Intention damit aufzuhelffen, hiermit unverwehrt.

Gut sich über 50. bis 200. fl. Rheinisch erstreckt, ist das Remedium Revisionis vergönnet, u. hat effectum suspensivum: deßgleichen hat das Remedium nullitatis, vel restitutionis in integrum, seine statt.

§. 2. Es soll aber die Revisio actorum innerhalb denen ersten zehen Tagen von Publication der Sentenz an gesucht, und der Libellus gravaminum binnen denen nächsten dreyen Wochen darauf eingegeben: wie auch sowohl von der Parthey, als derselben Advocato das gewöhnliche Jurament ohnweigerlich geleistet, und wann das objectum Litis nicht sogleich zu æstimiren ist, der Aydt insonderheit dahin gerichtet werden, daß der verlustigte Theil lieber sechzig, siebenzig, und so weiter, bis auf zweyhundert Gulden an Geld, als die abgesprochene Sache, verlieren wollte; dabenebenst auch von jedem Hundert fünff Gulden vor Succumbenz-Gelder zu erlegen sind, welche dem Gericht solchen Falls in die Sportuln-Cassa anheim fallen.

Die Revision soll innerhalb 10. Tagen ergriffen: der Libellus gravaminum in den nächstfolgenden 3 Wochen eingebracht: das Juramentum von der Parthey u. ihren Advocato abgelegt, u. solches nöthigen Fals auf die Æstimation der Sache extendirt, dann von jedem 100. 5. fl. zum Succumbenz-Geld deponirt werden.

§. 3. Wollte nun der Impetrant zu dem Justiz-Rath das Vertrauen noch in soweit beybehalten, daß die Revision der Acten daselbsten vorgenommen werde, so haben der vorige Re- und Correferens sich alles Consultirens und Votirens in der Sache zu entäussern, und hingegen allein die übrige Membra Collegii die Revisori-Urthel zu verfassen, jedoch solle keinem Theil mehr denn eine Schrifft, und zwar dem Impetranten der Libellus gravaminum, welcher in obgedachtem Termin der vier Wochen zu produciren, dem Impetraten aber die Exceptiones contra petitam revisionem einzuwenden vergönnet seyn, und mithin die gesamte Revision innerhalb zwey bis drey Monaten geendiget werden.

Bey denen Revisionen, so im Collegio vorgenommen werden, haben die vorige Referenten kein votum: wird auch jeder Theil nur mit einer Schrifft zugelassen, u. die Revision in einigen Monaten vollzogen.

§. 4. Würde hingegen um die Transmission der Acten loco Revisionis gebetten, und es brächten beede Theile ihre schon gedachte zweyerley Producta zu rechter Zeit ein, so sind alsdann sämtliche in der Sache verhandelte Acta nach der

Mit der transmission loco Revisionis ist es zu halten, wie in vorigen Titul geordnet worden / doch soll der erfolgende Ausspruch nicht geändert, noch ein weiters Remedium gestattet werden.

Vorschrifft deß zweyten §vi in dem nächst vorhergehenden Titul zu inrotuliren, und ad Impartiales zur Revision zu verschicken, der erfolgende Ausspruch aber behörig zu publiciren, und es darbey ungeändert zu lassen, allergestalten auch nach Publication der in Revisorio ergangenen Urthel weiter kein Remedium ergriffen werden mag.

Zur Ausführung der Nullitäts-Klage ist ein kurzer Termin zu geben/und inzwischen mit der Execution fortzufahren/ es könnte dann die Nullität alsbalden darge- than werden. Die Straffe derer/ so hierüber temerè geklagt habë.

§. 5. Wenn aber jemand bey der gefällten Urthel eine Nullität angeben, und daß sie an sich nichtig und krafftlos seye, darthun wollte, ist derselbe damit wohl zu hören, und ihme ein enger Termin zu deren Ausführung anzusetzen, dann in causa ipsa mit möglicher Kürze zu progrediren, doch solle immittelst der Effect der Urthel, da sie ihre Rechts-Krafft erlangt, nicht suspendirt, sondern nichts desto minder mit der Execution fortgefahren werden, es könnte dann die Nullität sobalden glaubwürdig dargethan, und innerhalb der Zeit, als die Execution geschehen solle, ganz scheinbarlich ausgeführt werden; Hätte aber der, welcher die Urthel ex Capite nullitatis angefochten, hierzu keine erhebliche Ursachen aufzubringen und zu deduciren vermogt, soll derselbe in eine von dem Gericht zu determiniren stehende Geld-Busse, oder eine andere convenable Straff, verfallen seyn.

Restitutio in integrum mag zwar intra quadriennium ergriffen werden/ die Sentenz aber komt immittelst zu ihrer Vollziehung.

§. 6. Suchte hingegen eine Parthey die restitutionem in integrum, so bleibt derselben zwar das quadriennium hierzu vorbehalten, die Sentenz aber kommet inzwischen zu ihrer Würckung und Execution.

Res judicatæ sollen schleunig zu der Execution gebracht/ und ein Termin zur Erfüllung anberaumt/ auch/ wo die Parition nicht erfolgt/ die Execution durch Commissarien / oder Beamte / vollstreckt werden.

§. 7. Wann aber die von dem Justiz-Rath eröffnete Urthel ihre völlige Krafft erreichet hat, und in rem judicatam würcklich erwachsen ist, so hat der obsiegende Theil um die Execution geziemend anzuhalten, und das Gericht dem succumbirten Theil zur Erfüllung der Sentenz und Bescheinigung deß geleisteten Gehorsams einen Termin anzuberaumen, in Unterbleibung der Parition aber, auf weiteres Anruffen, mit der Execution vorzugehen, und zur Vollstreckung derselben entweder gewiese Commissarien zu ernennen, oder auch dieselbe denen Fürstlichen Beamten aufzugeben, und solchergestalten einem jeden forderlich die nöthige Hülffe leisten zu lassen.

§. 8. Wie aber im übrigen die Execution in die Mobilia, oder Immobilia deß verlustigten Theils am bequemsten zu ver-

veranstalten, ingleichen die Taxation, Veräusserung und Subhastation solcher Güter vorzunehmen, und dem Victori ohne deß andern mindern Schaden zu helffen, das wird deß Justiz-Collegii rechtlicher Ermäßigung, nach denen in das Land publicirten Verordnungen und Ausschreiben, auch allenfalls gemeinen beschriebenen Rechten, überlassen und heimgestellt. Der Modus procedendi bey denen Executionen.

Dritter Theil.

Von derjenigen Instanz, wohin die bey dem Justiz-Collegio abgeurthelte Sachen per modum provocationis, querelam nullitatis, oder auf andere zuläßige Weise mögen gebracht werden.

OBwoln in denen vorhergehenden beeden Theilen und derselben unterschiedlichen Tituln allbereit hinlänglich versehen und geordnet worden, wie sich die streitende Partheyen in ihren obhabenden Rechts-Sachen sowol bey denen Fürstlichen Aemtern in der ersten Instanz zu verhalten, und daselbsten bis zum endlich-rechtlichen Ausspruch unverruckt zu beharren, als auch vor dem, mit aller Erfordernuß, bestellten Justiz-Collegio ihre Klagen und Provocationen förmlich und Ordnungs-mäßig ein- und auszuführen, sich auch hierauf einer schleunigen und unpartheyischen Justiz-Mittheilung dergestalt zu getrösten haben, daß an eine weitere Appellation und Beschwerung wegen nicht erlangten Rechtens zu gedencken, und dessentwillen die fernere vorsorgliche Verfügung zu thun nicht nöthig seyn sollte; So giebt doch insgemein die bedauerliche Erfahrung, daß die verlustigte Theile entweder aus eigenem unruhigen Antrieb und zancksüchtigem Vorsatz, oder auch auf Zusprechen und Verleitung ihrer Gewinn-begierigen Sach-Führer und Rathgebere, sich mit denen ausgefallenen Urtheln nicht begnügen lassen, sondern den Obsieg vor sich alleine mit vielem Ungestümm erzwingen wollen, und zu solchem Ende sich mit weitern Provocationen und andern Querelen zu behelffen vermeynen, auch darüber wohl die höchste Reichs-Gerichte ohne Noth anzugehen pflegen, wordurch sie dann öffters ihren eigenen Schaden und Verderb befördern, und solchen zuletzt,

wiewoln allzuspat, mit vieler Reue beklagen müssen. Auf daß aber solchem verderblichen Unheil nach aller Möglichkeit gesteuert, und denen sich ereignenden Mißbräuchen eines theils abgeholffen, andern theils aber auch denen allenfallßigen Beschwerden vorgebogen werden möge, ob seyen die Provocationes von denen Aussprüchen deß Justiz-Raths abgeschnitten, und keine weitere Appellation dargegen vorbehalten, obschon die unterliegende Parthey ein besseres Recht vor sich zu erlangen, und ihre Sache noch mehrers zu deduciren sich getrauen könnte; Als sollen hinführo dergleichen Appellationes und ergreiffende remedia contra Sententias deß Justiz-Raths an das zu solchem Ende von diesem völlig abgesonderte, und als die fernere Appellations-Instanz nunmehro angeordnete, und mit gewiesen tüchtigen Membris besetzte Collegium gebracht werden, und die Partheyen, welche durch eine bey dem Justiz-Rath gefällte Sentenz in einer Sache, so in dem Haupt-Gut über Zweyhundert Gulden beträgt, oder jura perpetua anbetrifft, mithin von einer Wichtigkeit ist, sich gravirt halten können, ihre anderweit vorhabende Appellation, vel quodcunque aliud remedium, bey diesem Appellations-Gericht einzuführen, und die hernach beschriebene Art und Weise darbey pünctlich und genau zu beobachten verbunden seyn.

Summa appellabilis.

TITULUS I.

Von denen Personen, wormit das schon gemeldte Appellations-Gericht zu besetzen, und welche Sachen sich dahin qualificiren.

§. 1.

Damit nun die zu solcher Instanz entweder gleich durch die erste, oder dann eine weitere Appellation, oder auch in andere erlaubte Wege, gelangende Sachen allda behörig abgehandelt, und die hierunter führende heilsame Absicht gänzlich erreicht werden möge; So sollen künfftighin wenigstens fünff Personen dieses Judicium formiren, und sich in jeder Wochen einmal, und zwar insgemein an dem Sonnabend, da kein Feyer-Tag einfället, in der bisherigen Geheimden-Raths-Stuben auf der Fürstlichen Canzley versammlen, hierbey aber einer von denen würcklichen Geheimden Räthen, oder

Das Appellations-Gericht soll wenigstens aus fünff Personen bestehen, u. die Session alle Sonnabend halten.

oder wen Wir darzu ernennen werden, das Directorium führen, und die übrige vier Membra aus denen Fürstlichen Hof-Räthen genommen- und hierzu niedergesetzt werden, unter welche bey denen Sessionen der dirigirende Geheimde- oder andere Rath die Acta und vorfallende Sachen ad referendum zu vertheilen, ihre Vota und Meynungen darüber zu vernehmen und zu colligiren, dann das Conclusum nach denen Majoribus, worunter auch sein eigenes Rechtliches Gutbefinden mit zu zehlen ist, ordentlich abzufassen, folglich bey allen vorkommenden Causis mit denen übrigen Mitgliedern deß Collegii alleräusserſten Fleisses dahin zu sehen hat, daß, nach Maasgab der vorhergängigen Titul in dem zweyten Theil, sowol im Referiren, als Votiren und Decidiren die beste Ordnung gehalten, alles nach Möglichkeit befördert und zum Ende beschleuniget, und somit dem Armen, wie dem Reichen, eine ganz gleiche und völlig unpartheyische Justiz administrirt werde. Wie die Acta zu vertheilen/ in ordine zu votiren, und das Conclusum darauf zu machen.

§. 2. Es sind aber vor sothanes Gericht insonderheit diejenige Sachen gehörig und inskünfftige dahin zu bringen, welche bereits vor dem Justiz-Rath anhängig gemacht, allda bis zum Spruch Rechtens verführt, auch entweder durch eine Definitiv-Sentenz gänzlich entschieden, oder mit einer solchen Interlocutori-Urthel versehen worden, die ein damnum irreparabile nach sich ziehen kan, oder sonsten also bewand ist, daß eine Appellation dargegen statt finden mag, und deren Werth die oben schon bestimmte summam appellabilem erreichet, oder sonsten die erforderliche Qualitäten hat. Von denen Urtheln deß Justiz-Raths wird anhero appellirt, Wann die Haupt-Sum sich über 200. fl. Rhein. erstreckt.

§. 3. Jedoch werden hierdurch diejenige Causæ nicht ausgeschlossen, bey denen eine Parthey zureichliche Ursachen zu haben vermeynt, um welcher willen sie sich über das Justiz-Collegium wegen protrahirter und verzögerter, oder wohl gar denegirt- und gänzlich versagter Justiz zu beschweren hätte; Worbey aber genaue Obacht zu halten, daß kein muthwilliger Prætext mit unterlauffe, noch die Klage eine hartnäckigte Widersetzlichkeit zum Ursprung habe, oder sonsten ein particulares Absehen mit einschlage, wordurch die Sache nur aufgeschoben und in das Weite gespielt, der unschuldige und Schaden-leidende Theil hingegen an seinen Rechten verkürzt werde, als in welchen Fällen, und sobalden sich dergleichen widerrechtliches Beginnen, prævia cognitione, veroffenbaren sollte, von Richterlichen Amts wegen mit der Schärffe zu verfah- Causæ ob protractam vel denegatam Justitiam gehören auch hieher/ Wann kein temerarium litigium zu Schulden gebracht wird/ So mit scharffer Straffe anzusehen.

fahren, und der unbefugte Provocant oder Querulant entweder mit dem Verlust der ganzen Sache zu bestraffen, oder nach denen vorkommenden Umständen mit einer andern empfindlichen Pœn zu belegen, und ad Judicem priorem non gravantem ohnverzüglich zu remittiren ist.

§. 4. Ingestalten auch diejenige Sachen, bey welchen continentia causæ vorhanden, ohnedem daselbsten verbleiben müssen.

TITULUS II.

Wie, und durch wem die Rechts-Sachen übergeben und eingeführt werden sollen.

§. 1.

Wie / und durch wem die Schrifften zu verfertigen und zu übergeben.

SO jemand seine vorhabende Rechtfertigung entweder provocando, oder alio quocunque modo, bey diesem Gericht einzuführen gewillet ist, soll derselbe die hierzu nöthige Schrifften auf eben die Weise, als in dem zweyten Titul §. I. mit mehrerm enthalten ist, verfassen und einreichen lassen, und sich hierunter nicht nachläßig oder widersinnig bezeigen, bey Vermeidung der allda schon gesetzten, oder auch nach Erheischen weiters vermehrenden Antung und Straffe.

Officium Advocatorum.

§. 2. Deßgleichen haben sich die Advocaten in allen Stücken nach demjenigen zu reguliren, was ihnen in ebenberührtem Theil und Titul wegen richtiger Erkundigung deß Facti und einer getreuen und uninteressirten Besorgung der ihnen anvertrauten Parthey-Sachen, auch Unterlassung aller unnützlichen Ausflüchte und überflüßigen Allegaten, wie auch Vermeidung spitzig-und anzüglicher Expressionen, und insgemein alles dessen, was wider Gewissen lauffen, und den stracken Gang der Justiz hemmen kan, allbereit gemessentlich vorgeschrieben und bey namhaffter unausbleiblicher Animadversion untersagt und verbotten worden; Ingestalten sie auch schuldig sind, sich mit dem Rubriciren der Schrifften und Beyfügung derer Namen von denen sämtlichen Appellanten, oder Appellaten, dann mit specialer Anzeige, wie die Jurisdiction dißfalls gegründet seye, und endlicher convenabler Formirung deß Petiti, der obigen Ordnung durchgehends ge-

Rubricir- u. Begreiffung der Schrifften.

gemäs zu verhalten, und das Officium eines redlichen und gewissenhafften Advocati nach allen Kräfften zu erfüllen.

§. 3. Die Producta selbsten aber sollen jedesmalen in duplo auf gestempelt Papier geschrieben, und nachdem der Concipient seinen Tauff- und Zunamen beygefügt, einem derer Secretarien, so bey diesem Gericht stehen, zu rechter Zeit, und zwar längstens bis neun Uhr Vormittags eingehändiget, von demselben aber der Tag und die Stunde der Insinuation sofort darauf gesetzt, und hiernächst in das bey jeder Sache zu halten habende Special-Protocoll eingetragen, sodann in dem Collegio vorgelegt, und übrigens mit dem Distribuiren und Referiren schon geordneter massen procedirt werden.

Die Producta sind dem Secretario in duplo zu behändigen, von diesem zu præsentiren, u. in das Protocoll zu tragen, dann dem Collegio vorzulegen.

TITULUS III.

Welchergestalten die Provocationen von dem Justiz-Rath an das Appellations-Gericht zu formiren, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Nachdeme in dem ersten Titul dieses dritten Theils §. 2. allbereit die Summa appellabilis benamset, und solche an dem Haupt-Gut, ohne Beyzehlung der Interessen oder Zinnsen, wenigstens auf Zweyhundert Gulden Rhein. Wehrung gestellet worden; Als solle bey dem Appellations-Gericht keine Sache, welche diese Summam nicht erreicht, weder per modum provocationis, noch in andere Wege zugelassen und angenommen, weniger die gebettene Processe darüber erkannt, sondern der anmaßlich appellirende Theil mit seinem unstatthafften Suchen gleich Anfangs abgewiesen: auch, so die strittige Causa kein baares Geld, sondern jura perpetua, Dienstbarkeiten, und dergleichen Dinge, angehet, der Provocant anderst nicht gehöret werden, als wann er vorhero durch einen leiblichen Aydt erhärtet haben wird, daß er die ihm abgesprochene Gerechtigkeit, Dienstbarkeit, oder anderes, wenigstens auf Zweyhundert Gulden æstimire, und lieber einer dergleichen Quantität an Geld, als der Sachen selbsten, verlustigt seyn wolle.

Wann die Appellations-Summ nicht vorhanden, ist der Appellant à limine Judicii abzuweisen.

In Causis, so jura perpetua, &c. betreffen, muß der Appellant seine Æstimation aydtlich bestärcken.

§. 2. Und damit der Appellations-Richter wegen dieser

In dem libello gravaminum soll das objectum litis specialissimè beschrieben / und wegen der Æstimation sich zum Jurament offerirt werden.

Summ desto gewisser seyn kan, so hat der Appellant und dessen Advocat vor allen Dingen in dem libello gravaminum das objectum litis, oder die im Stritt verfangene Haupt-Sache, auf das genaueste anzuzeigen und zu beschreiben, und es also deutlich und zuverläßig vorzustellen, daß dem Judici ad quem darob kein Zweiffel übrig bleiben mag; Wie er auch verbunden ist, in dem Fall, wo die juratorische Æstimation vonnöthen, sich zu deren würcklichen Ableistung sofort mit zu erbieten.

Die Appellation ist entweder stante pede & viva voce, oder intra decendium zu interponiren / u. in Zeiten ad impediendam executionem anzuzeigen.

Das Decendium laufft à die scientiæ, welche der Appellant zu beweisen hat.

§. 3. Eine jede Appellation aber soll, nach eröffneter Urthel, entweder sogleich viva voce, und mit expressen Worten mündlich, oder innerhalb denen folgenden zehen Tagen schrifftlich interponirt und eingewendet, auch bey dem Justiz-Rath, als Judice à quo, von solcher beschehenen Interposition, damit die sonst bevorstehende Execution unterbleiben möge, zeitige Anzeige gethan werden: Wäre hingegen eine Parthey bey Publication der Sentenz nicht zugegen gewesen, und hätte erst hinnach eine genugsame Nachricht davon überkommen, so beginnet zwar die obbestimmte zehentägige Zeit von der Stunde und dem Tag der erlangten Wissenschafft ihren Anfang zu nehmen, jedoch ist solchen Falls der Appellant schuldig, die vor sich allegirende spätere Notiz genüglich zu bescheinen, und wo es der Judex à quo aus bewegenden Ursachen von ihme erfordert, solches mittelst eines Aydtes zu bewehren.

Oblatio ad solennia, & requisitio actorum soll jedesmahl geschehen / u. ein glaubwürdiges Attestat darüber ertheilt werden / worauf terminus ad præstandum solennia anzusetzen.

§. 4. Uber dieses lieget jedem Appellanten ob, entweder sogleich bey der mündlichen Interposition, oder wann es ex intervallo schrifftlich, vel coram Notario geschiehet, nebst der notification de facta interpositione sich zu denen bey dem Justiz-Rath in dergleichen Fällen gewöhnlichen Solennien zu offeriren, die acta prioris instantiæ förmlich zu requiriren, und sowohl über das eine als das andere ein glaubwürdiges Attestat geziemend zu begehren, welches Attestat auch, wann der Secretarius das gesamte Anbringen in dem zu einer jeden Sache gehörigen Special-Protocoll aufgezeichnet, und alles sonach in dem Collegio vorgeleget hat, dem Appellanten zu ertheilen, und ihme anbey ein gewieser Termin zur Præstirung der Solennien und Auslosung der Acten anzuberaumen, solcher aber nicht leicht zu prorogiren ist.

§. 5. Hierauf und wann die nöthige Formalitäten bey der

der Ergreiffung und Einwendung der Appellation insgesamt beobachtet worden, sind dem Judici à quo die Hände in so-lange gebunden, zu der Execution seiner gefällten Urthel vorzuschreiten, biß er weiß, ob die Appellation bey dem Judicio ad quod gebührlich fortgeführt, oder wiederum liegend gelassen, und nur zum vergeblichen Aufschub gebraucht worden, in welch-letzterm Falle dann ihme die Macht verbleibet, auf Ansuchen deß obsiegenden Theils, seiner Sentenz die Krafft und Execution ohne fernern Anstand zu geben, und dem Litigio damit ein Ende zu machen; Wie demselben auch hierinnen die Execution nicht verwehret ist, wann ein unwiederbringlicher Schade aus dem Verzug und Suspension der Execution zu besorgen stehet, und derjenige, zu dessen Vorthel die Sentenz zum Vollzug gebracht werden soll, einsweilen und bis sich der Appellations-Process endiget, eine sichere und genugsame Caution aufbringen und leisten kan.

Der Judex à quo kan ante desertam appellationem nicht ad executionem schreiten, Wann nicht damnum irreparabile ex mora zu besorgen und der Appellat solchen Falls sichere Caution leistet.

§. 6. Ob auch schon das Juramentum appellationis unter die Solennia gerechnet, und sowohl von der appellirenden Parthey als derselben Advocaten requirirt wird, so solle doch hierinnen vornemlich das arbitrium Judicis à quo Ziel und Mase geben, und mithin demselben nach Beschaffenheit der Sachen und der Personen frey stehen, entweder das besagte Jurament von der Parthey und dem Advocaten zu erheischen und anzunehmen, oder statt dessen ein gewieses Succumbenz-Geld innerhalb drey oder vier Wochen nach publicirtem Urthel, sub pœna desertionis, erlegen zu lassen, und dasselbe also einzurichten und zu determiniren, daß auf den Fall deß Verlustes in der Appellations-Instanz von zwey bis drey Hundert Gulden Haupt-Summ der Appellant funffzehen, und sein Advocat drey Gulden deponiren, so aber die Summa deß Adjudicati sich höher belaufft, die appellirende Parthey von jedem Hundert weiter fünff Gulden, jedoch in allem nicht über Hundert, und der Advocat sodann sechs bis neun Gulden abstatten soll, welche Gelder, bey sich ereignender Succumbenz, und wann eine Confirmatoria der vorigen Urthel ergehet, halb dem Fürstlichen Fisco und halb dem Justiz-Rath in die Sportuln-Cassa heimfallen, im Gegentheil aber, und so eine Reformatoria erfolget, dem Appellanten und seinem Advocato zuruck gegeben werden.

Die Erkennung deß Appellations-Ayds ist dem arbitrio Judicis heimgestellt, Wie auch die Erlegung eines Succumbenz-Gelds. Wie viel vom Hundert in casum succumbentiæ zu erlegen. Der Advocat soll es von dem Seinigen thun. Welchergestalten sothane Gelder zu vertheilen.

§. 7. Nebst denen bey dem Justiz-Rath observirten Solen-

lennien ist der appellantische Theil, sub pœna desertionis, und wann er nicht um das beneficium appellationis kommen will, auch schuldig und gehalten, innerhalb vier Wochen die ergriffene Appellation bey dem Ober-Richter einzuführen, und die Supplicas um die Erkenn- und Mittheilung der völligen Appellations-Processe dahin überreichen zu lassen, in denenselben aber sonderheitlich die gefällte Urthel integraliter anzuziehen, oder in forma authentica beyzulegen, und welchergestalten die Appellation dargegen eingewendet, und dem Judici à quo davon die behörige Notification gethan, auch vor demselben die nöthige Solennien allbereits præstirt und vollzogen worden, sattsamlich zu bescheinen, und zum Behuff dessen das hierüber ausgebettene und erlangte Attestat in originali beyzufügen, oder warum dieses oder jenes coram Judice à quo nicht geschehen mögen, umständlich zu bemercken, und, so viel möglich, zu bescheinigen; dann worinnen die zu haben vermeynende Beschwerden und Gravamina hauptsächlich bestehen sollen, ordentlich und deutlich, zumalen aber per numeros, vorzutragen, zu dessen mehrerer Beleuchtung auch insgemein eine Acten-mäßige, jedoch möglichst kurze und nervose speciem facti beyzurucken, und die Sache, worüber bis anhero gestritten worden, und wie hoch sich selbige an Haupt-Geld oder deren Werth und Æstimation erstrecket, genau anzuzeigen, und über alles ein Rechts-förmliches Petitum hinzu zu thun.

Die ergriffene Appellation muß innerhalb 4. Wochen introducirt, u. die Supplic pro Processibus appell. mit überreicht werden.

Requisita solcher Supplic,

Und wie insonderheit die Gravamina einzurichten.

§. 8. Nachdeme die Supplicæ pro Processibus also eingerichtet- und inner der bestimmten Zeit bey dem Judicio übergeben und vorgelegt worden, hat der ad causam benannte Referent vor allen Dingen darauf zu sehen, ob der Appellant die Formalia sowohl bey Ergreiffung als Einführung der Appellation Ordnungs-mäßig beobachtet, und hieran keinen Mangel erscheinen lassen: Dann wie hoch der eigentliche Werth der strittigen Sache sich belaufft, und ob solche die gesetzte Summam appellabilem erreichet, auch in was die vorschützende Gravamina bestehen, und wie weit selbige von einer Erheblichkeit seyn wollen, nach welchen sich ergebenden Umständen und Beschaffenheiten mit denen gesuchten Appellations-Processen vom Richterlichen Amts wegen zu willfahren, und an den Justiz-Rath, als Judicem priorem, die Compulsoriales und Inhibitoriales abzugeben, nicht minder die vorige Acten mit Bericht und denen in sententionando ge-

Der Referent hat die Formalia genau zu untersuchen,

Wie auch Summam appellationis, und der Gravaminum Beschaffenheit,

Wornach die Processe zu decretiren, u. Compulsoriales & Inhibitoriales abzulassen.

gebrauchten rationibus decidendi abzufordern, und hierzu ein Termin von vier, sechs bis acht Wochen, nach Bewandnuß, Wichtig- oder Weitläufftigkeit der Sachen, anzusetzen, von dem Appellanten auch mit zeitiger Auslosung deß Berichts und der Acten die Beförderung also zu thun, daß der præfigirte Termin nicht vergeblich dahin gehet, noch die Haupt-Sache darüber verzogen wird, allermassen der appellantische Theil, wann er hierbey einige Saumsal zu Schulden kommen lässet, und den Lauff deß Processus dardurch hemmet, oder da derselbe sonsten bey Præstirung der Solennien einige Gefährde zu begehen, oder auch wegen der Appellations-Summ unnöthige Umtriebe und Ausflüchte zu suchen sich unterfängt, und damit den Richter zu hintergehen trachtet, jederzeit mit arbitrarischer Geld- oder anderer empfindlichen Straffe angesehen, und nebst ihme auch sein Advocat, oder Rathgeber, welcher zur Erfindung und Hinaustreibung solcher vorsetzlichen Aufzüge und Gefährden hülffliche Hand geboten, nicht ohne proportionirliche Pœn und Antung gelassen werden solle.

Termin zu Einsändung der Acten mit Bericht.

Was dem Appellanten hierbey oblieget / und wie seine Aufzüge zu cœrciren.

§. 9. Erschiene hingegen entweder gleich Anfangs, oder nach eingelangtem Bericht deß Justiz-Raths, und aus denen mit eingeschückten Acten, daß die appellantische Supplicæ kein erhebliches Gravamen vorgebracht, oder, daß die Summa ganz notorisch inappellabel seye, oder auch die Formalien und Solennien offenbarlich unterlassen und verabsäumt worden, so sind die gebettene Appellations-Processe durch ein Decret sofort abzuschlagen, und dasselbe beeden Theilen zu behändigen, damit es, zumalen von dem Appellaten, bey dem Justiz-Rath producirt, und allda auf sein Anruffen in ordine Justitiæ weiter verfahren werden kan; Dahingegen, und wann die Sache circa summam appellabilem noch dubios hersiehet, oder über die beobachtete Formalien ein Zweiffel übrig ist, oder auch eine Restitutio wider den Ablauff der Fatalien gesuchet wird, dem Judici ad quem in alle Wege die offene Hand verbleibet, solche Puncten vor Erkennung der Processe zu untersuchen und zu erörtern, und bis dahin die Execution der Sachen nach Gutbefinden einzustellen.

Bey erscheinenden Mängeln sind die gebettene Processe alsobald per Decretum abzuschlagen /

Welches beeden Theilen einzuhändigen.

In dubiis behält arbitrium Judicis die offene Hand.

§. 10. Gleichwie aber der Justiz-Rath auf die erhaltene Compulsoriales & Inhibitoriales seinen Bericht mit denen vor ihm abgehandelten Acten zu rechter Zeit und innerhalb dem præ-

Der Justiz-Rath hat seinen Bericht cum rationibus decidendi in tempore einzuschicken /

præfigirten Termin ohnfehlbar einzusänden, und anbey seine Rationes, warum er so und nicht anderst in causa gesprochen, in guter Ordnung anzuführen, auch allenfalls das Nöthige sowohl wegen der Formalien als Materialien, und was bey einem jeden Gravamine zu erinnern seye, sogleich mit anzuhängen hat; Also stehet gegenüber dem Appellations-Richter zu, daß er, nach dem Empfang deß Berichts und der Acten den Appellations-Libell mit denen Gravaminibus der Appellatischen Parthey fördersamst communiciren lässet, und derselben, unter Anberaumung eines drey- bis vierwöchigen Termins, die Einbringung der Gegen-Nothdurfft auferleget, auch, wo er es vor gut hält, die Vorladung zum gütlichen Vergleich sobalden mit beyfüget: In ipso termino aber die einkommende Appellatische Exceptiones und Nothdurfft wohl einsiehet und erweget, und hierauf die Güte tentiren lässet, in deren Entstehung aber in der Sache selbsten fortfähret, und entweder darüber einen Spruch, daferne schon alles genugsam darzu instruirt ist, begreiffet und ertheilet, oder beeden Partheyen noch eine Handlung verstattet.

Und im Fall Bedörffens seine Monita anzufügen: Der Judex ad quem aber den libellum appellationis weiter zu communiciren, Nach Befinden die Güte zu tentiren, oder in der Sache fortfahren zu lassen.

§. 11. Will und mag der Appellat glauben, daß er im Stande seye, seinen Gegentheil der Appellations-Desertion zu überführen, und daß die Devolution der Sache an das Appellations-Gericht nicht geschehen seye, genüglich zu dociren, so bleiben demselben zwar solche Exceptiones unbenommen, jedoch gebühret ihme anbey, auf allen Fall die übrige Exceptiones wegen der Materialien alle mit zu berühren, auch solches intra terminum præfixum zu vollstrecken, und nicht bald um eine weitere Prorogation (als welche ohne besonders erhebliche und in continenti bescheinte Ursachen nicht zu bewilligen, weniger mehr denn einmahl zu indulgiren ist) die Ansuchung zu thun.

Denen Exceptionibus super desertione sollen auch die quoad materialia beygefügt, und der hierzu gegebene Terminus nicht bald erstrecket werden.

§. 12. Ubrigens mögen die Partheyen entweder gleich ad acta der vorigen Instanz und die eingebrachte Gravamina, oder dann die dargegen opponirte Exceptiones submittiren; wie auch

Wie die Submission zu thun.

§. 13. Jedem freygelassen wird, die querelam nullitatis der Appellation mit anzuhängen, jedoch dergestalten, daß dieses eben sowohl intra decendium geschehe, und alles, wie bey der Appellation, observirt und gehalten werde.

Querela nullitatis kan der Appellation gleich angehänget werden.

TI-

TITULUS IV.

Von Abstattung derer Relationen und Verfassung der Urthel, auch derselben Eröffnung.

§. 1.

Nachdem die in dem vorhergehenden Titul benamste Zahl der Schrifften erfüllet seyn wird, und beede Partheyen darinnen zum Urthel beschlossen haben, oder aber der Richter die Sache vor sich pro conclusa zu halten und zu declariren gerechte Ursachen vor sich findet, so seynd alsdann die Acta, wie P. II. Tit. VII. §. 1. bereits geordnet worden, alsofort behörig zu inrotuliren, und dem denominirten Referenten einzulieffern, von diesem aber baldmöglich im Collegio daraus zu referiren, und solches mehrentheils schrifftlich cum voto zu verrichten, von dem gesamten Collegio hingegen alles, so in causa vorgekommen, genau und reifflich zu erwegen, und vornemlich auf die etwann eingewande oder sonst angezeigte exceptiones non devolutæ vel desertæ appellationis eine sorgsame Absicht zu nehmen, und wo sie in der That gegründet sind, dergestalt darauf zu reflectiren, daß die Materialia, so zugleich mit eingebracht worden, annoch unattendirt gelassen, und eine sententia de non devoluta vel deserta appellatione sofort gefället, mithin die ganze Sache zu dem Justiz-Rath ohne weitern Aufenthalt remittirt werde.

Die Relationes actorum sollen mehrentheils schrifftlich cum voto geschehen / und die Exceptiones non devolutæ vel desertæ appell. wohl attendirt / auch vor allen darauf gesprochen werden.

§. 2. Ergebe sich im Gegen-Fall eine ohnlaugbare Unerheblichkeit bey denen super non devolutione vel desertione opponirten Exceptionen, so hat der Appellations-Richter desto sorgfältiger auf die Materialia selbsten zu sehen, und dieselbe nach allen ihren Fundamenten und Circumstantien wohl zu überlegen, und seine darüber ertheilende confirmatoriam vel reformatoriam nach ihrer wahren Beschaffenheit einzurichten.

Wie die Materialia zu consideriren.

§. 3. In so balden nun, auf vorhergegangene Relation und genugsame Uberlegung, die Urthel entweder per unanimia, oder

Zur Publication der Urthel sind partes sub termino vorzuladen /

oder durch die Majora beliebt, und von dem Secretario dem Concluso gemäs abgefast worden, ist beeden Partheyen ein kurzer, doch zureichlicher Termin zur Vernehmung und Anhörung derselben zu bestimmen und wissend zu machen, und sollen sie hierzu, wann es eine Definitiva ist, insgemein selbsten und in eigener Person, und nicht durch ihren Advocaten oder Anwald, erscheinen, jedoch auch die Erlaubnuß haben, ihre impedimenta legalia in Zeiten anzuzeigen, und solchen Falls durch ihren Advocatum oder Procuratorem der Publication abwarten zu lassen.

und ihnen die persönliche Erscheinung zu injungiren.

Die Urthel wird durch den Secretarium eröffnet, u. jedem Theil unter dem Gerichts-Siegel zugestellt.

§. 4. An dem zu Eröffnung der Urthel anberaumten Tag aber solle die schon verfaste Sentenz denen auf die ausgegangene Citation erschienenen Theilen durch den Secretarium vorgelesen, und solche einem jeden schrifftlich unter deß Appellations-Gerichts Innsiegel eingehändiget, oder, wo einer davon ohne erhebliche und bescheinte Ursachen ausen bliebe, dem gehorsamen Theil alleine publicirt, und ihm unter bemeldtem Sigill zugestellt, der ganze Vorgang aber in das Gerichts-Protocoll eingetragen werden.

Die Succumbenz-Gelder mag auch das Appellations-Gericht erheben/

oder die temerè appellantes sonsten bestraffen.

§. 5. Ubrigens bleibet es bey der in dem nächst-vorstehenden dritten Titul und dessen 6.§^{vo} gemachten Verordnung wegen der Succumbenz-Gelder in pœnam temerè litigantium und appellantium allerdings unveränderlich, und hat sich jeder Appellant davor möglichst zu hüten, jedoch soll auch dem Appellations-Gericht unbenommen seyn, zu desto mehrerer Abstellung und Verhinderung derer temerarischen und leichtsinnigen Provocationen von denen ausgesprochenen Urtheln Unsers Justiz-Raths, in diesem oder jenem Fall, wo sich ein bloser pruritus litigandi, oder die vorsetzliche Verzögerung der Execution und Vollstreckung des Ausspruchs vermittelst der frivolè ergriffenen Appellation hervorthut und veroffenbaret, gleichergestalt eine proportionirliche Straffe denen vermessenen Appellanten und ihren Advocaten in dem End-Urthel zu dictiren, und dieselbe mit aller Schärffe zu exequiren und einzubringen, so nachmals unter die membra Collegii zu vertheilen ist.

Deme-

Deme nach ergehet an alle Unsere Räthe, Amt - Leute, Dienere, Unterthanen, und sonst jedermänniglich, wer vor Unsern Justiz - Rath Recht zu suchen, zu geben, oder zu nehmen hat, Unser wiederholter ernstlicher Befehl und Gebot, daß dieser Unserer vorgeschriebenen Gerichts- und Proceß- Ordnung in allen und jeden ihren Puncten und Verordnungen ohne Ausnahm auf das genaueste nachgegangen und gehorsamlich gelebet, in keinem Stück darwider gehandelt, noch einige Neben-Wege und Ausflüchte dargegen vorgesucht und zu Schulden gebracht werden sollen; Wie dann die nunmehro angeordnete Instanzen samt und sonders darüber mit allem Fleiß und gebührendem Eiffer zu halten, und die vorsetzliche Ubertrettere derselben mit denen schon bestimmten, oder nach Befinden weiter bestimmenden Antungen und Straffen ohnnachläßig anzusehen, auch sich hierzu im Fall Bedörffens deß Diensts und Amts Unsers Fiscals zu gebrauchen haben. Auf daß aber der gesamte Innhalt mehrgedachter Unserer Justiz - Ordnung zur allgemeinen Wissenschafft nicht nur kommen möge, sondern auch in fortwehrendem Angedencken beybehalten werde, mithin niemand vorwenden oder sich entschuldigen könne, daß er keine sattsame Nachricht davon erlangt; So haben Wir solche zum Druck bringen lassen, und die Publicirung und Austheilung derselben an Unsere Fürstliche Raths-Collegia, Ober- und Aemter, Advocaten und

andere, so sich darnach zu achten haben, anbefohlen und in Gnaden verfüget. Urkundlich Unserer eigenen Hand-Unterschrifft und beygedruckten Fürstlichen Secret-Innsiegels; So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Onolzbach, den 12. May, 1730.

Carl Wilhelm Friedrich/

Marggraf zu Brandenburg.

(L. S.)

Index Generalis

Aller Titul, welche in denen dreyen Theilen der vorherstehenden Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Gerichts- und Process-Ordnung enthalten sind.

Erster Theil.

Tit. I.

Von denen Klagen und Rechtfertigungen, welche an die Fürstliche Ober- und Aemter insgemein gehörig sind, und wie sich darbey zu verhalten. pag. 3.

Tit. II.

Von denen mündlichen Klagen und Rechtfertigungen der Partheyen vor denen Aemtern ins besondere, und wie sie sich daselbst zu legitimiren haben, auch welchergestalten das Aussenbleiben und der Ungehorsam zu bestraffen. pag. 12.

Tit. III.

Von dem Beweiß, und wie derselbe von denen Partheyen zu führen. pag. 17.

Tit. IV.

Von Abfassung und Eröffnung der Amts-Bescheide, dann wie hievon an das Justiz-Collegium appellirt werden kan, und was darbey insonderheit zu beobachten. pag. 21.

Tit. V.

Von Vollziehung und Execution der Amtlichen Bescheide und Urthel. pag. 23.

Zweyter Theil.

Tit. I.

Von denen Personen, mit welchen der Justiz-Rath zu besetzen, und wie es bey denen Sessionen und Verrichtungen allda insgemein zu halten. pag. 27.

Tit. II.

Von denen Advocaten, und wie die Schrifften von ihnen zu verfertigen und einzugeben, auch die Termine zu beobachten sind. pag. 31.

Tit. III.

Von denen Personen, welche unter der Jurisdiction des Justiz-Raths in der ersten Instanz zu stehen haben. pag. 33.

Tit. IV.

Welche Sachen eigentlich in das

Justiz-Collegium gehören, und wie der Proceſſ daſelbſten vornemlich zu führen. pag. 35.

Tit. V.

Von denen Provocationen und Appellationen, ſo an den Justiz-Rath von denen Aemtern ergehen. pag. 42.

Tit. VI.

Von dem Beweiß, und wie ſolcher angefangen, fortgeführt und vollzogen werden ſolle. pag. 45.

Tit. VII.

Von Austheilung und Referirung, oder transmittirung der Acten, auch Abfaſſung und publicirung der Urthel. pag. 52.

Tit. VIII.

Welche Remedia wider die ausgeſprochene Urthel ſtatt finden, und wie allenfalls die Execution vorzunehmen. pag. 54.

Dritter Theil.

Tit. I.

Von denen Perſonen, wormit das Appellations-Gericht zu beſetzen, und welche Sachen ſich dahin qualificiren. pag. 58.

Tit. II.

Wie, und durch wen die Rechts-Sachen daſelbſt übergeben und eingeführt werden ſollen. pag. 60.

Tit. III.

Welchergeſtalten die Provocationen von dem Justiz-Rath an das Appellations-Gericht zu formiren, und wie es damit zu halten. pag. 61.

Tit. IV.

Von Abſtattung derer Relationen und Verfaſſung der Urthel, auch derſelben Eröffnung. pag. 67.

Index Specialis

Derer Materien, ſo in mehrgedachter Gerichts- und Proceſſ-Ordnung anzutreffen, worbey die erſte Zahl den Theil, die zweyte den Titul, die dritte den §., und die letzte paginam anzeiget.

A.

Abhörung der Zeugen, vid. Zeugen.

Abriß ſoll nach genommenen Augenſchein gemacht, und denen Acten beygelegt werden. II. Th. VI. Tit. 14. §. 52. pag.

Acta, ſo bey dem Justiz-Rath einkommen, distribuirt der Præſident. II. Th. I. Tit. 3. §. 27. pag.

- - Sind wohl zu verwahren, und nicht auf der Tafel liegen zu laſſen. ibid. 7. §. 29. pag.

Auch genau von einander zu ſondern, und in Faſciculn aufzubehalten. ibid. 12. §. 30. pag.

- - Judicialia und Extrajudicialia, wie ſie zu unterſcheiden. ibid.

- - Sollen post concluſionem in cauſa complirt, und zum referiren

riren ausgehändigt werden. II. Th. VII. Tit. 1. §. 52. pag.

Acta priora sollen die Aemter mit dem Protocollo speciali in völliger Abschrifft, oder originaliter, einschicken. II. Th. V. Tit. 4. §. 44. pag.

- - Auf selbige kan submittirt werden. II. Th. V. Tit. 1. §. 43. pag.

Actorum inrotulatio soll vor der transmission in præsentia partium geschehen. II. Th. VII. Tit. 2. §. 53. pag.

- - *Revisio* hat statt, wann die Summa nicht appellabilis ist. II. Th. VIII. Tit. 1. §. 55. p.

- - Wie sie geschehen soll, und was sie vor einen effect nach sich ziehet. ibid. 1. und 2. §.

Acten-Verschickung an Auswärtige, wann sie zugelassen. II. Th. VII. Tit. 2. §. 53. pag.

- - geschiehet entweder ex officio, oder ad petita partium. ibid.

- - werden zuvor mit des Justiz-Raths und der Partheyen Siegel bedruckt. ibid.

- - Wie mit der Eröffnung zu verfahren. ibid. 3. §. 54. pag.

Actoris contumacia, wie sie zu bestraffen. II. Th. IV. Tit. 7. §. 39. pag.

Actuarius, wer die Stelle desselben bey denen Aemtern zu vertretten hat. I. Th. I. Tit. 3. §. 5. pag.

- - Soll alles aus der Partheyen Mund niederschreiben. I. Th. I. Tit. 16. §. 15. pag.

Actus executionis soll protocollirt und ordentlich eingetragen werden. I. Th. V. Tit. 7. §. 26. pag.

Adjudicirte beweg- und unbewegliche Güter sind nach dem Amts-Bescheid einzuraumen. I. Th. V. Tit. 2. §. 24. pag.

Adulteria simplicia, hierüber verbleibt die Cognition und Bestraffung dem Hof-Raths-Collegio. II. Th. IV. Tit. 2. §. 36. pag.

Advocaten und andere Vertrettere sind bey denen Aemtern nicht zugelassen. I. Th. I. Tit. 6. §. 7. pag.

Advocati ordinarii haben regulariter die Schrifften alleine zu verfassen, und keine Fremde. II. Th. II. Tit. 1. §. 31. pag. Doch ist das arbitrium Judicis hierbey nicht ausgeschlossen. ibid.

- - sind schuldig, ihre Vor- und Zunamen am Ende der Schrifft beyzusetzen, und solche auf gestempelt Papier in duplo zu übergeben. ibid.

- - sollen sich bey jeder Sache des facti genau erkundigen, und dasselbe getreulich und ohne Hinterhalt vortragen. ibid. 2. §. 32. pag. Auch die Wahrheit weder um Gewinnst noch anderer Ursachen halben unterdrucken. ibid. Weniger die Sachen gar verdrehen, oder die Schrifften mit überflüßigen Worten und allegaten anfüllen, oder anzügliche Expressionen gebrauchen. ibid. Sondern GOtt, ihr Gewissen, und die Fürstliche Landes-Ordnungen und allgemeine Rechte vor Augen behalten, und ihren Partheyen redlich dienen. ibid.

- - Dörffen bey Straff keinen gewinnsichtigen Accord mit denen Partheyen machen, noch die gesetzte Gebühren erhöhen. ibid. 33. pag.

- - Haben das rubrum und nigrum ihrer Schrifften förmlich einzurichten, die causam selbsten deutlich anzuzeigen, die partes sämtlich zu benennen, wie das forum fundirt seye, zu dociren, und ein Rechts-

förmliches petitum anzuhängen. ibid. 3. §.
- - Sollen jederzeit ehender zur Güte als weitern procesſiren rathen und helffen. II. Th. IV. Tit. 3. §. 37. pag.
- - Mögen sich entweder durch eine mündliche Erklärung ihrer Parthepen, oder mit einem förmlichen Mandato legitimiren. ibid. 6. §. 38. pag.
- - Haben die dem Gegentheil zu communiciren verwilligte Schrifften in Zeiten auszulösen. ibid. 42. pag.
- - Wie sie sich bey dem Appellations-Gericht zu verhalten. III. Th. II. Tit. 2. §. 60. pag.
Aemter haben die erste Instanz, und ist diese nicht zu übergehen. I. Th. I. Tit. 1. §. 4. pag.
- - Mögen in schweren und zweiffelhafften Fällen bey dem Justiz-Collegio anfragen. I. Th. I. Tit. 2. §. 4. pag. Zumalen wegen des modi in procedendo. ibid.
- - Sollen in jeder Wochen zwey Gerichts-Täge halten. I. Th. I. Tit. 3. §. 4. pag.
- - Sind schuldig, alle Verzögerung abzuschneiden. I. Th. I. Tit. 6. §. 8. pag.
- - Haben jedesmalen das factum möglich zu erkundigen. ibid. Und allenfalls einige Fragen zu thun. ibid. Auch der Parthepen Einfalt beyzustehen. ibid.
- - Sollen ohne sehr erhebliche Ursachen nicht mit scharffen Ge- und Verboten anfangen. I. Th. I. Tit. 9. §. 9. pag. Ausnahm hiervon. ibid.
- - Können erlaubte Zwangs-Mittel gegen die muthwillig Aussenbleibende vor die Hand nehmen. I. Th. II. Tit. 4. §. 14. pag.
Müssen aber bey vorfallenden Schwürigkeiten vorhero bey dem Justiz-Rath deßhalben anfragen. ibid.
- - Wie weit ihnen die Fragen an die Parthepen erlaubt. I. Th. II. Tit. 6. §. 15. pag.
- - Haben die Exceptiones wider ihre Competenz anzuhören und zuzulassen. I. Th. II. Tit. 6. §. 16. pag.
- - Vermögen ohne Befehl des Justiz-Raths keinen Zeugen-Aydt auflegen. I. Th. III. Tit. 4. §. 19. pag.
- - Sollen die Appellationes von ihren Aussprüchen und Bescheiden nicht hindern. I. Th. IV. Tit. 2. §. 21. pag. Sondern, nach derselben Introduction bey dem Justiz-Rath, den Erfolg abwarten. ibid. 6. §. 23. pag. Und ihre Sentenz nicht ehender, als nach deserirter, oder verworffener Appellation, exequiren. ibid. 7. §.
- - Wie sie vor der Execution noch einen Termin geben sollen. I. Th. V. Tit. 1. §. 23. & 24. pag.
- - Welchergestalten sie zur Execution schreiten können, und welche Zwangs-Mittel darbey zu gebrauchen. ibid. 2. §.
- - In wie weit ihnen die Einlegung eines Exequirers erlaubt. ibid.
- - Wie sie sich mit Hinwegnahm des Viehes, Feilbiet- Taxir- und Abgebung desselben, und anderer beweg- und unbeweglichen Güter zu verhalten. ibid. 3. und 4. §. 25. pag.
- - Was sie zu thun, wann sich gar kein Kauffer, oder doch kein tüchtiger findet. ibid. 5. §. 26. pag.
- - Sollen die Unterthanen bey der Execution mögligst schonen, und sie nicht leicht persönlich arrestiren. ibid. 6. §.
- - Haben in schweren peinlichen

Fällen

Fällen die Berichte und Inquisitions-Protocollen zum Justiz-Rath einzusenden. II. Th. IV. Tit. 2. §. 36. p.
- - Schücken die Berichte und Protocollen wegen der einfachen Ehebrüche und Fornicationen ferner zum Hof-Rath ein. ibid.
- - Sollen die gesetzte Geld- oder Leibes-Straffen ohne Verzug einbringen und exequiren. ibid.

Æstimation in causis, so jura perpetua antreffen. III. Th. III. Tit. 1. §. 61. p.
- - Wie sich deßwegen ad juramentum zu erbieten. ibid. 2. §. 62. p.

Amt der *Secretari*en bey Annehmung, præsentirung, und Eintragung der Schrifften in das Protocoll. II. Th. I. Tit. 8. 9. und 10. §. 29. p. Item III. Th. II. Tit. 3. §. 61. pag.

Amts-Bescheid ist dem libello appellationis beyzulegen. II. Th. V. Tit. 2. §. 43. p.
- - Gebühren sind über die bestimmte Zahl nicht zu erhöhen. I. Th. I. Tit. 13. §. 11. p. oder müssen wieder ersetzt werden. ibid.
- - Scribenten mögen zum protocolliren gebraucht werden. I. Th. I. Tit. 4. §. 5. p. Wann sie Hand-Gelübdt, oder dann einen Aydt geleistet. ibid.

Anwäldte sind bey denen Aemtern nicht zugelassen. I. Th. I. Tit. 6. §. 7. p.

Appellation von denen Amts-Sprüchen ist nicht zu hindern. I. Th. IV. Tit. 2. §. 21. p. Vielmehr dem, der appelliren will, von Amts wegen zu erklären, was er darbey zu beobachten hat. ibid. 22. p.
- - Solle in dem Protocoll, so bald sie geschehen, notiret werden. ibid.
- - In Sachen, die nicht aigentlich können geschätzt werden. ibid. 4. §.
- - Wegen Dienstbarkeiten und anderer Gerechtigkeiten. ibid. 5. §.
- - Ist innerhalb vier Wochen bey dem Justiz-Rath sub pœna desertionis einzuführen. ibid. 6. §. 23. pag. oder binnen solcher Zeit eine Anzeige de appellatione ritè interposita zu thun, und ein Amts-Attestat darüber beyzulegen. II. Th. V. Tit. 1. §. 42. pag.
- - Wie die darbey vorkommende Boßheit zu bestraffen. ibid. 3. §. 44. pag.

Appellation von der Sentenz deß Justiz-Raths soll entweder stante pede, oder intra decendium schrifftlich interponirt werden. III. Th. III. Tit. 3. §. 62. pag.
- - Ist in Zeiten ad impediendam executionem bey Gericht anzuzeigen. ibid.
- - Hierbey muß sich ad solennia offerirt, und die requisitio actorum hinzu gethan werden. ibid. 4. §.
- - Wann sie ritè interponirt worden, kan der Judex à quo die Execution nicht vornehmen. ibid. 5. §. 63. pag. es wäre dann damnum irreparabile ex mora zu besorgen. ibid.
- - Ist abzuschlagen, wann entweder bey denen Gravaminibus, oder der Appellations-Summ, oder denen Formalien, ein Mangel erscheinet. ibid. 9. §. 65. pag.
- - Derselben kan querela nullitatis angehängt werden. ibid. 13. §.
- - Der Juden von denen Rabinischen Aussprüchen. II. Th. V. Tit. 6. §. 45. pag.

*Appellation*s-Berichte, wann und wie sie von denen Aemtern zum Justiz-Rath zu erstatten.

ten. II. Th. V. Tit. 4. §. 44. pag.
- - Mögen zuweilen denen Partheyen communicirt werden. ibid. 5. §. 45. pag.
- - Wie nach deren Einlangung zu verfahren. ibid.
- - Welchergestalten der Justiz-Rath dieselbe zu erstatten hat. III. Th. III. Tit. 10. §. 65. pag.
Appellations-Gericht soll wenigstens in 5. Personen bestehen. III. Th. I. Tit. 1. §. 58. pag.
- - Wo und wann selbiges seine Sessionen hält. ibid.
- - Wie die Acta daselbsten auszutheilen nnd zu referiren. ibid. 59. pag.
- - Dahin wird von denen Urtheln deß Justiz-Raths appellirt, welche über 200. Gulden im Haupt-Gut betragen. ibid. 2. §. 59. pag.
- - Causæ ob protractam vel denegatam Justitiam gehören auch dahin. ibid. 3. §.
Item, wo continentia causæ vorhanden. ibid. 4. §. 60. pag.
- - Wie die Producta daselbsten von dem Secretario anzunehmen, zu præsentiren, in das Protocoll zu tragen, und dem Collegio vorzulegen. III. Th. II. Tit. 3. §. 61. pag.
- - Auf welche Weise der libellus Gravaminum dahin einzurichten. III. Th. III. Tit. 2. §. 62. pag.
- - Allda muß die Appellation innerhalb vier Wochen eingeführt werden. ibid. 7. §. 64. p.
- - Wie der Referent die Formalien, summam appellabilem, und der Gravaminum Beschaffenheit untersuchen solle. ibid. 8. §.
Dieser hat die gebettene Processe, bey erscheinenden Mängeln, sogleich abzuschlagen. ibid. 9. §. 65. pag.
- - Wie der Bericht von dem Justiz-Rath auf die Compulsoriales & Inhibitoriales dorthin zu erstatten. ibid. 10. pag.
- - Die Relationes geschehen allda selbsten mehrentheils schrifftlich. III. Th. IV. Tit. 1. §. 67. pag.
Appellations-*Libell* bey dem Justiz-Rath, dessen Requisita. II. Th. V. Tit. 2. §. 43. pag.
- - Wie es bey dem Appellations-Gericht damit beschaffen seyn soll. III. Th. III. Tit. 2. §. 62. pag. und 7. §. 64. p.
- - *Summ* von denen Ober-Amts-Sprüchen muß über zwanzig Guld. betragen. I. Th. IV. Tit. 3. §. 22. pag.
- - Ist in dem libello gravaminum zu benennen. II. Th. V. Tit. 2. §. 43. pag.
- - Wo sie nicht vorhanden, soll der Appellant sobalden abgewiesen werden. ibid. 3. §.
- - Von denen Justiz-Raths-Urtheln soll Zweyhundert Gulden im Haupt-Gut übersteigen. III. Th. I. Tit. 2. §. 59. p.
- - Wann diese ermangelt, ist der Appellant in ipso limine abzuweisen. III. Th. III. Tit. 1. §. 61. pag.
Appellant ist um begangener Temerität willen zu bestraffen. II. Th. V. Tit. 3. §. 44. pag.
- - So er ad acta priora submittirt, verbindet darmit den Appellaten, ein gleiches zu thun. ibid. 5. §. 45. pag.
- - Muß die spätere Nachricht von Publicirung der Urthel genüglich bescheinen, oder einen Aydt darüber ablegen. III. Th. III. Tit. 3. §. 62. pag.
- - Ist sub pœna desertionis verbunden, die ergriffene Appellation von dem Justiz-Rath innerhalb vier Wochen bey dem Ober-Richter einzuführen. ibid. 7. §. 64. pag.
- - Wie er die Supplicas pro Proces-

cessibus appellationis plenariis einrichten solle. ibid.
- - Hat die acta priora und den Bericht in Zeiten auszulösen. ibid. 8. §. 65. pag.
- - Wie desselben Aufzüge zu bestraffen. ibid.
Appellat, deme wird die Appellations-Schrifft, nach eingelangten Amts-Bericht, sub termino zugestellt. II. Th. V. Tit. 5. §. 44. pag.
- - In welchen Fall er Caution zu leisten schuldig. III. Th. III. Tit. 5. §. 63. pag.
Armuth der Partheyen, wie sie bey der Appellation anzusehen. II. Th. V. Tit. 3. §. 44. p.
Articuli additionales sind nicht zugelassen. II. Th. VI. Tit. 5. §. 47. pag.
- - *Probatoriales*, wie sie zu formiren. ibid.
- - Deren Communication ad dandum Interrogatoria. ib.
Augenscheine, wie sie bey Aemtern geschehen sollen. I. Th. III. Tit. 8. §. 20. pag.
- - Wer hierzu zu nehmen. ibid.
- - Wann ein Abriß deßwegen zu machen. ibid.
- - Wer die Kosten darbey zu tragen. ibid. 21. pag.
- - Wann und wie sie bey dem Justiz-Rath zu begehren. II. Th. VI. Tit. 14. §. 51. pag.
- - Hierzu werden die Commissarien von denen Partheyen vorgeschlagen, oder von dem Justiz-Rath ernennet. ibid. pag. 52.
- - Beede Partheyen müssen darzu per Commissarium citirt werden. ibid.
Aussenbleiben muthwilliges, welche Zwangs-Mittel dargegen vorzunehmen. I. Th. II. Tit. 4. §. 14. pag.
- - Deß Klägers wird mit Erlegung der Kosten, und Anhörung deß Beklagten bestrafft. II. Th. IV. Tit. 7. §. 39. pag.
- - Deß Beklagten, wie es zu coërciren. ibid. 8. §.
Aydt, von wem er aufzuladen. I. Th. III. Tit. 4. und 5. §. 19. pag.
- - Wann er in Person abzulegen. II. Th. VI. Tit. 12. §. 50. pag.
- - Advocaten und andere haben ein Mandatum speciale hierzu vonnöthen. ibid.
- - Wie, und durch wem ganze Collegia und Gemeinden solchen ablegen können. ibid.
- - Der Kunst-Erfahrnen, wie er geschiehet. I. Th. III. Tit. 7. §. 20. pag.
- - Wann er bey denen Appellationen von dem Justiz-Rath nöthig. III. Th. III. Tit. 6. §. 63. pag.

B.

Beamte in der Fürstl. Residenz behalten ihr Forum bey dem Justiz-Rath. II. Th. III. Tit. 6. §. 34. pag.
- - Auf dem Land stehen sie vor denen Ober-Aemtern. ibid.
Beaydtigung der Kunst-Erfahrnen, wie sie geschehen soll. I. Th. III. Tit. 7. §. 20. pag.
- - Der Zeugen ist denen Aemtern, ohne vorhergehende Anfrag, verbotten. I. Th. III. Tit. 4. §. 19. pag.
- - Welchergestalten sie von einem Commissario vorzunehmen. II. Th. VI. Tit. 5. §. 48. pag.
Beklagte sollen in termino persönlich erscheinen. I. Th. II. Tit. 4. §. 13. pag.
- - Ihre Exceptiones aufrichtig und ohne Hinterlist eröffnen. I. Th. II. Tit. 6. §. 15. pag.
Bericht *cum rationibus decidendi* wird von denen Aemtern, nach erkannter Appellation, abgefordert. II. Th. V. Tit. 4. §. 44. pag.

- - Und dem Appellaten zuweilen communicirt. ibid. 5. §. 45. pag.
- - Wann und wie der Justiz-Rath denselben an das Appellations-Gericht zu erstatten. III. Th. III. Tit. 10. §. 65. pag.

Bescheid soll bey denen Aemtern Gesetz-mäßig verfast, denen Partheyen eröffnet und vorgelesen, auch eine Abschrifft davon mitgetheilt werden. I. Th. IV. Tit. 1. §. 21. pag.
- - Wann dessen Execution vorzunehmen. I. Th. IV. Tit. 7. §. 23. pag.
- - Ist dem Appellations-Libell in glaubhaffter Form beyzulegen. II. Th. V. Tit. 2. §. 43. p.

Beweiß, so er vonnöthen, ist bey denen Aemtern durch Vorbescheid aufzulegen. I. Th. III. Tit. 1. §. 17. pag.
- - Der Termin hierzu besteht in 14. Tagen. ibid.
Und ist jederzeit peremtorisch, auch nicht bald zu verlängern. ibid.
- - Wie er durch Kunst- und andere erfahrne Leute zu führen. I. Th. III. Tit. 7. §. 20. pag.
- - Ob er mit brieflichen Urkunden, oder durch Zeugen geführt werden wolle? darüber hat sich sowol der Kläger als Beklagte deutlich zu erklären. II. Th. VI. Tit. 2. §. 46. pag.
- - Hierzu ist bey dem Justiz-Rath der Terminus vierwöchig. ib.
- - Wann erlaubt, von einem modo probandi zu dem andern zu gehen. ibid. 7. §. 49. pag.
- - Wie es zu halten, so er theils durch Documenten und theils mit Zeugen geführt werden will. ibid. 8. §.

Bewegliche Güter sind bey der Execution am ersten anzugreiffen. I. Th. V. Tit. 3. §. 24. pag.

Beystände sind bey Aemtern verbotten, es wären dann Verwandte, Gevattern, rc. I. Th. I. Tit. 12. §. 11. pag.

C.

Caution wegen der Reconvention von Auswärtigen, oder im Land nicht Begüterten. I. Th. II. Tit. 6. §. 16. pag.

Citation, wie sie bey Aemtern auszufertigen. I. Th. II. Tit. 2. §. 12. pag.
Und deren Insinuation zu vollziehen. ibid. 13. pag.
- - Derselben sind die producirte Documenten beyzulegen. I. Th. II. Tit. 3. §. 13. pag.
- - So bey dem Justiz-Rath erkannt worden, ist entweder durch die Aemter, oder den Canzley-Diener, oder Botten, zu insinuiren. II. Th. IV. Tit. 5. §. 38. pag.
Uber welche Insinuation eine Anzeige jederzeit vonnöthen. ibid.
- - Wann sie zum drittenmahl, oder peremtorie geschehen, so wird bey deß Beklagten Aussenbleiben lis pro contestata angenommen, und fallen die Exceptiones dilatoriæ mit dahin: ibid. 8. §. 39. pag.
Die Peremtoriæ aber bleiben nach erlegten Kosten vorbehalten. ibid.
- - Ad videndum se declarari in pœnam Mandato insertam, wann sie auszulassen. ibid. 13. §. 41. pag.

Citirte sollen in eigener Person erscheinen. I. Th. I. Tit. 11. §. 11. pag.

Collegia, wie und durch wem sie den deferirt- und zuerkannten Aydt ablegen können. II. Th. VI. Tit. 12. §. 50. und 51. pag.

Commissarius zur Production der Documenten, oder Zeugen-

Ver-

Verhör, soll entweder ein Membrum deß Justiz-Collegii, oder andere verpflichte Person seyn. II. Th. VI. Tit. 5. §. 48. pag.
- - Ubergibt den Zeugen-Rotulum verschlossen; das Protocollum über der Documenten Recognition hingegen offen. ibid.
- - Zur Ocular-Inspection wird entweder von denen Partheyen vorgeschlagen, und von dem Justiz-Rath bestättigt, oder durch diesen absonderlich verordnet. ibid. 14. §. 52. pag.
- - Wie er den Augenschein vornehmen, und welche Personen er darzu mitgebrauchen soll. ibid.
- - Wohin er seinen Bericht zu übergeben. ibid.
Commissiones ex officio werden sumtibus communibus bestritten. II. Th. VI. Tit. 15. §. 52. pag.
Communen können durch einen Gevollmächtigten vor Amt erscheinen. I. Th. I. Tit. 12. §. 11. pag.
- - Wie ihre Vollmacht einzurichten, und zu unterschreiben. I. Th. II. Tit. 5. §. 14. p.
Compulsoriales cum Inhibitorialibus wann sie an die Aemter abzulassen. II. Th. V. Tit. 4. §. 44. pag.
Conclusum, das abgefaste wird dem Secretario angegeben, und daraus die Sentenz formirt. II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag.
Conclusa, oder Befehle, sollen ohne Relation nicht angegeben werden. II. Th. I. Tit. 6. §. 29. pag.
Contumacia, derselben Straffe, und welche Zwangs-Mittel darwider vorzukehren. I. Th. II. Tit. 4. §. 14. pag.
Criminal-Fälle, die schwere gehören vor den Justiz-Rath. II. Th. IV. Tit. 2. §. 35. pag.
Curatores vertretten die Minderjährige im Gericht. I. Th. I. Tit. 12. §. 11. pag.
Curatoria, wann sie bey dem Justiz-Rath ad legitimandum vorzulegen. II. Th. IV. Tit. 6. §. 38. pag.

D.

Documenten, wann sie bey Händen, sollen gleich mit der Klage übergeben werden. I. Th. II. Tit. 3. §. 13. pag. u. II. Th. VI. Tit. 2. §. 46. pag.
- - Sind auf einmal originaliter beyzubringen. I. Th. III. Tit. 2. §. 18. pag.
Und Copien davon beym Amt zu lassen. ibid.
- - Deren Recognition, und wie die Einwendungen dargegen anzunehmen. ibid.
- - Wie die Production und Recognition derselben coram Commissario geschehen solle. II. Th. VI. Tit. 5. §. 47. pag.
- - So nebst denen Zeugen zu produciren, sollen ante publicationem Rotuli vorgelegt werden. ibid. 8. §. 49. pag.
Duplicæ, darüber soll nicht gehandelt werden. II. Th. IV. Tit. 4. §. 37. pag.

E.

Ehe-Sachen, wie sie vor denen Aemtern und Decanaten zu tractiren. I. Th. I. Tit. 11. §. 11. pag.
Exceptiones wider der Aemter Competenz sind nicht verwehrt. I. Th. II. Tit. 6. §. 16. pag.
Exceptiones dilatoriæ sind möglichst zu verhüten. I. Th. II. Tit. 6. §. 16. pag.
- - Fallen nach dreymalig-verflossenen Termin hinweg. II. Th. IV. Tit. 8. §. 39. pag.
- - Müssen in primo termino auf einmal vorgetragen werden. ibid. 10. §. 40. pag.
Exceptiones peremtoriæ sollen mit der litis contestation zugleich

und insgesamt vorgebracht werden. II. Th. IV. Tit. 10. §. 40. pag.
Wo nicht unabtreibliche Hindernüssen darzwischen kommen. ibid.
- - Denenselben ist von dem Beklagten die Reprobation zu annectiren. ibid.
Deßgleichen auch die Reconvention. ibid.
Exceptiones contra articulos, vel personas testium, sind mit denen Interrogatorien zu überreichen. II. Th. VI. Tit. 9. §. 49. pag.
Worüber der Entscheid in der Kürze zu ertheilen. ibid.
Execution der Amts-Bescheide, wann sie vorzunehmen. I. Th. IV. Tit. 7. §. 23. pag.
- - Wie sie durch die Einraumung deß zugesprochenen Guts geschehen solle. I. Th. V. Tit. 2. §. 24. pag.
- - Welche Zwangs-Mittel darzu anzuwenden. ibid.
- - Mit Einlegung eines Exequirers ist, ohne vorhergegangene Anfrage bey dem Justiz-Rath, denen Aemtern nicht zugelassen. ibid.
- - Wie darbey die bewegliche Stücke am ersten anzugreiffen. ibid. 3. §.
- - Davon ist der unentbehrliche Handwercks- und Baurn-Zeuch insgemein eximirt. ib.
- - Mit Hinwegnahm deß Vieh es. ibid.
- - Mit Feilbietung, Taxirung, und Abgebung deß abgenommenen beweglichen Guts. I. Th. V. Tit. 3. §. 25. pag.
- - In die unbewegliche Güter. ibid. 4. §.
- - Der bey dem Justiz-Rath gefällten Urthel, wie sie zu vollziehen. II. Th. VIII. Tit. 7. und 8. §. 56. und 57. pag.
Executions-Actus ist ordentlich zu beschreiben, und ein Extractus Protocolli hierüber mitzutheilen. I. Th. V. Tit. 7. §. 26. p.

F.

Factum sollen die Advocaten von ihren Partheyen wohl erkundigen, und in denen Schrifften deutlich vortragen. II. Th. II. Tit. 2. §. 32. pag.
*Facult*äten auswärtiger verfaste Urthel beyzubehalten, ist der Justiz-Rath nicht allemahl verbunden. II. Th. VII. Tit. 3. §. 54. pag.
Ausnahm hiervon. ibid.
Feilbietung der beweglichen Güter. I. Th. V. Tit. 3. §. 25. p.
- - Der unbeweglichen Güter. ibid. 4. §.
Formalia appellationis, ob sie beobachtet worden? hat der Referent genau zu untersuchen. III. Th. III. Tit. 8. §. 64. pag.
*Fornication*en, hierüber hat das Hof-Raths-Collegium zu cognosciren und zu richten. II. Th. IV. Tit. 2. §. 36. pag.
Forum militare. II. Th. III. Tit. 1. §. 35. pag.

G.

Gebühren sind bey denen Aemtern nicht zu erhöhen. I. Th. I. Tit. 13. §. 11. pag.
Noch auch von denen Advocaten. II. Th. II. Tit. 2. §. 33. pag.
Geheimder-Räthe Forum in realibus. II. Th. III. Tit. 2. §. 34. pag.
- - In personalibus. ibid.
Geistliche haben ihre erste Instanz in Civil- und Personal-Sachen bey dem Consistorio. II. Th. III Tit. 8. §. 35. pag.
Gemeinden und *Corpora* können durch Bevollmächtigte schwören. II. Th. VI. Tit. 12. §. 50. pag.
- - Was sie darbey zu beobachten haben. ibid. 51. pag.

Ge-

Gerichts-Täge sind bey denen Aemtern wochentlich zweymal zu halten. I. Th. I. Tit. 3. §. 4. pag.
Auf dem Rath- oder Amt-Haus, in Gegenwart der Amts-Personen. ibid.
- - Wie es in Abwesenheit deß Ober-Amtmanns darmit zu halten. I. Th. I. Tit. 3. §. 5. p.
Gerichts-Beysitzer sind niemalen wegzulassen. I. Th. I. Tit. 4. §. 5. pag.
Geschencke, deren Annahm ist verbotten. I. Th. I. Tit. 14. §. 12. pag.
Gravamina sind in dem Appellations-Libell summarisch und Puncten-weiß anzuführen. II. Th. V. Tit. 2. §. 43. pag.
- - Wie der Amts-Bericht darüber einzuholen. ibid. 4. §. 44. p.
- - Sollen bey dem Appellations-Gericht ordentlich, deutlich und per numeros vorgetragen werden. III. Th. III. Tit. 7. §. 64. pag.
Güte vid. infra Vergleich.
Güter, so zugesprochen worden, sollen dem Obsieger eingeraumt werden. I. Th. V. Tit. 2. §. 24. pag.
- - Bewegliche sind bey der Execution am ersten anzugreiffen. ibid. 3. §.
- - Wie mit Verkauffung der Unbeweglichen zu verfahren. ibid. 4. §. 25. pag.
- - Wie es zu halten, wann keine Käuffer darzu vorhanden. ib. 5. §. 26. pag.

H.

Hand-Gelübdt dient statt der Legitimation in geringen Sachen. I. Th. II. Tit. 5. §. 14. p.
Handlung vid. Schrifften.
Handwercks-Zeuch soll mit der Execution verschont werden. I. Th. V. Tit. 3. §. 24. pag.
Hof-*Deputation*, welche Personen dahin gewiesen sind. II. Th. III. Tit. 3. §. 34. p.

J.

Immobilia sind bey denen Executionen nach denen Mobilibus anzugreiffen. I. Th. V. Tit. 3. §. 24. pag.
- - Wie mit derselben Feilbietung und Einweisung zu verfahren. ibid. 4. §. 25. pag.
Inhibitoriales & Compulsoriales, wann und wie sie an die Aemter zu erkennen. II. Th. V. Tit. 4. §. 44. pag.
- - Welchergestalten sie von dem Appellations-Gericht ausgehen. III. Th. III. Tit. 8. §. 64. pag.
Interrogatoria ad Articulos, wie sie beschaffen seyn sollen. II. Th. VI. Tit. 6. §. 48. pag.
Instrumenta vid. *Documenta*.
Interpositio Appellationis vid. *Appellatio*.
Judex à quo kan ante desertam appellationem nicht zur Execution seiner Sentenz schreiten. III. Th. III. Tit. 5. §. 63. pag.
Wo nicht damnum irreparabile vorhanden, und eine sichere Caution geleistet wird. ibid.
Judex ad quem kan nach Befinden die Güte tentiren lassen. ibid. 10. §. 66. pag.
Juramentum litis decisorium, wann es statt hat, und welche Indicia darzu erforderlich sind. II. Th. VI. Tit. 11. §. 50. pag.
- - Der Deferent ist schuldig, eine Formul zu dergleichen Aydt vorzulegen, die der Richter emendiren kan, ibid.
Wie auch das Juramentum calumniæ abzuschwören. ibid.
Juramenta können die Aemter ohne Anfrage und Erlaubnuß deß Justiz-Raths nicht auflegen. I. Th. III. Tit. 4. §. 19. pag.
***Justiz*-Rath**, aus welchen Personen

nen derselbe bestehen soll. II. Th. I. Tit. 1. §. 27. p.
- - Hält seine Sessionen wochentlich zu dreyen Tagen, als Dienstags, Freytags und Sonnabends. ibid. 2. §.
- - Bey demselben hat der Præsident die Acten zu distribuiren, die Vota zu colligiren, und das Conclusum daraus zu machen. ibid. 3. §. die wichtigsten Sachen aber denen geringern vorzuziehen: ibid. 4. §. 28. pag. und es mit dem ordine in votando nach Gutbefinden zu halten. ibid. 5. §.
- - Welche Personen vor demselben sowol in realibus als personalibus mögen belangt werden. II. Th. III. Tit. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. §. 33. und 34. pag.
- - Daselbsten können Privat-Processe theils in prima und theils in secunda Instantia angebracht werden. II. Th. IV. Tit. 1. §. 35. pag.
- - Hat über die schwere Criminal-Fälle zu richten: ibid. 2. §.
Den Processum tam accusatorium, quam inquisitorium, ordentlich instruiren und endigen zu lassen, ibid. 36. pag.
Und die Urtel entweder selbsten zu verfassen, oder von einer auswärtigen Juristen-Facultät einzuholen. ibid.
- - Die Amts-Berichte sind mit denen Inquisitions-Protocollen dahin einzuschicken. ibid.
- - Soll auf die ordentliche Führung deß Beweises absonderliche Achtung haben, II. Th. VI. Tit. 1. §. 45. pag.
Und jeden Theil zu seiner Gebühr anweisen. ibid. 3. §. 46. pag.
- - Wie allda zu referiren, und die Sentenz zu verfassen, auch diese hierauf zu publiciren. II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag.
- - Bey demselben werden die von einer fremden Facultät eingekommene rationes dubitandi & decidendi verlesen, und die Sentenz allda approbirt, ib. 3. §. 54. pag.
Oder, so sie dem Facto notoriè zuwider, geändert. ibid.
- - Wie und durch wem er seine Sentenzen zu exequiren hat. ibid. 7. und 8. §. 56. und 57. p.
- - Wie die Appellation alldorten zu interponiren. III. Th. III. Tit. 3. §. 62. pag.
Und sich ad solennia zu offeriren. ibid. 4. §.

K.

Klagen, wie sie bey denen Aemtern mündlich anzubringen. I. Th. I. Tit. 1. §. 3. pag.
Und in das General-Protocoll einzutragen. I. Th. II. Tit. 1. §. 12. pag.
Kläger hat in termino persönlich zu erscheinen. I. Th. II. Tit. 4. §. 13. pag.
Seine Klage deutlich und bescheiden vorzubringen. I. Th. II. Tit. 6. §. 15. pag.
Und auf die eingewendete Exceptiones gebührend zu antworten. ibid.
Kosten wegen der Augenscheine bey denen Aemtern. I. Th. III. Tit. 8. §. 21. pag.
- - Zur Commission sollen gleich Anfangs von dem Impetranten vorgeschossen werden. II. Th. VI. Tit. 14. §. 52. pag.
- - Wer sie zur Transmission der Acten zu erlegen. II. Th. VII. Tit. 2. §. 54. pag.
Krancke, Schwache, mögen durch Bevollmächtigte vor Gericht erscheinen. I. Th. I. Tit. 12. §. 11. pag.

L.

Legitimation ganzer Gemeimden. I. Th. II. Tit. 5. §. 14. pag.
- - So durch Hand-Gelübdt geschiehet. ibid.

Der

- - Der Vormundere, durch Vorlegung ihrer Tutorien und Curatorien. ibid.

Libell, mit demselben hat der Kläger die in Handen habende Documenten alsogleich zu übergeben. II. Th. VI. Tit. 2. §. 46. pag.

Libellus gravaminum in Revisorio, wie bald er zu überreichen. II. Th. VIII. Tit. 2. §. 55. p.

- - In Appellatorio, wie er eingerichtet werden soll. III. Th. III. Tit. 2. §. 62. pag.

Lis, wann er pro contestata zu halten. II. Th. IV. Tit. 8. §. 39. p. & 10. §. 40. pag.

Litis contestatio ist denen Exceptionibus dilatoriis eventualiter mit anzuhängen. II. Th. IV. Tit. 10. §. 40. pag.

- - Oder muß gleich pure geschehen, mit Beyfügung aller peremtorischen Exceptionen. ibid.

Litigium temerarium, wie es zu bestraffen. III. Th. I. Tit. 3. §. 59. pag.

M.

Mandatum C. C. erfordert Processum summarium. II. Th. IV. Tit. 13. §. 41. pag.

- - Wann das Arctius darauf folgen kan. ibid.

- - Wie die Güte darbey zu tentiren, oder der Process in möglicher Kürze fortzuführen. ib.

Mandata pœnalia der Aemter, wie sie beschaffen seyn sollen. I. Th. I. Tit. 9. §. 10. pag.

- - Welchergestalten denselben zu pariren, und Folge zu leisten. ibid.

Mandata S. C. wann und wie sie bey dem Justiz-Rath zu erkennen. II. Th. IV. Tit. 12. §. 40. pag.

- - Wie bald nach diesem ad mandatum arctius cum declaratione in pœnam zu schreiten. ibid. 41. pag.

- - Wie viele Schrifften darbey erlaubt. ibid.

Mandatum de exequendo, wie bald es statt hat. II. Th. VIII. Tit. 7. §. 56. pag.

Materialia appellationis, hierauf hat der Referent genau zu sehen. III. Th. IV. Tit. 2. §. 67. pag.

Minderjährige werden durch ihre Curatorn bey Gericht vertretten. I. Th. I. Tit. 12. §. 11. pag.

N.

Nullitäten-Klag, wie sie anzustellen, und was darbey zu beobachten. II. Th. VIII. Tit. 5. §. 56. pag.

- - Soll die Execution regulariter nicht verhindern. ibid.

- - Wird arbitrariè bestrafft, wann sie temerè eingewandt worden. ibid.

Nutzniessung der von Amts wegen eingewiesenen Güter. I. Th. V. Tit. 5. §. 26. pag.

O.

Oblatio ad solennia soll bey dem Justiz-Rath mündlich, oder schrifftlich, geschehen. III. Th. III. Tit. 4. §. 62. pag.

Ocular-Inspection, wann, und wie sie zu begehren. II. Th. VI. Tit. 14. §. 51. pag.

- - Hierzu schlagen entweder die Partheyen einen Commissarium vor, oder der Justiz-Rath ernennet denselben ex officio. ibid. 52. pag.

- - Beede Partheyen müssen von dem Commissario darzu beruffen werden. ibid.

Oeffnung der verschückt-gewesenen Acten. vid. Acta.

P.

Papier gestempeltes soll zu denen Productis bey dem Justiz-Rath gebraucht werden. II. Th. IV. Tit. 14. §. 42. pag.

Parition, wie sie auf die Mandata pœnalia zu leisten, oder mit Gerichts-Zwang zu verschaffen. I. Th. I. Tit. 9. §. 10. p. Item II. Th. IV. Tit. 12. §. 41. pag.

Partheyen, denen sind alle Zänckereyen vor Gericht verboten. I. Th. II. Tit. 6. §. 15. pag.

- - Zwischen diesen soll die Güte tentirt werden. I. Th. II. Tit. 7. §. 16. pag. Item II. Th. IV. Tit. 3. §. 37. pag. & II. Th. IV. Tit. 12. §. 41. pag. ut & II. Th. V. Tit. 5. §. 45. pag.

- - Mögen wegen der Zeugen Beaydtigung vernommen werden. I. Th. III. Tit. 3. §. 18. pag.

- - Wie sie ihre Advocaten bey dem Justiz-Rath zu legitimiren haben. II. Th. IV. Tit. 6. §. 38. pag.

- - Sind von dem Commissario zu dem Augenschein jederzeit zu citiren. II. Th. VI. Tit. 14. §. 52. pag.

- - In ihrer Gegenwart, oder ihrer Sachwalter, sollen die Acta complirt und inrotulirt werden. II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag.

- - Haben die Erlaubnuß, diese oder jene auswärtige Facultät ante transmissionem actorum zu recusiren. ibid. 2. §.

Periti in arte mögen von denen Partheyen vorgeschlagen werden. II. Th. VI. Tit. 13. §. 51. pag.

- - Deren Auswahl stehet bey dem Gericht. ibid.

- - Haben ihre Befindung aufzuzeichnen, und dem Commissario verschlossen einzuhändigen. ibid.

Personen, so vor denen Aemtern zu stehen schuldig. I. Th. I. Tit. 10. §. 10. pag.

- - So vor dem Justiz-Rath ihre Instanz haben. II. Th. III. Tit. 1. §. & seqq. 33. & 34. pag.

Personæ honoratiores mögen bey denen Aemtern per Mandatarium erscheinen. I. Th. I. Tit. 12. §. 11. pag.

Petitum sollen die Advocaten jederzeit förmlich einrichten. II. Th. II. Tit. 3. §. 33. pag. und III. Th. III. Tit. 7. §. 64. pag.

Præsident deß *Justiz*-Raths distribuirt die Acta, colligirt die Vota, und formirt daraus das Conclusum. II. Th. I. Tit. 3. §. 27. pag.

- - Ernennt die Facultät, wohin die Acten zu verschücken. II. Th. VII. Tit. 2. §. 53. pag.

Præstatio solennium, wie sie geschehen soll. III. Th. III. Tit. 4. §. 62. pag.

Proceß ist bey denen Aemtern nur summarisch. I. Th. I. Tit. 6. §. 7. pag.

- - Bey dem Justiz-Rath theils summarisch, und theils ordinarius. II. Th. IV. Tit. 3. §. 36. pag.

- - Bey denen Mandatis S. C. wie er beschaffen seyn soll. ib. 12. §. 41. pag.

- - Deßgleichen bey denen Mandatis C. C. ibid. 13. §.

Processus appellatorii, wann sie zu erkennen. III. Th. III. Tit. 8. §. 64. pag.

- - Sind bey erscheinenden Mängeln sobalden abzuschlagen. ibid. 9. §. 65. pag.

Processus retardati pœna. II. Th. IV. Tit. 9. §. 39. pag.

Prorogatio termini, wann und wie sie geschehen soll. II. Th. IV. Tit. 9. §. 39. pag.

Protocollum ist bey denen Aemtern entweder generale, oder speciale. I. Th. I. Tit. 5. §. 6. pag.

- - Was in das Generale zu bringen. ibid.

- - Dieses soll jederzeit auf der Amts-Tafel liegen. ibid.
- - Speciale, was es in sich halten solle. I. Th. I. Tit. 5. §. 7. pag.
Protocollum bey dem Justiz-Rath führen die Secretarien. II. Th. I. Tit. 8. §. 29. pag.
- - Dieses theilet sich in das, so man nennet: rerum exhibitarum, und das, so bezeichnet wird: rerum resolutarum. ibid. 9. §.
Einrichtung solcher beeden Protocollen. ibid.
Publication der Urthel, wie und durch wem sie geschiehet. II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag. und III. Th. IV. Tit. 3. und 4. §. 68. pag.
- - Dies & hora publicationis ist in dem Protocoll fleißig zu notiren. ibid.

Q.

Quantum der *Succumbenz*-Gelder, vid. *Succumbenz*-Gelder.
Querela nullitatis mag der Appellation gleich angehänget werden. III. Th. III. Tit. 13. §. 66. pag.
- - Welchen Falls es mit derselben wie mit der Appellation zu halten. ibid.

R.

Reconvention ist der Convention gleich mit denen peremtorischen Exceptionen entgegen zu setzen. II. Th. IV. Tit. 11. §. 40. pag.
Recusation ein- oder anderer auswärtigen Facultät ist bey der Transmission nicht verwehrt. II. Th. VII. Tit. 2. §. 53. pag.
Referens hat der abgestatteten Relation sein Votum münd- oder schrifftlich beyzufügen. II. Th. I. Tit. 4. §. 28. pag.
- - Soll die Formalia, wie auch summam appellationis, und der Gravaminum Beschaffenheit genau untersuchen. III. Th. III. Tit. 8. §. 64. pag.
- - Wann er die Materialia appellationis zu consideriren nöthig hat. III. Th. IV. Tit. 2. §. 67. pag.
Relationes, wie sie in ordine geschehen sollen. II. Th. I. Tit. 4. §. 28. pag.
- - Sind mit Darzwischen-Reden und unanständigem Widersprechen nicht zu interrumpiren. ibid. 5. §.
- - Ohne dieselbe ist kein Conclusum oder Befehl abzufassen, wo nicht wenigstens derer übrigen Räthe Beystimmung eingeholt worden. ibid. 6. §. 29. pag.
- - Mögen in geringen Sachen nur mündlich, in andern aber schrifftlich cum votis abgelegt werden. II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag.
- - Vor deren Elaboration wird ein Honorarium erhoben. ibid.
Reprobation soll mit denen Exceptionibus peremtoriis eingebracht werden. II. Th. IV. Tit. 11. §. 40. pag.
- - Wie sie zu führen, und welcher Termin darbey zu beobachten. II. Th. VI. Tit. 6. §. 48. pag.
Requisitio actorum soll bey dem Justiz-Rath geschehen, und ein Attestat darüber ertheilt werden. III. Th. III. Tit. 4. §. 62. pag.
Requisitions-Schreiben wird dem Justiz-Raths-Præsidenten zur Auswählung einer auswärtigen Facultät jedesmalen zugestellt. II. Th. VII. Tit. 53. pag.
Restitutio in integrum, wie sie contra lapsum fatalis introducendæ zu suchen. II. Th. V. Tit. 1. §. 43. pag.
- - Contra sententiam, deren

Requisita. II. Th. VIII. Tit. 6. §. 56. pag.
- - Hindert die Execution nicht. ibid.

Revisio actorum hat statt, wann sich die Haupt-Summ über 50. bis 200. Gulden erstreckt. II. Th. VIII. Tit. 1. §. 55. pag.
- - Zieht effectum suspensivum nach sich. ibid.
- - Geschiehet entweder von dem Justiz-Rath selbsten, oder per transmissionem actorum. ibid.
- - Muß innerhalb 10. Tagen gesucht, Der libellus gravaminum in den folgenden drey Wochen übergeben, und ein Jurament darneben præstirt werden. ibid. 2. §.
- - Was vor Succumbenz-Gelder darbey zu erlegen. ibid.
- - Bey derselben hat der vorige Re- und Correferent kein Votum. ibid. 3. §.
- - Diß Falls ist jedem Theil nur eine Schrifft erlaubt. ibid.
- - Soll in zwey bis drey Monaten geendigt werden. ibid.
- - Wann ein Urtel darüber ergangen, hat kein weiteres Remedium statt. ibid. 4. §. 56. pag.

Rotulus der Zeugen-Aussagen ist denen Parthenen bald nach der Verhör bey denen Aemtern zu eröffnen. I. Th. III. Tit. 6. §. 19. pag. Und ihre Erklärung darüber anzunehmen. ibid. 20. pag.
- - Wie ihn der von dem Justiz-Rath ernannte Commissarius zu fertigen und zu übergeben hat. II. Th. VI. Tit. 5. §. 48. pag.
- - Die Publication desselben ist entweder von dem Producenten 14. Tag nach der Ubergab zu erbitten, oder ex officio bald zu verfügen. ibid. 10. §. 49. pag.
- - Jeder Parthey wird Copia hievon mitgetheilt. ibid. Wie solche Copia zu machen. ibid.
- - Nach der Publication ist dem Producten eine Exceptions- und dem Producenten eine Salvations-Schrifft, mehr aber nicht, vergönnt. ibid. 50. pag.

S.

Sachen, die vor die Aemter gehören. I. Th. I. Tit. 10. §. 10. pag.

Sachen, so klar und gering, sind bey Aemtern in einem Monat zu entscheiden. I. Th. I. Tit. 8. §. 9. pag.
- - Wichtige und schwere sollen innerhalb drey Monaten geendigt werden. ibid.
- - Leichte und geringe können auch bey dem Justiz-Rath summarisch und in kurzen Terminen abgehandelt und decidirt werden. II. Th. IV. Tit. 3. §. 36. pag. Die schwere, und welche grosse Summen und ansehnliche Jura betreffen, erfordern zwar modum ordinarium in procedendo, jedoch ohne Weitläufftigkeit. ibid. 4. §. 37. pag.

Schrifften, wie sie bey dem Justiz-Rath einzugeben, und auf was Art sie beschaffen seyn sollen. II. Th. II. Tit. 1. §. 31. pag.
- - Derselben förmliche Einrichtung durch die Advocaten. ibid. 3. §. 33. pag.
- - Sollen auch in ordinario nicht über die Duplicas zugelassen seyn. II. Th. IV. Tit. 4. §. 37. pag.
- - Wie viel bey denen Mandatis S. C. erlaubt. ibid. 12. §. 41. pag.

Müssen

- - Müssen bey dem Justiz-Rath in duplo auf gestempelt Papier eingereicht werden. ibid. 14. §. 42. pag.
- - So bey dem Appellations-Gericht einzugeben. III. Th. II. Tit. 1. §. 60. pag.
- - Deren Begreiffung und Rubricirung. ibid. 2. §.

Schrifftwechsel ist bey denen Aemtern nicht zugelassen. I. Th. I. Tit. 6. §. 7. pag.

Secretarius, so bey dem Justiz-Raths-Protocoll sitzet, soll nicht weggeschickt werden. II. Th. I. Tit. 11. §. 30. pag.
- - Doch mag er wehrender Session die nöthig-mündliche Ausrichtungen von einem andern Secretario oder Registratore annehmen. ibid.

Secretarien führen bey dem Justiz-Rath das Protocoll. II. Th. I. Tit. 8. §. 29. pag.
- - notiren in dem Protocollo rerum exhibitarum alle einkommende Schrifften. ibid. 9. §.
  In dem aber, so man nennet: resolutarum, die ausgefallene Vota, Conclusa und Resolutionen. ibid.
  Und bemercken darbey allemal diem expeditionis. ibid.
- - Præsentiren und entsiegeln die einlangende Exhibita und Berichte von denen Aemtern, setzen den Tag und das Jahr deß Einbringens in dem Protocoll vornen an, fügen einem jeden seinen gehörigen Numerum bey, und machen ratione materiæ einen kurzen Auszug. ibid.
- - Fordern die Acta, so schon einige vorhanden, aus der Registratur ab, und legen sie dem Producto oder eingekommenen Bericht bey. ibid. 30. pag.
- - Uberreichen das zusammen getragene Protocoll dem Præsidenten zur Benennung deß Referenten, und weiterer Veranstaltung zum referiren und resolviren. ibid.
- - Nehmen die Schrifften der Partheyen regulariter nur bis halb neun Uhr Vormittags an. ibid. 10. §. 29. p. Die Amts-Berichte aber, wie sie einkommen. ibid.
- - Verfassen die Sentenzen aus dem Concluso. II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag.
  Und publiciren selbe in termino denen Partheyen. ibid.
- - Was sie bey dem Appellations-Gericht zu beobachten haben. III. Th. II. Tit. 3. §. 61. pag.
- - Wie die Publication der Urthel von ihnen allda geschiehet. III. Th. IV. Tit. 4. §. 68. pag.

Sentenz wird aus dem Concluso durch den Secretarium verfast: II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag.
  Denen Partheyen, oder ihren Advocaten, in termino publicirt, und unter deß Justiz-Raths Innsiegel zugestellt. ibid.
- - So von fremden Facultäten eingehohlt wird, daran ist der Justiz-Rath nicht allemal gebunden. ibid. 3. §. 54. pag.

Siebnere, wie sie zu denen Augenscheinen zu nehmen. II. Th. VI. Tit. 14. §. 52. pag.

Sigillum der auswärtigen Facultät ist nach zuruck geliefferten Acten von denen Partheyen zu recognosciren. II. Th. VII. Tit. 3. §. 54. pag.

Species Facti soll in dem libello gravaminum nervose beygeruckt werden. III. Th. III. Tit. 7. §. 64. pag.

Sportuln-Cassa, dahin gehören die gesetzte Straffen wegen der er-

erhöheten Amts-Gebühren. I. Th. I. Tit. 13. §. 12. pag.
Deßgleichen die Honoraria vor die elaborirte Relationen. II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag.
Item die erlegte Succumbenz-Gelder nach verlohrner Sache in Revisorio. II. Th. VIII. Tit. 2. §. 55. pag.

Straffe deß Ungehorsams. I. Th. II. Tit. 4. §. 13. pag.
- - Der Advocaten, so einen gewinnsüchtigen Accord mit denen Partheyen machen, oder die gesetzte Gebühren erhöhen. II. Th. II. Tit. 2. §. 33. pag.

Submissio ad acta priora, wann und wie sie zugelassen. II. Th. V. Tit. 2. §. 43. pag. und 5. §. 45. pag. und III. Th. III. Tit. 12. §. 66. pag.

Succumbenz-Gelder, wie sie bey dem remedio Revisionis zu erlegen. II. Th. VIII. Tit. 2. §. 55. pag.
- - Ob sie wegen ergriffener Appellation zu erlegen? stehet bey dem arbitrio Judicis. III. Th. III. Tit. 6. §. 63. pag.
- - Wie hoch sich solche belauffen. ibid.

Sumtus transmissionis, wer sie vorzuschiesen hat. II. Th. VII. Tit. 2. §. 54. pag.

T.

Taxation der beweg- und unbeweglichen Sachen und Güter, wie sie bey Aemtern zu verfügen. I. Th. V. Tit. 3. und 4. §. 25. pag.

Taxatores können die Partheyen vorschlagen. II. Th. VI. Tit. 13. §. 51. pag.
- - Der Justiz-Rath wählet sie in ungleicher Zahl, und läst sie nach Befinden beaydtigen. ibid.
- - Ihre Schätzung soll von ihnen aufgezeichnet, und mit ihrer Namens-Unterschrifft dem Commissario übergeben werden. ibid.

Terminus bey denen Aemtern soll kurz seyn, und nur 8. Tage begreiffen. I. Th. I. Tit. 7. §. 8. pag.
- - Auch nicht leicht verlängert werden. ibid.
- - Zum Beweiß ist vierzehentägig und peremtorisch. ibid.
- - Ad præstandum solennia, wie er anzusetzen. III. Th. III. Tit. 4. §. 62. pag.
- - Zur Einsändung der Acten mit Bericht. ibid. 8. §. 65. pag.

Termine sind bey dem Justiz-Rath ordentlich von vier zu vier Wochen. II. Th. IV. Tit. 9. §. 39. pag.
- - Deren überflüßige Prorogationes sind abzuschlagen. ib. Auch das zweyte mal nicht ohne Bescheinigung der Hindernüssen zuzulassen. ibid.
- - Sollen in Processu Mandatorum S. C. sub præjudicio præfigirt werden. ibid. 12. §. 41. pag.
- - Zum Beweiß sind jederzeit peremtorisch. II. Th. VI. Tit. 4. §. 47. pag. Und ohne sehr erhebliche Ursachen nicht zu erlängern. ib.
- - Ad dandum interrogatoria. ibid. 5. §.

Thathandlungen offenbahr ungerechte sind von denen Aemtern mit geschärfften Geboten einzustellen. I. Th. I. Tit. 9. §. 9. pag.
- - Exempla von solchen Fällen. ibid.

Transmissio actorum geschiehet ex officio, oder ad petita partium. II. Th. VII. Tit. 2. §. 53. pag.
- - Was hierbey zu beobachten. ibid.
- - Wer die Sumtus darzu vorschiesen soll. ibid. 54. pag.

So

- - So sie in vim compromissi geschehen, was sie vor einen Effect nach sich ziehet ibid. 3. §. 54. pag.
- - In vim Revisionis. II. Th. VIII. Tit. 1. §. 55. pag.
Was darbey zu beobachten. ibid. 4. §. 56. pag.
Tutoria, deren Vorlegung ad legitimandum. II. Th. IV. Tit. 6. §. 38. pag.

U.

Urkunden, *Documenten*, worauf sich die Klage beziehet, sollen gleich mit vorgelegt werden. I. Th. II. Tit. 3. §. 13. pag.
Ungehorsam, dessen Straffe. I. Th. II. Tit. 4. §. 13. pag.
Unterschrifft derer *Advocaten* vid. *Advocaten*.
Unmündige, wer statt ihrer vor Gericht zu stehen hat. I. Th. II. Tit. 5. §. 15. pag.
Urthel, wie und durch wem sie bey dem Justiz-Rath zu verfassen. II. Th. VII. Tit. 1. §. 53. pag.
Und welchergestalten dieselbe zu publiciren. ibid.
- - So von einer auswärtigen Facultät eingeholt worden, welchermassen sie zu approbiren. ibid. 3. §. 54. pag.

V.

Vergleich, wann und wie er bey Aemtern zu versuchen und zu vermitteln. I. Th. II. Tit. 7. §. 16. pag.
- - Hierbey sind alle Uberredungen und Bedrohungen verboten. ibid.
- - So er gemacht, ist in das Protocoll zu bringen, denen Partheyen vorzulesen, von Amts wegen zu beståttigen, und eine schrifftliche Urkund darüber zu ertheilen. ibid.
- - In dessen Entstehung entweder zu sprechen, oder der nöthige Beweiß aufzulegen. ib. 8. §. 17. pag.
- - Wie er post publicationem Rotuli vorzunehmen. I. Th. III. Tit. 6. §. 20. pag.
- - Durch wem er bey dem Justiz-Rath zu tentiren. II. Th. IV. Tit. 3. §. 37. pag.
Und wie er daselbsten zum Protocoll zu bringen, zu ratificiren, und denen Partheyen copialiter auszuhåndigen. ibid.
- - Dessen Tentamen ist auch in ordinario zugelassen. ibid. 4. §. 38. pag.
Wie nicht weniger in Processu Mandatorum. II. Th. IV. Tit. 12. §. 41. pag.
Deßgleichen in appellatorio. II. Th. V. Tit. 5. §. 45. pag.
Verhör, was nach der ersten weiter vorzunehmen. I. Th. II. Tit. 7. §. 16. pag.
Verkauffung der unbeweglichen Güter soll behutsamlich tractirt werden. I. Th. V. Tit. 4. §. 25. pag.
Verzögerungen sind Amts halben abzuschneiden. I. Th. I. Tit. 6. §. 8. pag.
Vieh, so in vim executionis hinweggenommen worden, ist nur etliche Tage an dem dritten Ort aufzubehalten. I. Th. V. Tit. 3. §. 24. pag.
Vollmacht derer Gemeinden, wie sie beschaffen seyn solle. II. Th. VI. Tit. 12. §. 51. p.
Vormundere, deren Legitimation im Gericht. I. Th. II. Tit. 5. §. 14. pag.
- - Deren Bestellung soll noch vor dem Termin geschehen. ibid. 15. pag.

W.

Weitläufftigkeiten überflüßige sollen bey denen Aemtern nicht gestattet werden. I. Th. II. Tit. 6. §. 15. pag.

Worte injuriose sind denen Partheyen nicht zugelassen. I. Th. II. Tit. 6. §. 15. pag.

Z.

Zänckereyen, deren Verbot. I. Th. II. Tit. 6. §. 15. pag.

Zeugen mögen in geringen Sachen nur summarisch vernommen werden. I. Th. III. Tit. 3. §. 18. pag.

- - Examen, wie es legalisch zu verrichten. ibid.

- - Ihre Beaydtigung kan von denen Aemtern, ohne vorhergegangene Anfrage bey dem Justiz-Rath und darauf ertheilten Befehl, nicht geschehen. I. Th. III. Tit. 4. §. 19. p.

- - Wie ihre Aussagen niederzuschreiben. ibid. 6. §. 19. pag.

- - Beaydtigung und Verhör, wie sie vor einem Commissario vorzunehmen. II. Th. VI. Tit. 5. §. 48. pag.

- - Aussagen sind nach dem jüngsten Reichs-Abschied gleich unter jeden Articul und Fragstück zu setzen. ibid.

- - Depositiones sollen jedesmalen wiederum vorgelesen werden. ibid.

- - Rotulus wird von dem Commissario unterschrieben, und dem Justiz-Collegio verschlossen übergeben. ibid.

- - Aussagen, wie hierauf weiter zu handeln. ib. 10. §. 50. pag.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Wilhelm Friedrich, Brandenburg-Ansbach, Markgraf, 1712-1757 / Karl Wilhelm Friedrich / Lüders, Johann Valentin,

Gerichts- und Process-Ordnung, Wie sich Unser Carl Wilhelm Friedrichs, Von Gottes Gnaden, Marggrafen zu Brandenburg ... Verordnete Instanzen, Sowohl bey denen Ober- und Aemtern in denen Städten und auf dem Land als bey Unserm Justiz-Collegio, und dem Appellations-Gericht in denen vorfallenden

Onolzbach 1730

Franconica 6#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10730105-9
VD18 14662906